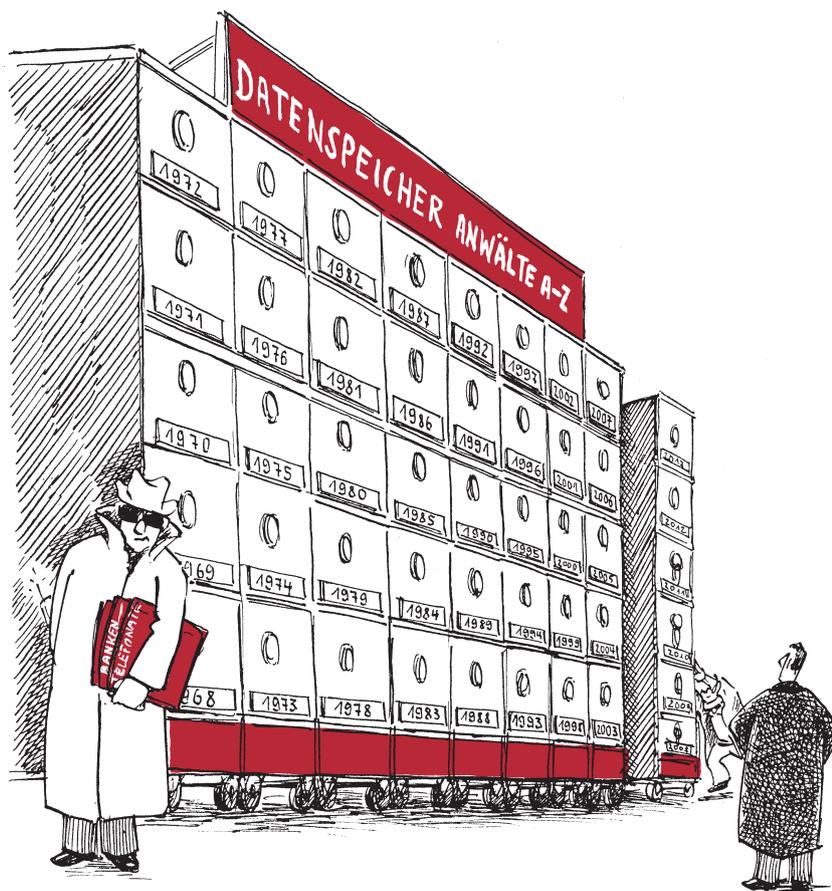


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 03/2007



Nur ein bisschen Kontrolle

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Erinnern Sie sich noch an die „Volkszählung“ im Jahr 1983? Eine Welle der Aufregung ging damals durch die Bundesrepublik. Es wurde zum Volkszählungsboykott aufgerufen und das Bundesverfassungsgericht normierte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies alles ist mehr 20 Jahre her. In der Rückschau wirkt der Anlass der damaligen bundesweiten Erregung geradezu harmlos. Die Volkszählung erfasste Namen, Anschrift, Telefonanschluss, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Art, Größe und Nutzung der Wohnung, Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts, erlernter und ausgeübter Beruf – alles Daten, von denen sich heute niemand mehr ernsthaften Illusionen hingibt, sie seien dem Zugriff staatlicher Stellen entzogen.

Unsere Anspruch an den Schutz unserer Privatheit und den Schutz unserer Daten ist sehr viel bescheidener geworden als noch vor 25 Jahren. Niemand hat mehr heute Bedenken, wenn über Rabatt- und Bonuskarten nicht nur sämtliche personenbezogene Daten Wirtschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Man feiert vielmehr den technischen Fortschritt, dass die Rabatt- und Bonusmarken nicht mehr von Hand aufgeklebt werden müssen, sondern bei jedem Einkauf elektronisch erfasst werden. Wir halten es heute für einen besonderen Service, wenn uns der Internethandel Amazon unaufgefordert E-Mails über Bücher, Schallplatten und Veranstaltungen zuschickt, die entsprechend des bei Amazon gespeicherten Kundenprofils eigentlich unsere Zustimmung finden müssten.

Im gleichen Maße, in dem unser aller Sorglosigkeit im Umgang mit unseren Daten gewachsen ist, ist die Begehrlichkeit staatlicher Stellen gewachsen und wächst beständig weiter, ohne dass dies öffentlich wahrgenommen würde.

Wir alle verfügen in der Zwischenzeit über maschinenlesbare Personalausweise, die über unsere persönlichen Angaben hinaus auch mit biometrischen Merkmalen ergänzt werden. Unsere Autos sind mit maschinenlesbaren Kennzeichen ausgestattet. Die Technik zur automatischen Erfassung des Fahrzeugverkehrs ist im Autobahnnetz der Bundesrepublik flächendeckend installiert. Das Projekt der automatisierten Gesichtserkennung durch Videokameras im Mainzer Hauptbahnhof ist abgeschlossen. Die Ergebnisse werden derzeit wissenschaftlich ausgewertet. Das BKA geht davon aus, dass das Projekt erfolgreich war. War es vor Jahren noch eine Schreckensvision, dass staatliche Stellen in der Lage sein könnten, Bewegungsprofile der Bürger zu erstellen, so ist dies heute längst Realität. Die Ermittlung des Aufenthaltes einer Person an Hand des von ihr benutzten Mobiltelefons ist heute nicht nur technisch ohne weiteres möglich, sondern gehört in manchem Polizeigesetz der Länder bereits zum festen Standard polizeilicher Gefahrenabwehr.

In der Öffentlichkeit ist dies allerdings nach wie vor kein großes Thema. Man lebt damit – schließlich hat man ja nichts zu verbergen.

Aber wenn wir uns nicht um den Schutz unserer Daten kümmern, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn es auch kein anderer tut.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung scheint für viele ein längst überkommener Rechtsbegriff aus dem letzten Jahrhundert zu sein.

Heute verabschiedet der Niedersächsische Landtag ein evident verfassungswidriges Polizeigesetz, das der Polizei erlaubt, jedermann ohne konkreten Verdacht, potentiell jedes Telefonat zu belauschen und so ohne jeden konkreten Verdacht in die Privatsphäre eines jeden einzudringen. Heute



verabschiedet der Bundestag unter Protest der damaligen Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ein Gesetz zum „Großen Lauschangriff“ mit dem das Mithören auch in den privates-ten Momenten persönlicher Lebensführung erlaubt werden sollte. Heute durchsuchen – bislang allerdings noch ohne Rechtsgrundlage – Ermittlungsbehörden per Online-Zugriff heimlich Computer ohne richterliche Erlaubnis. Noch schützen uns hiergegen das Bundesverfassungsgericht und – zuletzt der Bundesgerichtshof.

Aber bereits jetzt überwiegen die Reaktionen der Ermittlungsbehörden und Innenminister, die nicht hinnehmbare Einschränkungen für die Gefahrenabwehr sehen, bei weitem die zustimmenden Stellungnahmen der Juristen zu den Urteilen. In der öffentlichen Meinung wird zunehmend lauter die Forderung nach noch mehr Überwachung und Kontrolle erhoben.

Überrascht es Sie vor diesem Hintergrund, dass im Moment im Bundesjustizministerium an gesetzlichen Regelungen gearbeitet wird, wonach zukünftig die Telefonüberwachung auch bei Gesprächen des Rechtsanwaltes mit seinen Mandanten erlaubt werden soll und nur noch Strafverteidiger aufgenommen werden sollen?

Wer, wenn nicht wir, ist aufgerufen, sich im Interesse unserer Mandanten dagegen zu verwahren.

Mit besten Grüßen

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im März 2007

Die Außendarstellung der Sozietät

von RA Christian Dahns Seite 57

Das Geld ist endlich

Die neue Justizsenatorin Gisela von der Aue im Interview mit Christian Christiani, Geschäftsführer BAV, und Benno Schick, Pressereferent RAK Berlin Seite 66

Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz oder „Die Gesundheitsreform für die Anwaltschaft“

von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg, Erster Vizepräsident der RAK Düsseldorf Seite 88

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Die Außendarstellung der Sozietät 57

Aktuell

Das Geld ist endlich 66
 Die Verständigung im Strafprozess 71
 ARGE Verkehrsrecht
 Ein gelungener Auftakt 72
 ARGE Anwältinnen
 Programm der Regionaltreffen 2007 74
 Anwaltsstellen, Anwaltsstationen
 Anwaltspraktika und mehr 74
 Bundesrat ebnet den Weg für eine
 sichere Altersvorsorge Selbständiger 75
 Umzug der Koordinierungsstelle
 für die gerichtliche Mediation 75

BAVintern

„Im Bündel erträglich,
 einzeln ein Risiko“ 76
 „Ein Rechtsanwalt im Unrechtsstaat“ 77
 Veranstaltungen des BAV 78

Termine

Terminkalender 79

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
 des Landes Brandenburg 82

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
 teilt mit 86

Urteile

Ein Fall für Berlin 92
 Naziaufkleber raus! 92
 Selbstbeauftragung kostenlos 93
 Fehlender Hinweis nach
 § 49 b BRAO löst keinen
 Schadenersatz aus 93

Wissen

Vollzugsgebühr
 (§ 146 Abs. 1 KostO) 94
 Grundbuchvollmacht 94

Forum

Berühmte Juristen: Osterrätsel 2007 95
 Berühmte Juristen:
 Auflösung aus Heft 11/2006 96

Büro & Wirtschaft

Berufsunfähigkeit –
 Es kann jeden treffen! 96

Bücher

Buchbesprechungen 98

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte
 der Firmen
C. H. Beck Verlag, München,
 und
Dr. Rinner & Partner, Salzburg
 bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Die Außendarstellung der Sozietät

von RA Christian Dahns

Der Titelbeitrag dieses Heftes basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser anlässlich der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht am 2. November 2006 in der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten hat. Er gibt die persönliche Auffassung des Autoren wieder.



I.

In exakt einer Woche jährt sich wieder einmal der historische Tag, an dem die Berliner Mauer fiel. Hätte ich im Jahre 1989 über die Rahmenbedingungen für Rechtsanwälte referiert, sich nach außen darstellen zu können – das heißt auf die eigene Person und die konkret angebotene Rechtsdienstleistung hinzuweisen –, hätte höchstwahrscheinlich das klassische Thema der Werbung ganz im Vordergrund meiner Ausführungen gestanden. Da die Möglichkeiten einer Sozietät zur Außendarstellung zu

dieser Zeit¹ noch sehr stark begrenzt waren, konnte man damals stundenlang trefflich darüber streiten, ob sich ein Rechtsanwalt tatsächlich übertrieben und unangemessen auffällig verhält, wenn er in seinem Briefkopf Initialen verwendet (so das LG Nürnberg-Fürth im Jahr 1985²) oder die Abbildung des Münchner Isartores auf dem Briefbogen wirklich den Eindruck erweckt, „dass die vom Anwalt angebotenen Leistungen gleich bleibend einer bestimmten, durch das Zeichen verkörperten Qualität³ entsprechen.“ (so der Anwaltssenat des BGH im gleichen Jahr⁴).

Man hätte die Kollegen eindringlich davor warnen müssen, ihre Berufsbezeichnung im örtlichen Telefonbuch im Fettdruck erscheinen zu lassen (so das LG Saarbrücken im Jahre 1984⁵) und ihnen ausreden müssen, Mandanten mit Tischrechnern und Feuerzeugen mit dem Aufdruck der Kanzlei zu beglücken (so das OLG Düsseldorf noch im Jahre 1992⁶). Kurzum, man hätte dem klassischen Werbethema problemlos einen ganzen Tag widmen können. Und das obwohl das Bundesverfassungsgericht mit seinen beiden grundlegenden so genannten Bastille-Beschlüssen vom 14.07.1987⁷ dem absoluten Werbeverbot zum Zeitpunkt des Mauerfalls an sich bereits eine klare Abfuhr erteilt hatte. Nur kurz zur Erinnerung: Das Bundesverfassungsgericht hatte den damals noch von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossenen anwaltlichen Standesrichtlinien die Qualität eines rechtswirksamen Hilfsmittels zur Konkretisierung der heute noch geltenden Generalklausel des § 43 BRAO abgesprochen. Die anwaltlichen Berufspflichten waren damals gesetzlich nur an dieser Stelle erwähnt und verpflichteten den Rechtsanwalt lediglich „seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, welches die Stellung des Rechtsanwalts erfordert.“ Die anwaltli-

chen Standesrichtlinien sahen hingegen in § 2 RichtIRA ein generelles Werbeverbot vor und widmeten sich in den §§ 70 ff. RichtIRA ausführlich den Praxisschildern, Drucksachen und Namensverzeichnissen. Allen Vorschriften gemein war, dass selbst im Zusammenhang mit diesen zulässigen Trägern der Außendarstellung – die keine echte Werbung im herkömmlichen Sinne ermöglichten – alles Reklamehafte, Anpreisende, Übertriebene oder Auffällige vermieden werden musste.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dauerte es noch bis zum Jahr 1994, ehe der Gesetzgeber mit § 43b BRAO eine eigene allgemeine Werberegulation in der Bundesrechtsanwaltsordnung verortete und der Satzungsversammlung die Kompetenz⁸ einräumte, die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung näher zu regeln. Nicht nur die vielen rechtlichen Unsicherheiten bis zum Jahr 1994, sondern auch die relativ restriktive Anwendung dieser speziellen Werberegulation durch Rechtsanwaltsanwaltskammern und die Gerichte führten dazu, dass sich die Anwaltschaft – insbesondere bis zum Inkrafttreten der Berufsordnung am 01.07.1997 – weiterhin sehr intensiv mit zahlreichen, teilweise sehr weitreichenden, Beschränkungen befassen musste. Ich möchte dies anhand zweier weiterer Beispiele aus der Praxis verdeutlichen: Das AnwG Frankfurt⁹ hatte 1996 über eine Anzeige einer Sozietät im redaktionellen Teil der FAZ mit folgendem harmlosen Wortlaut zu befinden: „Beratung in Immobilienfragen – Verträge, Baurecht, Steuern – Finanzierungsfragen“. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dieser Hinweis schon allein deshalb unzulässig sei, weil der unbefangene Leser in diesem Bereich keine Werbung erwarte. Zudem erhalte die Anzeige keine Informationen für Rechtsuchende und überschreite daher die Grenze der zulässigen Selbstanpreisung bei weitem. Die Anzeige werde in

1 Auch wenn es 1989 „nur“ 54.108 Rechtsanwälte gab (inzwischen sind es mehr als 140.000) war das Bedürfnis der Anwaltschaft zur Werbung schon damals sehr ausgeprägt.

2 BRAK-Mitt. 1985, 59

3 Warum gerade das Münchner Isartor eine gleich bleibende Qualität symbolisieren soll, bleibt ein Rätsel. Das im Jahre 1337 vollendete Festungstor musste im Jahre 1833 durch umfangreiche Arbeiten wiederhergestellt werden und wurde im Zweiten Weltkrieg schwer beschädigt.

4 NJW 1985, 2959

5 BRAK-Mitt. 1985, 59 (Das LG Saarbrücken argumentierte, dass durch die Art des Abdruckes die Aufmerksamkeit des Lesers auf die berufliche Tätigkeit des Anwalts gelenkt werde.)

6 AnwBl. 1992, 542

7 NJW 1988, 191; NJW 1988, 193

8 vgl. § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO

9 BRAK-Mitt. 1996, 211

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

der FAZ an dieser Stelle nur platziert, wenn der Inserent – wie gerichtsbekannt sei – eine zusätzliche Vergütung entrichte (was die Anzeige aus Sicht des Gerichts wohl noch anstößiger machte). Ebenfalls ein Frankfurter Gericht, das OLG Frankfurt¹⁰, stufte noch im Jahre 1999 eine auf einer drehbaren Werbesäule im öffentlichen Straßenraum angebrachte anwaltliche Werbeanzeige als unsachliche und reklamehafte Selbstanpreisung ein.¹¹

Heute im Jahre 2006 stehen den anwaltlichen Sozietäten nahezu alle in der gewerblichen Wirtschaft üblichen („seriösen“) Möglichkeiten und Formen der Selbstdarstellung zur Verfügung. Der Anwaltssenat des BGH beschrieb den Ist-Zustand in einer Entscheidung vom 25.07.2005¹² sehr treffend: Nicht mehr die Gestattung der Anwaltswerbung, sondern nur noch deren Einschränkung bedürfe einer besonderen Rechtfertigung. Daher besteht für mich heute auch keine Veranlassung mehr, näher aufzuzeigen, welche speziellen Werbemöglichkeiten *auch* einer Anwaltssozietät zur Verfügung stehen. Vielmehr möchte ich mich im ersten Teil meines

Vortrags auf die wenigen noch bestehenden Grenzen für die Außen Darstellung einer Anwaltssozietät beschränken, die sich insbesondere aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ergeben. Die Auseinandersetzung mit diesen verbleibenden Schranken hat zudem einen aktu-

ellen politischen Hintergrund: Anfang Juli dieses Jahres hat die Monopolkommission – ein unabhängiges Beratungsgremium¹³ auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung – ihr 16. Hauptgutachten unter der Überschrift „Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor!“ vorgelegt. Ein eigenes ausführliches Kapitel widmet sie dort den freien Berufen und wirft ein besonderes Augenmerk auf den Anwaltsberuf. Auf die konkreten Empfehlungen der Monopolkommission, mit dem sich aktuell auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie befasst, werde ich noch an späterer Stelle eingehen.

Die BORA regelt die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung in den §§ 6 bis 10. Bereits die allererste Vorschrift ist jedoch bereits teilweise mit der Verfassung nicht zu vereinbaren. § 6 Abs. 2 BORA verbietet es Anwaltssozietäten generell, Werbung mit Umsatzzahlen zu betreiben. Da sich der konkrete Erfolg eines Berufsangehörigen nach Ansicht des Satzungsgebers nicht in reinen Ziffern ausdrücken lasse, soll durch dieses Verbot eine potentielle Irreführung des Rechtsuchenden vermieden werden. Dieser Ansatz verkennt meines Erachtens jedoch das inzwischen von BGH und EuGH zu

Grunde gelegte moderne Leitbild des mündigen Verbrauchers, der als durchschnittlich informiert sowie aufmerksam und verständlich gilt und seine Rolle als aktiver Bürger eigenverantwortlich und in wirtschaftlicher Hinsicht vernünftig ausüben kann. Dass nackte Zahlen über den Kanzleiumsatz für sich genommen nichts über die Qualität anwaltlicher Tätigkeit aussagen, weiß auch der verständige Verbraucher. Das OLG Nürnberg hat daher in einem Urteil vom 22.06.2004¹⁴ zu Recht darauf hingewiesen, dass hohe Kanzleiumsätze bei höchstmöglicher Orientierung an Mandanteninteressen zustande kommen, wie umgekehrt aber auch niedrige Umsätze nahezu ausschließlich auf Gebühreninteressen zurückzuführen sein können. Ein ganz wesentlicher Grund dafür, dass diese Vorschrift einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, ist jedoch die Tatsache, dass Rechtsanwaltskapitalgesellschaften einer zwingenden Publizitätspflicht nach § 325 HGB unterliegen. Hierzu müssen sie den Jahresabschluss und eine Reihe weiterer Unterlagen offen legen. Hinzu kommt, dass Dritte in Publikationen immer häufiger und de-

¹⁰ NJW 1999, 2826

¹¹ Das BVerfG hat mit Beschluss vom 26.10.2004 (BRAK-Mitt. 2005, 22) entschieden, dass eine großflächige, in Form und Inhalt sachliche Werbung einer Steuerberatungskanzlei auf einem Straßenbahnwagen nicht berufswidrig ist. Insbesondere gehe von diesem gewählten Medium keine generelle unlautere Störung des Wettbewerbs aus.

¹² NJW 2005, 2692

¹³ Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom Bundespräsidenten für jeweils vier Jahre berufen. Vorsitzender ist der Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Prof. Basedow.

¹⁴ NJW 2004, 2167

¹⁵ NJW 2004, 2656

¹⁶ Römermann bezeichnete den Prozess der Selbstfindung bis hin zum Inkrafttreten der Norm treffend als „unendliche Geschichte“, vgl. AnwBl. 2005, 490

¹⁷ Dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht stehen gemäß § 8 Nr. 2 FAO insgesamt fünf mögliche Teilgebiete des besonderen Verwaltungsrechts zur Verfügung, von denen er lediglich zwei auswählen muss.



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 6 Module, 150 Stunden, ab Mai 2007 in Berlin

Kompaktausbildung: 2 Wochen intensiv, ab April auf Mallorca

Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation

Tel: 030/ 34 66 09 09

weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

taillierter Umsatzzahlen von Großsozietäten erwähnen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere das bekannte Juve-Magazin genannt, welches regelmäßig die Kanzleiumsätze deutscher Großkanzleien veröffentlicht. So ist dem Oktober-Heft von Juve beispielsweise zu entnehmen, dass die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer als Spitzenreiter aller Großkanzleien im letzten Jahr einen Umsatz von 322 Mio. Euro erzielt hat, zu dem jeder dort tätige Berufsträger im Durchschnitt einen Anteil von 586.000 Euro beigetragen hat. Nörr Stiefenhofer Lutz setzte im Vergleich hingegen „lediglich“ 83,3 Mio. Euro um, was einen Umsatz pro Berufsträger von 346.000 Euro entspricht. Der Nutzwert dieser Zahlen mag für den Verbraucher eher gering sein. Gleichwohl besteht vor dem Hintergrund der Publizitätspflicht des § 325 HGB für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und der umfangreichen Berichterstattung über Kanzleiumsätze großer Sozietäten kein sachlicher Grund, warum kleineren Kanzleien aber auch Einzelanwälten die Angabe von Umsatzzahlen weiterhin verboten sein muss. Ob die Angabe von Kanzleiumsätzen überhaupt ein effektives Marketinginstrument darstellt, steht auf einem rechtlich nicht erheblichen anderen Blatt.

Ich möchte nun auf eine andere Vorschrift der Berufsordnung eingehen, die einige Rechtsanwälte schon allein deshalb in ihrer Berufsausübung unangemessen einschränkt, weil die Rechtsanwaltskammern diese Norm meiner Meinung nach teilweise zu restriktiv handhaben. Gemeint ist § 7 BORA, der die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit seit dem 01.03.2006 in neuem Gewand regelt. Wie Sie alle wissen, hat sich die Satzungsversammlung von den bisherigen starren Begrifflichkeiten der selbst erschaffenen Qualitätsstufenleiter – „Interessenschwerpunkt“ (für Berufsanfänger gedacht) und „Tätigkeitsschwerpunkt“ (für etabliertere Kollegen vorgesehen) – verabschiedet. Hintergrund für die ehemalige strenge Nomenklatur war das Ziel, Irreführungen des rechtsuchenden Publikums über die tatsächlich vorhandene Qualifikation ei-

nes Anwalts zu verhindern. Dieses ehrgeizige rechtspolitische Ziel ist indes nicht erreicht worden. Bis zuletzt war dem Verbraucher nicht zu veranschaulichen, ob ein benannter Schwerpunkt allein auf bloßer Selbsteinschätzung beruht oder aber, wie im Fall der Fachanwaltschaften, förmlich verliehen wurde. Nachdem schließlich auch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.07.2004¹⁵ entschieden hatte, dass sich ein Rechtsanwalt nach verfassungskonformer Auslegung des alten § 7 BORA als Spezialist für ein Rechtsgebiet bezeichnen dürfe, wenn er denn einer sei, war das Anwaltsparlament aufgerufen, sich Gedanken über eine Neufassung zu machen. Dass dieser Weg lang und beschwerlich war¹⁶, soll an dieser Stelle besser ausgeblendet werden. Noch schwieriger als deren Genese scheint die Handhabung der neuen Vorschrift in der Praxis zu sein. Vollkommen unstrittig scheint in diesem Zusammenhang lediglich zu sein, dass Fachanwälte, die einen förmlich verliehen Titel erworben haben, eines besonderen Schutzes bedürfen. Problematisch wird es aber schon dann, wenn dieser Schutz, wie teilweise vertreten, soweit

gehen soll, dass es einem Rechtsanwalt untersagt wird, sich Spezialist für Teilbereiche eines mit einer Fachanwaltsbezeichnung belegten Rechtsgebiets zu nennen. Ein Beispiel: Wenn ein Rechtsanwalt seit ungezählten Jahren ausschließlich im Bereich des Umweltrechts tätig ist und auf diesem Gebiet regelmäßig publiziert sowie einen eigenen Kommentar in inzwischen dritter Auflage herausgebracht hat, muss es für ihn meiner Ansicht nach zulässig sein, sich „Spezialist (oder Experte) für Umweltrecht“ zu nennen, auch wenn es sich hierbei um einen (fakultativen¹⁷) Teilbereich des Fachanwalts für Verwaltungsrecht handelt. Das Gleiche gilt für einen unbestrittenen „Experten für Vergaberecht“. Es wäre verfassungsrechtlich kaum haltbar, diesem Kollegen diese Bezeichnung ab dem Zeitpunkt zu untersagen, in dem möglicherweise ein von der Satzungsversammlung beschlossener „Fachanwalt für Vergaberecht“ in Kraft getreten ist. Teilweise wird auch vertreten, dass die Bezeichnung „Interessenschwerpunkt“, die insbesondere dem Berufsanfänger die Möglichkeit geben sollte, den Rechtsuchenden darauf hinzuweisen, auf wel-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung; **Außergerichtliche** Tätigkeiten, **Streitwerte** und **Festsetzungsverfahren, Prozesskostenvorschuss, PKH**, Gewaltschutzverfahren
(mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. **04. Mai 2007**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit **FAO-Bescheinigung**

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Referentinnen:

Silvia Groppler
FachAn für Familienrecht

Dorothee Dralle
Rechtswirtschaftin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

chem Gebiet er zumindest erste Erfahrungen gesammelt hat, als qualifizierenden Zusatz anzusehen ist. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA darf so genannte qualifizierende Zusätze nur verwenden, wer auf dem angegebenen Rechtsgebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist. Es ist geradezu grotesk, einem Berufsanfänger, der lediglich Interesse an einem Rechtsgebiet bekundet, derartige Anforderungen abzuverlangen. Andernfalls wären die Anforderungen des neuen § 7 BORA höher als die der früheren Regelung. Dies hat in der Satzungsversammlung jedoch niemand gewollt.

Diese beiden Beispiele zeigen folgendes Dilemma: Die Satzungsversammlung ist stets redlich bemüht, in Ausübung ihrer Satzungscompetenz Besonderheiten im Zusammenhang mit anwaltlicher Werbung selbst zu regeln. Wenn man sich aber den Normzweck der Regelung des § 7 betrachtet, wird einem schnell be-

wusst, dass im Grunde genommen lediglich verhindert werden soll, dass ein Verbraucher durch unrichtige bzw. irreführende Angaben eines Anwalts oder einer Sozietät einen Schaden erleidet und darüber hinaus die auch dem Rechtsuchenden dienenden Fachanwaltschaften einen besonderen Schutz erhalten. Diesem Erfordernis kommt § 5 Abs. 1 UWG aber im Grunde genommen hinreichend nach. Ein Berufsanfänger, der sich Spezialist für Bankrecht nennt, handelt unlauter im Sinne der §§ 3, 5 UWG. Das Gleiche gilt für einen Kollegen, der sich Fachmann für Strafrecht nennt und damit sehenden Auges in Kauf nimmt, dass ein Rechtsuchender davon ausgeht, dass es sich bei ihm um einen Fachanwalt handeln könnte.

Schließlich möchte ich noch kurz auf ein letztes Verbot eingehen, das zwar kein klassisches Werbemittel der Außendarstellung betrifft, in der Praxis aber immer häufiger vor-

kommt: das anwaltliche Direktmarketing. In Zeiten, in denen anwaltliche Zeitungsannoncen, großflächige Werbetafeln und sogar Werbeclips im U-Bahn-TV selbstverständlich geworden sind, ist es für Anwälte immer schwieriger geworden, mit diesen eher passiven Werbeträgern auf sich aufmerksam zu machen und die gewünschte Wirkung zu erzielen. Aus diesem Grund wenden sich immer häufiger Anwaltskanzleien mit einem Schreiben an Personen, von denen sie ausgehen oder positiv wissen, dass diese konkreten Beratungsbedarf haben.

untersagt der Anwaltschaft diese Maßnahme ausnahmslos. Dem Gesetzgeber ging es seinerzeit mit dieser Beschränkung um die abstrakte Gefahr, dass niemand, der sich in einer objektiven oder auch nur subjektiv empfundenen Zwangslage befindet, noch zusätzlich der Gefahr ausgesetzt werden soll, von einem Anwalt bedrängt bzw. überrumpelt zu werden. Der BGH wies noch im Jahre 2001¹⁸ darauf hin, dass auch vermieden werden müsse, dass sich ein Verbraucher in Fällen direkter Ansprache bei Beratungsbedarf möglicherweise nicht frei für „seinen“ Anwalt entscheiden kann. Konstellationen, in denen der Verbraucher aufgrund einer Werbung um ein konkretes Einzelmandat geschädigt wird, müssen selbstverständlich auch weiterhin verhindert werden. Dies gilt sicherlich nicht erst für Fälle, in denen ein Rechtsanwalt einem im Blute liegenden Unfallopfer noch am Ort des Geschehens seine Visitenkarte in die Hemdtasche gleiten lässt. Auch eine subtilere Ausnutzung einer Zwangslage muss stets zur Unzulässigkeit wegen Aufdringlichkeit führen.

In einem vom Hanseatischen OLG¹⁹ im Jahre 2005 zu entscheidenden Fall hatten Rechtsanwälte unaufgefordert einzelne Kapitalanleger angeschrieben und diesen mitgeteilt, dass ihnen durch ihre finanzielle Beteiligung bereits ein Schaden entstanden sei, sich ihr Risiko fortlaufend erhöhe und wegen drohender Verjährung umgehendes Handeln erforderlich sei. Die Anwaltskanzlei wies auf die Möglichkeit der Sammelklage hin und fügte eine nur noch zu unterzeichnende Prozessvollmacht bei. Das Hanseatische OLG sah hierin insbesondere deshalb zu Recht ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, weil das Schreiben der Anwälte einen umgehenden Handlungsbedarf für den Verbraucher suggerierte, obwohl etwaige Ansprüche auf Prospekthaftung erst fast ein Jahr später verjährt wären. Aber auch dieses Beispiel zeigt, dass der Komplex der Werbung um ein kon-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

18 NJW 2001, 2087

19 BRAK-Mitt. 2005, 244

ktes Einzelmandat mit Hilfe der §§ 3 und 4 Nr. 1 UWG bzw. einer allgemeinen Lauterkeitsregelung in der BRAO bestens in den Griff zu bekommen wäre. Dass ein von einer Anwaltssozietät umworbener Verbraucher Beratungsbedarf hat, darf meines Erachtens diese Werbeform jedenfalls nicht schon per se unzulässig machen. Befindet sich jemand in einer Situation, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist, wird ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung regelmäßig eher Nutzen bringen.

Eine besondere Aktualität gewinnt die Frage der Berechtigung besonderer anwaltlicher Vorschriften jedoch durch das bereits erwähnte 16. Hauptgutachten der Monopolkommission. Auf den Seiten 494 ff. setzt sich die Monopolkom-

mission auch mit den Normen zum Werberecht auseinander. Sie konstatiert, dass sich diese Regelungen in der praktischen Rechtsanwendung als problematisch erwiesen hätten. Die häufig zu restriktive Anwendung der Vorschriften habe oft zu einer Verfolgung relativ trivialer Werbeverstöße und zu unnötigem Aufwand bei Rechtsanwälten, Kammern und Gerichten geführt. Sofern der Verbraucher vor Irreführungen geschützt werden soll, genüge allein das UWG-Verfahren, in dem die Besonderheiten des Anwaltsberufes hinreichend berücksichtigt werden könnten. Die Monopolkommission spricht sich daher im Ergebnis ausdrücklich für die vollständige Herausnahme der Werbung aus dem anwaltlichen Berufsrecht aus. Dann würden anwaltliche Werbeverstöße nur

noch in wettbewerbsrechtlichen Verfahren, hingegen nicht mehr im anwaltsgerichtlichen Verfahren verfolgt werden. Meines Erachtens sollte die Argumentation der Monopolkommission zum Anlass genommen werden, sich Gedanken darüber zu machen, ob der Verbraucher überhaupt des Schutzes zahlreicher spezieller – teilweise angreifbarer – berufsrechtlicher Vorschriften bedarf. Das vornehmliche Ziel, potentiell Rechtsuchende vor Werbung mit unrichtigen Angaben, aber auch vor Überrumpelungen und Belästigungen zu schützen, kann meines Erachtens durch eine einzige Generalklausel in der BRAO erreicht werden²⁰. Eine zumindest deklaratorische Beschreibung der Lauterkeitsgrenzen erscheint mir im Gegensatz zur Monopolkommission allerdings

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



notwendig, damit den Rechtsanwaltskammern weiterhin die Möglichkeit verbleibt, von ihrem Rügerecht Gebrauch zu machen. Zum einen erscheint es mir unangemessen, wenn hoheitliche Kammern stets von ihrer Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG Gebrauch machen müssten. Auf der anderen Seite ist es berufspolitisch angezeigt, dass der Gesetzgeber mit einer verbleibenden Regelung in der BRAO bewusst zum Ausdruck bringt, dass Anwälte keine beliebigen Gewerbetreibenden sind, die allein dem Markt und dessen Grenzen verpflichtet sind.

Wenn man sich die Berufsordnung genauer anschaut, verbleibt eigentlich nur noch eine einzige, die Außendarstellung der Sozietät betreffende Vorschrift, die über eine Generalklausel hinaus eine eigenständige Berechtigung hat, § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA. Nach dieser Regelung sind Rechtsanwaltskanzleien bei Verwendung einer Kurzbezeichnung verpflichtet, die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen auf den Briefbögen aufzuführen. Diese Vorschrift hebt zu Recht die Bedeutung einer umfassenden Transparenz einer Sozietät für den Rechtsuchenden hervor. Die namentliche Kenntnis aller Partner einer

Sozietät ist für den Mandanten zumindest bei einer GbR sehr wichtig.²¹ Mangels eines öffentlichen Registers ist der Briefbogen die zuverlässigste Informationsquelle hinsichtlich des Gesellschafterbestandes einer Sozietät. Nur bei der RA-GmbH und der Partnerschaftsgesellschaft steht dem Mandanten jederzeit ein Handels- bzw. Partnerschaftsregister zur Verfügung. Auch nach der Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der GbR ist immer noch eine Klage gegen alle Gesellschafter sinnvoll und in vielen Fällen sogar notwendig, da das Gesellschaftsvermögen einer Sozietät (man darf hier nicht einseitig an die Großsozietäten denken) häufig eher unergiebig ist. Aus diesem Grund ist es für den Mandanten spätestens im Regressfall unter Umständen wichtig, von allen Gesellschaftern Kenntnis zu haben, die zum Zeitpunkt des Verschuldens der Sozietät angehört haben. Dieses Wissen wird durch eine ständig aktualisierte vollständige Liste der Partner auf dem Briefbogen gewährleistet.

Die Anwaltschaft sollte meiner Meinung nach nicht zu viel Energie auf die vollständige Bewahrung der verbleibenden Werberegulungen im Berufsrecht aufwenden und ihr Augenmerk besser auf viel radikalere Empfehlungen der Mono-

polkommission richten. Vorgesprochen wird unter anderem, die Mindestvergütung im gerichtlichen Bereich aufzugeben, Erfolgshonorare und quota litis zu erlauben sowie die Kapitalbeteiligung jeglicher Dritter an Rechtsanwaltsgesellschaften zu ermöglichen.

II.

Den zweiten Teil meines Vortrages möchte ich den haftungsrechtlichen Konsequenzen der Außendar-

stellung einer Sozietät widmen. In diesem Zusammenhang konzentriere ich mich zunächst auf die leider immer noch von zu vielen Kollegen unterschätzten Haftungsgefahren für Außen- bzw. Scheinsozian. Die gesamtschuldnerische Haftung der in einer Sozietät verbundenen Rechtsanwälte, die durch § 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO lediglich klar gestellt wird, entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH²². Ebenfalls unumstritten ist, dass so genannte Scheinsozian, die nach außen für den Rechtsuchenden den Anschein einer Gesellschafterstellung erwecken, obwohl es mangels Vertrages eine gesellschaftsrechtliche Verbindung tatsächlich nicht gibt, nach den allgemeinen Rechtscheinsgrundsätzen wie echte Sozian gesamtschuldnerisch mit den anderen Sozian bzw. Scheinsozian haften²³. Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall, dass ein echter Sozian aus einer Kanzlei ausscheidet und sein Name nicht vom Briefkopf bzw. dem Kanzleischild entfernt wird. Nach Ansicht des BGH²⁴ muss ein ausgeschiedener Sozian im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten eigenständig Rechtsschein zerstörende Handlungen vornehmen. Unzureichend wäre es insofern, wenn

20 In diesem Sinne hat auch der DAV im Rahmen seines kurze Zeit nach diesem Vortrag vorgelegten Entwurfs einer Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgeschlagen, auf § 43b BRAO und die §§ 6-10 BORA zu verzichten und nur noch das Verbot der Irreführung und einer besonders aufdringlichen Werbung in Notsituationen berufsrechtlich zu verankern, ohne indes einen konkreten Formulierungsvorschlag zu unterbreiten (vgl. AnwBl. 2006, 727, 735 f.)

21 Dies gilt umso mehr, als die Neufassung des § 9 BORA inzwischen auch reine Sach- und Phantasiebezeichnungen wie beispielsweise „Kanzlei am Brandenburger Tor“ oder „artax“ zulässt.

22 Vgl. bereits NJW 1971, 1801

23 BGH, NJW 1978, 996

24 NJW 1991, 1225

25 NJW 1978, 996

26 NJW-RR 2004, 279

27 BRAK-Mitt. 2006, 218

28 Die Bundesregierung plant im Rahmen der Reform des Rechtsberatungsgesetzes, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich zu erweitern (vgl. S. 15, 225 ff. des Referentenentwurfs des BMJ).

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 14 Teilnehmer

Vom 18. bis 21. Juni 2007

Seminargebühr: 1695,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung unter www.MichaelSchmuck.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Mobil 0172 - 395 94 98
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Das Seminar zum Buch „Deutsch für Juristen“

der Anwalt die weitere Verwendung lediglich intern untersagt. Er hat jedoch nach § 32 BORA die Möglichkeit, unmittelbar an die Mandanten heranzutreten, um so für eine hinreichende Klarstellung zu sorgen. Hinter der Wertung der Rechtsprechung zur Haftung der Scheinsozien steht der nachvollziehbare Gedanke, dass ein Rechtsanwalt, der den Rechtsschein erweckt, er sei Gesellschafter, sich vom Verbraucher auch wie ein solcher behandeln lassen muss. Dem Rechtsuchenden kann es in der Tat nicht zugemutet werden, die tatsächlichen rechtlichen Beziehungen der Anwälte im Innenverhältnis zu ermitteln, um feststellen zu können, wer – vielleicht erst viele Jahre nach einer Mandatserteilung – konkret in Regress genommen werden kann. Diese Ermittlung dürfte auch insofern faktisch unmöglich sein, als Gesellschafter einer GbR eben gerade nicht für jedermann ersichtlich in einem Register aufgeführt werden müssen. Trotz dieser offenkundigen Haftungsgefahren drängt es immer häufiger junge Anwälte, die zunächst als freie Mitarbeiter oder Angestellte tätig sind, auf den Briefbogen bzw. das Kanzleischild einer Sozietät. Den Gesellschaftern der GbR ist dies regelmäßig sogar sehr recht, da man in Zeiten des verschärften Wettbewerbs auf diese Weise aus einer Berufsausübungsgemeinschaft mit nur zwei Gesellschaftern in gemäß § 8 BORA zulässiger Weise schnell eine mittelgroße Sozietät erschaffen kann.

Häufig wird an mich die Frage herangetragen, wie es denn möglich sei, einerseits durch Namensnennung auf dem Briefbogen Marktpräsenz zu zeigen sowie Reputation zu erlangen und andererseits rechtssicher den Gefahren einer Anscheinshaftung aus dem Weg zu gehen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diese Frage leider noch nicht eindeutig beantworten müssen. Möchte ein in der Sozietät Angestellter oder ein freier Mitarbeiter eine Haftung ausschließen, muss es meines Erachtens ausreichen, wenn der betreffende Berufsträger auf dieses freie Mitarbeiter- oder Angestelltenverhältnis ausdrücklich hinweist. Dies kann beispielsweise durch

einen entsprechenden Klammerzusatz hinter seinem Namen geschehen. Sinnvoll erscheint mir darüber hinaus auch, dass die Namen freier Mitarbeiter und angestellter Rechtsanwälte auf dem Briefbogen und/oder dem Kanzleischild räumlich von denen der echten Sozien getrennt werden. Dass derartige Klammerzusätze und räumliche Trennungen nicht ausreichend sind, um einen Rechtsschein auszuschließen, hat jedenfalls bisher noch kein Gericht geurteilt. Der BGH hat lediglich im Jahre 1978²⁵ festgestellt, dass jedenfalls der Hinweis „Konten nur bei RA Schmidt“ nicht tauglich ist. Anwälte müssen zudem tunlichst Divergenzen zwischen den verschiedenen Rechtsscheinsträgern vermeiden. Nicht auszuschließen ist beispielsweise, dass das Kanzleischild nur die echten Gesellschafter ausweist, auf dem Briefbogen allerdings auch die Scheinsozien ohne einen klarstellenden Hinweis aufgeführt werden. Solche lediglich von den Scheinsozien beherrschbaren Widersprüche gehen grundsätzlich zu deren Lasten, da beide Rechtsscheinsträger prinzipiell gleichwertig sind.

Die vorgenannten Grundsätze zur gesamtschuldnerischen Rechtsscheinhaftung können auch auf Bürogemeinschaften übertragen werden. Dies zeigen Urteile des OLG Köln vom 17.12.2002²⁶ und des OLG Hamm vom 2.3.2006²⁷. Im ersten Fall hatte eine Bürogemeinschaft auf einem gemeinsamen Briefkopf den Zusatz „in Kanzleigemeinschaft“ ge-

führt. Im anderen Fall wurde der Begriff „Anwaltsgemeinschaft“ verwendet. Beide Begriffe suggerieren dem Rechtsuchenden, dass die betreffenden Berufsträger in einer klassischen Sozietät verbunden sind. Mitgliedern einer Bürogemeinschaft kann daher nur dringend angeraten werden, jeweils getrennte Briefbögen zu verwenden und höchstens in der Randleiste dezent auf die Bürogemeinschaft mit weiteren Kollegen hinzuweisen.

An dieser Stelle möchte ich den Bereich der Haftungsgefahren für Scheinsozien verlassen und mich den Besonderheiten bei der Außendarstellung von interprofessionellen Sozietäten widmen. Nach § 59a Abs. 1 BRAO dürfen Rechtsanwälte mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Patentanwälten und vereidigten Buchprüfern eine Sozietät bilden²⁸. Immer häufiger schließen sich insbesondere Rechtsan-



RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
* Budapester Straße 39 * 10787 Berlin *

Weltneuheit DictaMike



- Diktiermikrofon ohne Kabel
- bis zu 30 m Reichweite
- auch für Einsatz in der Spracherkennung

Nur 128,00 € / Stück
zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer


Dicta Net
Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de

Telefon: (030) 26 39 22 - 0

wälte, die Wirtschaftsunternehmen beraten, mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung zusammen. Kommt es zu einem Schaden in einem abzugrenzenden Vorbehaltsbereich, unterläuft beispielsweise dem Wirtschaftsprüfer bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung ein Fehler, stellt sich die Frage, ob auch die in der Sozietät tätigen Anwälte für diesen Fehler einzustehen haben. Der IX. Zivilsenat des BGH²⁹ hatte im Jahre 1999 den umgekehrten Fall eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit einer Sozietät zu entscheiden, der auf eine Rechtsbesorgung gerichtet war. Der BGH betont, dass die gesamtschuldnerische Haftung bei interprofessionellen Sozietäten grundsätzlich nur so weit reicht, wie die beteiligten Berufsträger auch tatsächlich berechtigt sind, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Da sich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer grundsätzlich nicht zu einer Rechtsbesorgung verpflichten dürfen – ein entsprechender Vertrag wäre nach § 1 RBerG nichtig – sei in diesem Fall der Parteiwille grundsätzlich auf den Vertragsschluss nur mit den Anwälten gerichtet. Mit anderen Worten geht der BGH davon aus, dass bei interprofessionellen Sozietäten regelmäßig ein beschränktes Mandat und kein Kanzleimandat vorliegt und demnach nur diejenigen Berufsträger mandatiert werden, die die jeweilige Leistung auch rechtlich erbringen dürfen. Auf die mögliche Haftung von Anwaltssozien in einer gemischten Sozietät bezogen bedeutet dieser Grundsatz umgekehrt natürlich, dass beispielsweise Vorbehaltsaufgaben eines Wirtschaftsprüfers von einer gesamtschuldnerischen Haftung ausgenommen sind, während Fehler des Steuerberaters zuzurechnen sind, da der Rechtsanwalt nach § 3 Nr. 1 StBerG die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen hat.

Von diesem Grundsatz des BGH ist das OLG München in einem von der Öffentlichkeit bisher nicht wahrgenommenen Urteil vom 28.07.2005 – soweit ersichtlich ausschließlich in der Zeitschrift *Steuerberatung*³⁰ abgedruckt – abgerückt. Dieser Entscheidung lag fol-

gender Sachverhalt zugrunde: Ein Rechtsanwalt und eine Steuerberaterin gehören als Gesellschafter einer Sozietät an, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert ist. Beide Berufsträger stehen im Briefkopf der Kanzlei. Der Rechtsanwalt beriet eine Eigentümerin eines Gasthofes, deren Pächterin eine GmbH war, bei den Verhandlungen über die Fortsetzung des Pachtverhältnisses. Zu einer Fortsetzung des Pachtverhältnisses kam es am Ende jedoch nicht. In der Folge lehnte die GmbH die Durchführung von Schönheitsreparaturen ab. Der Rechtsanwalt versäumte es, die Eigentümerin darauf hinzuweisen, dass sich bei geplanten Umbauarbeiten ein Anspruch auf Vornahme von Schönheitsreparaturen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung in einen Ausgleichsanspruch in Geld umwandelt und ein solcher Zahlungsanspruch der kurzen Verjährung unterliegt. Das OLG München hat Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung nicht nur gegenüber dem Rechtsanwalt, sondern auch bezüglich der Steuerberaterin angenommen, obwohl diese zur Rechtsberatung nicht befugt ist. Ganz knapp führt das OLG aus, dass die Steuerberaterin schon allein deshalb als Gesamtschuldnerin persönlich hafte, weil sie der Kanzlei angehöre. Dass sie selbst keine Pflichtverletzung begangen habe, sei unerheblich. Die gesamtschuldnerische Haftung werde im Allgemeinen insbesondere damit begründet, dass eine Sozietät Vorteile wie Erfahrungsaustausch, Kostensenkung und ein weiteres Leistungsangebot biete. Das OLG München hat die Revision nicht zugelassen, mit der Begründung dass diese Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung sei und der Senat bei seiner Entscheidung nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur gesamtschuldnerischen Haftung abweiche. Gegen dieses Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt worden³¹. Zunächst fällt ins Auge, dass es sich das OLG München etwas zu einfach macht, wenn es allein apodiktisch auf die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ zur gesamtschuldne-

rischen Haftung hinweist, ohne ganz offensichtlich das zuvor zitierte Urteil des BGH aus dem Jahre 1999 zu kennen. Die Ausführungen des BGH zu den Besonderheiten der Haftung bei interprofessionellen Sozietäten hätten zumindest zur Zulassung der Revision führen müssen. Der Frage, ob ein Berufsträger auch für Fehler aus einer Tätigkeit haftet, die er selbst nicht ausüben darf, kommt auch nach der Grundsatzentscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR sehr wohl noch grundsätzliche Bedeutung zu. Die wesentliche Vorfrage wäre daher gewesen, ob immer noch an der alten Rechtsprechung des IX. Zivilsenats festzuhalten ist.

Persönlich vertrete ich die Auffassung, dass es auch nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer GbR nicht gerechtfertigt ist, Anwälte für Fehler des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit einer Jahresabschlussprüfung persönlich haften zu lassen. Mag die Sozietät nach der Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 2001 inzwischen eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, was faktisch dazu führt, dass der Mandant unmittelbar die Sozietät als solche mit seinem Mandat beauftragt. Da der Mandant aber rechtlich weiterhin ausschließlich die in der Sozietät tätigen Wirtschaftsprüfer zu einer Abschlussprüfung verpflichten kann, weist die Gesellschaftsverbindlichkeit ausnahmsweise nicht den identischen Inhalt auf wie die Gesellschafterverbindlichkeit. Dann ist es aber auch nicht widersprüchlich, dass sich der geschädigte Mandant zwar am gemeinsamen Gesellschaftsvermögen schadlos halten und die zur Leistung berechtigten Gesell-

28 Die Bundesregierung plant im Rahmen der Reform des Rechtsberatungsgesetzes, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich zu erweitern (vgl. S. 15, 225 ff. des Referentenentwurfs des BMJ).

29 NJW 2000, 1333

30 StbG 2006, 177

31 Diese wird beim BGH unter dem Aktenzeichen IX ZR 145/05 geführt.

32 Für eine Haftung auch für Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen sprechen sich aus: LG Hamburg, NJW 2004, 3492; LG Frankenthal, NJW 2004, 3190

schafter in Anspruch nehmen kann, nicht aber noch zusätzlich die nicht zur beauftragten Leistung berechtigten Gesellschaftler persönlich in die Haftung nehmen darf.

Es bleibt abzuwarten, wie der IX. Zivilsenat des BGH diese Frage entscheiden wird. Sollte der BGH seine alte Rechtsprechung aufgeben, müssten einheitlich nach außen auftretende interprofessionelle Sozietäten in Zukunft penibel auf eine saubere Vertragsgestaltung achten. Die Berufsträger müssten dann vor Mandatserteilung darauf hinwirken, dass nicht die Berufsausübungsgemeinschaft als solche, sondern nur die jeweils zuständigen Vertragspartner gewählt und beauftragt werden, d.h. das Mandat mithin nicht im Namen der Sozietät, sondern nur von den jeweiligen Berufsträgern persönlich angenommen wird. Alternativ käme für interprofessionelle Sozietäten stets die

Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft in Frage. § 8 PartGG ist die bislang einzige gesetzliche Regelung, die den Besonderheiten von Freiberuflersozietäten insofern Rechnung trägt, als sie fein säuberlich zwischen allgemeinen Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgemeinschaft und Ansprüchen wegen individueller beruflicher Fehler unterscheidet. § 8 Abs. 2 PartGG sieht eine gesetzliche Haftungskonzentration vor: Eine akzessorische Haftung für Berufsfehler, ohne Unterschied, ob es sich um vertragliche oder deliktische Ansprüche handelt, besteht nur für den Berufsträger, der das betreffende Mandat selbst bearbeitet bzw. mitbearbeitet hat. Die Eingehung einer Partnerschaftsgesellschaft hat darüber hinaus den Charme, dass neu in eine Partnerschaft eintretende Partner aufgrund der Haftungskonzentration des § 8 Abs. 2 PartGG auch für frühere berufliche Fehler nicht in Anspruch genommen werden kön-

nen. Hinsichtlich der in eine GbR eintretenden Rechtsanwälte ist bisher höchstrichterlich nach wie vor nicht geklärt, ob sich die analoge Haftung nach § 130 HGB ausschließlich auf Altverbindlichkeiten oder darüber hinaus auch auf Fälle früherer anwaltlicher Fehler bezieht.³²

Lassen sie mich mit einer Feststellung schließen: Das Gros der Anwaltschaft scheint die zahlreichen, sich aus der Tätigkeit in einer GbR ergebenden Haftungsgefahren, rechtlichen Unsicherheiten und offenen Fragen noch nicht hinreichend realisiert zu haben. Nur so lässt sich erklären, dass es zum 01.01.2006 im gesamten Bundesgebiet lediglich 1.545 Partnerschaftsgesellschaften gab.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

DURST EXPRESS



Der Lieferservice von Getränke Hoffmann



...mit der erfrischenden Auswahl für Haus und Büro.

kostenfreie Hotline 0800-440 22 00

kostenfreie Fax-Line 0800-440 33 00

E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am nächsten Tag geliefert! Fordern Sie am besten gleich unsere aktuelle Preisliste an.

Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.

Das Geld ist endlich

Die neue Justizsenatorin Gisela von der Aue im Interview

Finanzbedarf in der Justiz

Anwaltsblatt: Als Präsidentin des Landesrechnungshofes in Brandenburg hatten Sie die Aufgabe zu überprüfen, wo zu viel Geld ausgegeben wird. Wo gibt es in Ihrem neuen Arbeitsbereich als Justizsenatorin Bereiche, in denen das Geld effektiver eingesetzt werden kann?

Von der Aue: Meines Erachtens muss man Schwerpunkte setzen. Wir sind in Berlin in der Situation, dass das Geld endlich ist und wir Sparvorgaben zu bewältigen haben.

Anwaltsblatt: Leichter zu beantworten ist wahrscheinlich die Frage, wo zusätzlicher Finanzbedarf ist in der Justiz?

Von der Aue: Ganz eindeutig im Vollzug. Das haben Sie ja auch durch die Presse in den letzten Tagen mitbekommen, dass die Überbelegung große Probleme macht. Hier gibt es – möglicherweise – einige Defizite, die es zu beheben gilt. Bei alledem darf aber nicht aus dem Blickfeld geraten, dass der Berliner Strafvollzug gut ist und das vorhandene Personal sehr engagierte Arbeit leistet.

Wir haben darüber hinaus einen starken finanziellen Bedarf im sogenannten



nichtrichterlichen Folgebereich in den Gerichten und sind dabei, die Sicherheit in den Gerichten zu verbessern. Die Besucher, die zur Gerichtsverhandlung gehen, erscheinen dort manches Mal stark bewaffnet – teilweise werden Brotmesser, Messer, Totschläger, Pfefferspray und sogar Schusswaffen sichergestellt.

Anwaltsblatt: Der Finanzbedarf für die Justiz ist das eine, Reformbedarf gibt es sicherlich auch. Was sind die Prioritäten, die Sie für Ihre Amtszeit gesetzt haben für Berlin und die Berliner Justiz?

Von der Aue: Ich bin in der glücklichen

Situation, dass meine Vorgängerin schon eine ganze Menge von Reformen auf den Weg gebracht hat. Diese gilt es zu vollenden. Das ist zum einen die IT-Ausstattung der Gerichte, zum anderen die Frage der Verbesserung der Zuarbeit für die Richter in der Form der Einrichtung von Serviceabteilungen.

Fragen, die den Vollzug betreffen, hatte ich ja bereits angesprochen.

Ein ganz wichtiger Schwerpunkt ist darüber hinaus die Frage, wie wir auf die Erscheinungsformen der zunehmenden Kriminalität bei Jugendlichen reagieren – insbesondere auch im Bereich bestimmter Jugendgruppen mit Migrationshintergrund. Wir haben eine gesellschaftliche Entwicklung, dass ganze Familien, die schon seit Jahren in Berlin wohnen, immer noch nicht genügend oder überhaupt kein Deutsch sprechen. Dann kommen wir auch sehr schwer an die Familien heran. Oft sind auch die Eltern von solchen jugendlichen Intensivtätern gar nicht informiert, über das, was ihre Kinder machen.

Wir haben deshalb eine sehr vernünftige Neuorganisation im Bereich der Staatsanwaltschaften vorgenommen. Hier ordnen wir nicht mehr nur die Intensivtäter besonders zu, sondern ermöglichen auch im Bereich darunter, bei den sogenannten Schwellentätern, eine intensivere Bearbeitung für die Staatsanwälte. Dies ist ein erster Ansatz. Wir brauchen außerdem einen stärkeren Austausch mit der Polizei, die ja die primären Erfahrungen in den Kiezen hat. Wir müssen in Kontakt treten mit den Schulen und mit den Jugendämtern in den Bezirken. Das ist ein weites Feld, das wir nicht vernachlässigen dürfen, und das mindestens die ganze Wahlperiode unserer Aufmerksamkeit bedarf.

v.l.n.r.:

Justizsenatorin Gisela von der Aue, Christian Christiani, Geschäftsführer BAV, Benno Schick, Pressereferent RAK Berlin



Anwaltsblatt: Welche Ziele und Prioritäten gibt es für Sie derzeit in der Justizpolitik über Berliner hinaus auf Bundesebene und in der Justizministerkonferenz?

Von der Aue: Es gibt eine ganze Menge Dinge, die über die Föderalismusreform auf uns zukommen, etwa das Jugendstrafvollzugsgesetz. Dabei wird es ganz wesentlich darauf ankommen, dass wir möglichst mit anderen Ländern arbeiten, um keine Auseinanderentwicklung der Qualitätsstandards zuzulassen.

Situation der Berliner Justizvollzugsanstalten

Anwaltsblatt: Sie hatten bereits die Situation in den Haftanstalten in Berlin angesprochen. Es war ja zu hören, dass die Anstalt in Großbeeren erst später für Entspannung sorgen wird. Zugleich hatte der Anstaltsleiter der Haftanstalt Tegel seine Enttäuschung über den Personalabbau geschildert. Sie haben ja in der Medikamentenaffäre hart durchgegriffen, können Sie angesichts der Überbelegung der Berliner Haftanstalten ähnlich reagieren?

Von der Aue: Das kann ich ganz sicher nicht, da gibt es natürlich äußere Bedingungen, die ich nicht beeinflussen kann. Die Berliner Vollzugsanstalten müssen enorm schnell zusätzliche Häftlinge aufnehmen. Wir haben allein in den letzten beiden Monaten ein Plus von etwa 160 Häftlingen. Das ist sehr viel. Wir haben bereits eine Überbelegungsquote in fast allen geschlossenen Haftanstalten, sogar schon in einigen, die im offenen Vollzug arbeiten. Die Platzkapazitäten sind endlich. Schon jetzt haben wir mit dem Vorwurf zu kämpfen, dass wir teils eine rechtswidrige Unterbringung der Gefangenen haben, teils sogar eine verfassungswidrige.

Hinzu kommt noch, dass wir aufgrund der Sparvorgaben im öffentlichen Dienst auch im Vollzug Personal abbauen mussten.. Die Vorgabe war, uns auf das Niveau von Hamburg zu reduzieren. Dieses ist passiert, wir sind sogar in weiten Bereichen knapp unter diesem Ausstattungslevel von Hamburg. Jetzt ist aber

eine Grenze erreicht, wo wir nicht weiter einsparen können.

Die Belegungssituation wird erst dann endgültig entspannt sein, wenn die JVA Heidering in Großbeeren gebaut ist. Es tut mir leid, dass in der Vergangenheit die Irritation über die Verzögerung dieses Baus in die Öffentlichkeit geraten ist. Die für die Errichtung des Baus zuständige Senatorin Junge-Reyer und ich rechnen mit einer Fertigstellung im Jahr 2012. **Anwaltsblatt:** In dem Jugendstrafvollzugsgesetz, das Sie vorgelegt haben, sind auch sozialtherapeutische Abteilungen und die Einzelunterbringung in den Ruhephasen vorgesehen. Wie kann das in Berlin angesichts der Sparbemühungen umgesetzt werden? Gilt es da auch gegenüber der Finanzverwaltung zu beweisen, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsrechtliche Frage ist, wie der Jugendstrafvollzug ausgestaltet ist?

Von der Aue:

Ganz sicher. Wir haben uns in der Diskussion auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezogen. Bis Ende des Jahres wird das Strafvollzugsgesetz verabschiedet sein. Und Sie haben natürlich Recht, das lässt sich nur realisieren, wenn zusätzlicher Finanzbedarf angemeldet wird. Das ist vollkommen klar. Darauf muss in den Haushaltsberatungen auch ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Gerade die geplante Einzelunterbringung zur Ruhezeit ist nicht nur eine freundliche Geste gegenüber

den Häftlingen. Alle, die im Vollzug Erfahrung haben, wissen, dass es gerade zur Nachtzeit, wenn die Häftlinge unbeobachtet sind, zu Übergriffen kommt. Die Einzelunterbringung zur Ruhezeit ist eine Maxime, von der wir nicht abrücken dürfen.

Bei Jugendlichen sind noch weitere wichtige Bereiche die Ausbildung, die Beschäftigung, die Besuchszeiten für die Eltern und die sozialtherapeutischen Abteilungen. Wir haben eine sehr schwierige Häftlingspopulation, insbesondere bei jugendlichen Intensivtätern. Angesichts einer Sozialisation, bei der oft so viele Defizite festzustellen sind, kann man nur versuchen, die Jugendlichen auch im Wege von therapeutischen Maßnahmen so zu erziehen, dass sie ein Leben ohne Straftaten führen können.

Anwaltsblatt: Im Kammervorstand wurde vermerkt, dass die besondere Si-

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden.**



Die persönliche Betreuung der Mandanten
steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres
strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNE MANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Frankfurt am Main 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 5823

tuation von Frauen und Müttern nicht ausreichend berücksichtigt ist in dem Gesetzentwurf.

Von der Aue: Bei dem Thema der Mutter-Kind-Bereiche sind wir sehr zurückhaltend. Es stellt sich die Frage, ob es für die Kinder wirklich gut ist, bei der Mutter im Gefängnis aufzuwachsen. Es gibt so viele Defizite, die dabei erfahrungsgemäß entstehen, dass es meines Erachtens besser ist, wenn die Kinder in Freiheit aufwachsen.

Deal im Strafverfahren

Anwaltsblatt: *Der Deal im Strafverfahren wird in der Öffentlichkeit stark diskutiert, in der Praxis längst praktiziert, aber Kritiker sehen darin eine grundsätzliche Abkehr von den Regeln der StPO und von den Grundsätzen des Strafverfahrens.*

Von der Aue: Ich sehe das auch sehr kritisch. Weil der Deal im Strafrecht zur Folge haben kann, dass insbesondere diejenigen, die sich einen guten Anwalt leisten können, daraus Vorteile ziehen. In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen es über solche Absprachen zu Einstellung bzw. zu Bewährungsstrafen gekommen ist, die der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln sind. Wenn man denn dieses Instrumentarium überhaupt für zulässig erachtet, muss man Regelungen schaffen, die nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Im Hinblick hierauf müssen die Vorschläge der Bundesregierung noch sehr genau diskutiert werden.

Gesprächsüberwachung bei Untersuchungshäftlingen

Anwaltsblatt: *Die Strafverteidiger Berlins stehen vor einem Problem, das die*

Anbahnungsgespräche bei Untersuchungshäftlingen betrifft: die Gesprächsüberwachung bis zur Vollmachtserteilung. Was ist Ihre Einschätzung zu diesem Problem?

Von der Aue: Die rechtliche Möglichkeit, Überwachung anzuordnen, ist gegeben. Ob es in jedem Falle erforderlich ist, ist eine andere Frage. Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer und ich waren uns bereits einig, das Problem nochmals mit der Staatsanwaltschaft zu erörtern. Wir haben keinerlei Interesse daran, Ihnen als Rechtsanwälte die Arbeit zu erschweren, wenn dies nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Juristenausbildung

Anwaltsblatt: *Frau von der Aue, Sie haben drei Kinder. Würden sie denen raten, Jura zu studieren?*

Von der Aue: Wenn sie Lust haben, ja. Es kommt immer darauf an, ob man eine Ausbildung, einen Beruf gerne ausübt. Es ist besser, etwas zu lernen, was einem Spaß macht.

Anwaltsblatt: *Halten Sie denn die Ausbildung zum „Einheitsjuristen“ noch für zeitgemäß?*

Von der Aue: Ich halte den Einheitsjuristen für etwas Gutes. Ich finde es schade, wenn man davon absehen würde und eine Art Spartenjuristen einführen würde. Was nicht heißt, dass die Juristenausbildung nicht in bestimmten Bereichen reformiert werden sollte.

Anwaltsblatt: *...zum Beispiel...?*

Von der Aue: Zum Beispiel gerade die Ausbildung Ihrer Profession. Ich habe nach meinem zweiten Examen kurze

Zeit als Anwältin gearbeitet und festgestellt, dass man für den Anwaltsberuf einfach viel zu wenig vorbereitet worden ist.

Anwaltsblatt: *In Berlin ist die niedrige Bezahlung der anwaltlichen AG-Leiter für Referendare inzwischen ein Problem für diesen Teil der Ausbildung.*

Von der Aue: Ich hätte es lieber anders und würde ihnen mehr bezahlen. Aber ich sage ihnen auch genauso offen: Ich habe nicht genügend Geld. Ich finde das Angebot der Rechtsanwaltskammer, darüber nachzudenken, wie man trotzdem gewährleisten kann, dass genügend Ausbilder da sind, sehr entgegenkommend und weiß das zu schätzen.

Anwaltsblatt: *Was halten Sie von den Bestrebungen, auch für Juristen ein Bachelor- und Masterstudium einzuführen?*

Von der Aue: Ich halte das für diskutierenswert. Es ist auf jeden Fall besser, als wenn wir ein reines Spartenmodell einführen. Ich halte nichtsdestotrotz ein erstes und zweites Staatsexamen für unabdingbar, damit die Kontrolle der Qualität der Rechtsberatung und überhaupt des ganzen Justizwesens erhalten bleibt.

Mediation

Anwaltsblatt: *Die Mediation wird in Berlin sehr stark gefördert. Welchen Stellenwert räumen Sie der Mediation ein?*

Von der Aue: Ich finde das sehr richtig und wichtig. In Berlin gibt es verschiedene Modelle, u.a. mit dem Kammergericht. Wir werden die Ergebnisse auswerten müssen. Mediation kann auf jeden Fall dazu beitragen, besser und dauerhaft Rechtsfrieden wiederherzustellen, als eine Gerichtsentscheidung das vermag.

Anwaltsblatt: *Könnten Sie sich als Modell für die Zukunft vorstellen, dass man einen Rechtsstreit auch an einen externen anwaltlichen Mediator verweist?*

Von der Aue: Grundsätzlich kann ich mir das schon vorstellen, wenn es die Gerichte entlastet.



Friedrichstr. 95
D - 10117 Berlin

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Sonderkonditionen für Berufseinsteiger

RA-MICRO 1 Jahr kostenfrei: keine Lizenzgebühren, keine Pflegekosten
Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

DictaNet
Diktiersysteme
BERLIN MITTE

Tel: 030/20648022
Fax: 030/20648166
www.schucklies.de

PKH und Beratungshilfe

Anwaltsblatt: Berlin ist in vielen Bereichen eine arme Stadt. Welchen Stellenwert hat da Ihrer Ansicht nach die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfe?

Von der Aue: Das ist natürlich ein Thema, das uns haushaltsmäßig immer sehr...

Anwaltsblatt: ...darum fragen wir...

Von der Aue: ... sehr umtreibt. Wir müssen feststellen, dass unsere Ansätze in der Haushaltsaufstellung nicht ausreichen. Wenn man Recht für alle zugänglich machen will, wird man von der Prozesskostenhilfe in bestimmten Bereichen nicht abkommen. Vom Grundsatz her halte ich das für ein unverzichtbares Institut.

Anwaltsblatt: Auf Bundesebene gibt es den Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes. Gibt es ähnliche Pläne oder Initiativen zur Begrenzung auf Ebene der Berliner Verwaltung oder Politik?

Von der Aue: Wir sind in Berlin darum bemüht, unsere Ausgaben zurückzufahren; zumindest müssen wir sicherstellen, dass die Ausgaben nicht – wie im Falle der Prozesskostenhilfe – Jahr für Jahr weiter ansteigen. Die Lage des Landeshaushaltes zwingt uns dazu. Der Bereich der Prozesskostenhilfe fällt jedoch, wie viele Bereiche kostenwirksamer staatlicher Tätigkeit in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Für die Justiz gilt das nahezu ausnahmslos. Der Berliner Landespolitik sind daher die Hände hier weitgehend gebunden. Soweit wir Einflussnahmemöglichkeiten auf die Bundesgesetzgebung haben, versuchen wir, diese zu nutzen. So wirken wir aktiv bei dem Bemühen einiger Länder mit, die ebenfalls stark ansteigenden Kosten der Beratungshilfe durch eine Bundesratsinitiative zu begrenzen. Wenn Sie allerdings da eingreifen, müssen Sie sich immer fragen, ob das nicht den Zugang zum Recht so beschneidet, wie wir uns das in unserem Rechtsstaat nicht leisten dürfen.

Anwaltsblatt: Kritiker sehen einen solchen Einschnitt bereits im Entwurf zum

PKH-Begrenzungsgesetz auf Bundesebene. Ist es dies auch für Sie?

Von der Aue: Wir in Berlin meinen, dass der Entwurf des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes rechtsstaatliche Garantien nicht tangiert. Sicherlich ist nicht alles, was rechtstaatlich zulässig ist, sozialpolitisch auch wünschenswert. Jedoch scheint es mir sozialpolitisch akzeptabel zu sein, wenn die Prozesskostenhilfe, die in den vergangenen Jahren in der Summe ständig zugenommen hat – wir hatten hier seit geraumer Zeit zweistellige jährliche Zuwachsraten –, leicht zurückgefahren wird, wo es vertretbar erscheint. Deshalb hat Berlin dem Gesetzentwurf im Bundesrat zugestimmt. Soweit an der einen oder anderen Stelle, insbesondere von der Seite der Bundesregierung, noch Diskussionsbedarf besteht, wird man die weitere Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren

abwarten müssen. Natürlich sieht der Bund, der für die wesentlichen Kosten der Prozesskostenhilfe nicht aufzukommen hat, hier manches aus einem anderen Blickwinkel als die Länder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Anwaltsblatt: Womit ist beim elektronischen Rechtsverkehr in den nächsten Jahren zu rechnen?

Von der Aue: Das elektronische Mahnverfahren ist gerade möglich geworden, sie kennen ja die Einführung des elektronischen Handelsregisters. Ich denke, das ist eine Erfolgsstory.

Wir werden sehen, was wir an weiteren Schritten im elektronischen Rechtsverkehr umsetzen können. Hierbei sind wir auch im Gespräch mit Brandenburg, wo es ein Pilotprojekt in Frankfurt/Oder gibt. Wir haben den festen Vorsatz, wei-



Besuch der Justizsenatorin Gisela von der Aue beim Berliner Anwaltsverein am 22. Januar 2007



tere Entwicklungen möglichst im Verbund mit anderen Ländern zu betreiben, weil es zusammen weniger Geld kostet.

Organisation der Zivilgerichtsbarkeit

Anwaltsblatt: *Viele Anwälte beklagen sich, dass Zivilrichter schlecht erreichbar sind. Vor Kurzem hat die Rechtsanwaltskammer eine Telefonliste der Richter am Kammergericht erhalten. Wäre das auch für die anderen Zivilgerichte möglich?*

Von der Aue: Das ist auch ein Thema, was wir mit Ihrer Kammer besprochen haben. Ich halte eigentlich nicht für akzeptabel, dass Richter nicht erreichbar sind. Wir werden bei den anderen Gerichten darum werben, dass entsprechende Telefonlisten übermittelt werden.

Anwaltsblatt: *Offensichtlich bestehen bei einigen Gerichten, insbesondere am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, wieder sehr lange Wartezeiten. Gibt es eine Möglichkeit, da für Entspannung zu sorgen?*

Von der Aue: Das wird ja versucht durch die Zuweisung von Proberichtern. Wir müssen versuchen, Mängel in der Personalbesetzung der Gerichte durch personelle Verschiebung auszugleichen. Das ist nicht ganz einfach, weil bekanntlich kein Richter gegen seinen Willen versetzt werden kann. Wir müssen uns also überlegen, wie wir die Richterschaft motivieren, Aufgaben zu übernehmen in einem Rechtszweig, den sie sich nicht ursprünglich ausgesucht haben. Ich setzte bei allen Maßnahmen darauf, mit den Betroffenen die Probleme zu diskutieren, denn wenn man miteinander spricht, dann ist man eigentlich auch immer in der Lage, eine vernünftige Lösung zu finden.

Anwaltsblatt: *Herzlichen Dank.*

Von der Aue: Gerne.

Das Gespräch fand am 21.2.2007 in Büro der Justizsenatorin statt. Die Fragen stellten RA Christian Christiani, Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins und RA Benno Schick, Pressereferent der Rechtsanwaltskammer Berlin.

„Anwälte erinnern“ Mahnmal eingeweiht

Gedenken an die durch den Nationalsozialismus umgekommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Berlin (DAV). Mit der Einweihung des Mahnmals „Anwälte erinnern“ gedenkt der Deutsche Anwaltverein (DAV) der vornehmlich jüdischen Anwältinnen und Anwälte, die in Deutschland durch den Nationalsozialismus den Tod gefunden haben.

Auf einer in einen Garten eingebetteten Plastik sind auf Messingtafeln die Namen von 547 NS-Opfern verzeichnet. Bei weiterer Aufarbeitung der Geschichte können weitere Namen aufgenommen werden. „Dieses Mahnmal ist genauso wenig fertig, wie die Geschichtsaufarbeitung jemals abgeschlossen sein kann“, sagt Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident, bei der Einweihung.

Kilger weiter: „Bei allem ist uns durchaus bewusst, dass Anwälte nicht nur Opfer, sondern auch Täter waren. Mit dem Mahnmal will der Deutsche Anwalt-

verein den Opfern ein Zeichen setzen und gleichzeitig die Diskussion und Aufarbeitung des dunkelsten Kapitels unserer Geschichte anstoßen.“

Mit diesem Ort sollte heute daran erinnert werden, dass Recht nur dann als Grundlage des Zusammenlebens dienen kann, wenn es grundrechtsorientiert ist. Es müsse immer neu entdeckt, erdacht, geformt und aktiv verteidigt werden.

„Die Opfer, die auf der Tafel genannt sind, erinnern uns daran, dass nur ständige Wachsamkeit Gewähr dafür ist, dass das Recht vom schmalen Grat, auf dem es immer wieder wandelt, nicht erst unmerklich abkommt und dann unwiederbringlich abstürzt“, so Kilger weiter.

Für das Gedenken hat der DAV einen Ort mit einem besonderen Konzept geschaffen: Im Innenhof des DAV-Hauses in Berlin steht eine Plastik, eingebettet in einen eigens dafür gestalteten Garten. Zentral von allen Seiten einsehbar steht die Plastik. Wie Buchseiten drehen sich große Flügel aus Metall um eine feststehende Achse.

Im DAV-Haus gibt es eine Dokumentation mit weiteren biographischen Angaben zu den Namen und mit einem Hinweis, auf welcher Tafel der Plastik sich der jeweilige Name wiederfindet.

Der Ort ist über einen Durchgang über die Voltairestraße öffentlich zugänglich. Die künstlerische Gestaltung erfolgte durch die in Münster lebende Künstlerin Gro Lühn. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch Dr. Simone Ladwig-Winters.

Bei der Einweihung, an der zahlreiche Repräsentanten aus Gesellschaft und Politik sowie der Anwaltschaft und der Justiz teilgenommen haben, sprachen neben dem DAV-Präsidenten auch die Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland Charlotte Knobloch, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sowie die Justizsenatorin in Berlin Gisela von der Aue.

Pressemitteilung des DAV



Die Verständigung im Strafprozess

Die Absprachepraxis im Fokus der Rechtspolitik

von RA Dr. Andreas Vath

I. Einführung

Seit mehr als zwei Dekaden ist in der Praxis der strafprozessualen Hauptverhandlung zu verzeichnen, dass die Verfahrensbeteiligten



und das Gericht versuchen, sich über den Verfahrensfortgang und den Verfahrensausgang zu verständigen, obwohl der Strafprozessordnung eine konsensuale Verfahrenserledigung grundsätzlich fremd ist. Praeter legem hat sich so eine Absprachepraxis entwickelt, die heute aus dem Gerichtsalltag nicht mehr weggedacht werden kann, wenngleich ein solcher „Handel mit der Gerechtigkeit“ die tradierten Grundsätze unseres Strafverfahrens (Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht, Schuldangemessenheit der Strafe sowie fair-trial-Grundsatz) zu konterkarieren scheint. Doch unbeschadet dessen: Absprachen im Strafverfahren sind heute jedenfalls als „strafprozessuales Faktum“ anerkannt.

II. Absprachen in Rechtsprechung und Praxis

De lege lata fehlt es an einer gesetzlichen Regelung der gängigen Absprachepraxis; die wesentlichen Vorgaben für das Verfahren und den Inhalt von Verständigungen sind im Wege höchstrichterlicher Rechtsprechung (hierzu grundlegend: BGHSt 45, S. 193 ff.) entwickelt worden:

- Die Verständigung muss unter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden.
- Das Ergebnis der Verständigung muss als vorgeschriebene Förmlichkeit im Hauptverhandlungsprotokoll niedergelegt werden.

- Das Gericht hat auch im Rahmen einer Verständigung die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit.
- Das Gericht darf keine bestimmte Strafe zusagen; es kann aber eine Strafobergrenze angeben, an die es dann – grundsätzlich – auch gebunden ist.
- Das Gericht hat stets die allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte zu beachten; Strafe muss immer schuldangemessen sein.
- Ein Rechtsmittelverzicht des Angeklagten darf in keinem Falle Gegenstand einer Verständigung sein.

Die praeter legem entwickelte Absprachepraxis ist mithin vor allem im Wege richterlicher Rechtsfortbildung konturiert worden, so dass zumindest kein zwingendes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung in unserer Strafprozessordnung besteht. Allerdings: In einer jüngeren Entscheidung (NJW 2005, S. 1440 ff.) hat der Große Strafsenat jene Grundsätze zwar bestätigt; gleichzeitig hat er aber auch zum Ausdruck gebracht, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung erreicht seien und eine gesetzgeberische Lösung erforderlich sei.

III. Stand der rechtspolitischen Diskussion

De lege ferenda ist mit Blick auf den eben skizzierten (höchstrichterlichen) Appell an den Gesetzgeber mit einer detaillierten gesetzlichen Ausgestaltung der Absprachepraxis zu rechnen. Zum aktuellen Stand der legislativen Diskussion ist Folgendes zu sagen:

Neben einem Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen, der in besonderem Maße Rücksicht auf Belange des Opfers nimmt und einem Eckpapier der deutschen Generalstaatsanwälte, das sich vorrangig an prozessökonomischen Erwägungen orientiert, stehen vor allem

zwei Regelungskonzepte im Zentrum der Diskussion, auf die nachstehend eingegangen werden soll. Das eine ist ein Referentenentwurf zur Regelung der Verständigung im Strafprozess aus dem Hause des Bundesjustizministeriums, das andere ein Gesetzentwurf aus der Feder des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren setzt die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung praktisch „maßstabsgetreu“ um. Er enthält eine Vielzahl von Regelungen, die im Kern Rechtssicherheit schaffen und zu mehr Transparenz und Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht führen sollen. Sein Kernstück ist ein neu in die Strafprozessordnung einzufügender § 257c, der Regelungen zum zulässigen Inhalt, zum Zustandekommen und zu den Folgen einer Verständigung enthält, ohne dabei den Boden des geltenden Strafprozessrechts zu verlassen.

Weitaus mutiger ist dagegen der Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer. Er setzt vor allem auf konsensuale Elemente und geht damit im Ergebnis wohl in einigen Punkten über die höchstrichterlich aufgestellten Grundsätze hinaus, was nachstehend kurz am Beispiel des ersten Absatzes der zentralen Vorschrift dieses Referentenentwurfs aufgezeigt werden mag, die als neuer § 243a Eingang in die Strafprozessordnung finden soll.

Dort ist geregelt, dass das Gericht zu Gunsten des Angeklagten hinsichtlich der Rechtsfolgenbestimmung Zusagen treffen kann, wenn der Angeklagte „sachgemäße Bedingungen“ erfüllt. Was nun sachgemäße Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift sein können, wird dann anhand von Regelbeispielen erläutert. Und nach diesen Regelbeispielen kommen neben dem Hauptan-

wendungsfall der Verständigung, nämlich der Strafmilderung gegen Ablegung eines Geständnisses, zusätzlich in Betracht: Die Schadenswiedergutmachung, das Bemühen um Ausgleich mit dem Verletzten und jedes sonstige Verhalten, das der Verfahrensbeschleunigung dient. Honoriert werden soll also letztlich jedes Wohlverhalten des Angeklagten, das nur irgendwie der Prozessökonomie oder dem Rechtsfrieden dient, und genau das ist sicherlich eine nicht ganz unbedenkliche Abkoppelung von unserem bisherigen Strafzumessungsrecht.

Etwas überspitzt lässt sich sagen, dass der Vorschlag des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer sich frei nach dem Motto: „Konsens schafft Rechtsfrieden“ von tradierten Grundsätzen unseres Strafverfahrens doch ein ganzes Stück weit entfernt, wenngleich zu konstatieren ist, dass dem deutschen Strafprozessrecht eine einvernehmliche Verfahrenserledigung nicht fremd ist; als wichtigstes Beispiel mag hierfür vor allem die Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen nach § 153a StPO dienen.

Freilich begreift der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer unser Strafverfahren letztlich als eine Art Prozessverhältnis zwischen den Beteiligten, das in weiten Teilen zu ihrer Disposition steht. Der Strafprozess ist nun aber kein Parteienprozess wie das zivilrechtliche Verfahren, in dem die Entscheidung von dem Parteivorbringen abhängt; im Strafverfahren geht es im Kern um die Erforschung der materiellen Wahrheit von Amts wegen und die „gerechte“ Bestrafung des Täters. Und da beides in einem Rechtsstaat nur in engen Grenzen zur Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts stehen kann, ist der Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer zum Teil heftiger Kritik ausgesetzt.

IV. Ausblick

Welchen Weg auch immer unser Gesetzgeber nun beschreiten mag, eines aber ist klar: Inwieweit die exakte Kodifizierung der gängigen Absprachepraxis tatsächlich einen Beitrag zu mehr

Rechtssicherheit im Strafverfahren leisten kann, wird erst die Zukunft zeigen. Es soll jedoch abschließend darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu einer Institutionalisierung sogenannter „Deals“ führen wird, die durchaus auch Gefahren für die Verteidigung mit sich bringen kann. Namentlich besteht vor allem das Risiko, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen völlig unter-

bleibt, das Zwischenverfahren mit seiner „Filterfunktion“ also contra legem an Bedeutung verliert und das Gericht nur noch auf ein aus seiner Sicht ökonomisches Ende des Verfahrens hinwirkt. Und gerade hier wird es unsere Aufgabe als Strafverteidiger sein, einmal mehr die „schützende Hand“ über unsere Mandantschaft zu legen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Ein gelungener Auftakt

Erste Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV
zum Thema

„Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht“
am 22. November 2006 in Berlin

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hatte geladen, und alle waren sie gekommen. Alle? Nicht alle – jedenfalls nicht alle, die gern gekommen wären. Denn das Interesse an der Veranstaltung, die zunächst auf etwa 60 Teilnehmer ausgelegt gewesen war, war mit über 150 Anmeldungen weit größer als das zur Verfügung stehende Platzkontingent. Trotz der kurzfristigen Anmietung eines ca. 130 Personen fassenden Tagungssaales konnte daher leider nicht allen Kolleginnen und Kollegen eine Teilnahme ermöglicht werden. Schade, denn Thema und Referenten ließen auf einen lehrreichen und spannenden Nachmittag hoffen.

Unter den Gästen der von der Regional-

beauftragten der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Rechtsanwältin Monika Maria Risch, gewohnt souverän und charmant moderierten Tagung fanden sich denn auch Persönlichkeiten wie Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts, der Präsident des Landgerichts Berlin, Dr. Bernd Pickel und das Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, RA Gregor Samimi. Nicht weniger hochkarätig waren die Referenten. Es war den Veranstaltern gelungen, mit VRiKG Adalbert Griebß (12. Zivilsenat) und RiKG Klemens Schaaf (u.A. 3. Strafsenat) zwei ausgewiesene Spezialisten auf dem Gebiet des Verkehrs-zivil-, -straf und -ordnungswidrigkeitenrechts als Vortragende zu gewinnen. Um es vorwegzunehmen: Die ho-



hen Erwartungen der Teilnehmer wurden nicht enttäuscht.

In der ersten Hälfte der Veranstaltung führte VRIKG Grieb kompetent und kenntnisreich durch eine Auswahl für die Praxis besonders wichtiger Entscheidungen des Kammergerichts in Verkehrszivilsachen. Einen Schwerpunkt legte er dabei auf die Erörterung der bekannten „Lückenrechtsprechung“, wonach ein Kraftfahrer, der im Bereich einer Kreuzung oder Einmündung an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne vorbeifährt, damit rechnen muß, daß durch etwaige Lücken in der Kolonne Fahrzeuge die Fahrbahn queren, sowie auf die relevanten Ausnahmen hierzu. So können sich Fahrzeugführer, die aus einer Grundstückseinfahrt in eine Lücke stoßen ebenso wenig auf die Grundsätze der Lückenrechtsprechung berufen, wie solche, die vom Fahrbahnrand aus in eine Lücke einfahren. Dies gilt selbst dann, wenn ihnen zuvor ein vorfahrtsberechtigter Verkehrsteilnehmer Vorfahrt gewährt (sie also „hineinwinkt“). Thematisiert wurde darüber hinaus unter anderem die Frage, ob es zur Annahme einer haftungsbegründenden Kausalität genügt, wenn bei einem Fußgängerunfall davon ausgegangen werden kann, daß bei ordnungsgemäßem Verhalten des beteiligten Autofahrers die unfallbedingten Verletzungen des Fußgängers erheblich geringer ausgefallen wäre (ja!), ob die Vorlage eines ärztlichen Attestes ohne weiteres den Vollbeweis dafür erbringt, daß ein „Schleudertrauma“ durch einen Unfall verursacht wurde (nein!) und ob es auch nach der Reform des Berufungsrechts noch ratsam ist, auf die Benennung eines Zeugen „für die erste Instanz“ zu verzichten (nein, wg. der Präklusionswirkung des § 531 Abs. 2 ZPO!). Eine Klärung der seit langem umstrittenen Frage, ob im Rahmen der Unfallschadensregulierung auf Gutachtenbasis die Stundenverrechnungssätze einer Vertragswerkstatt oder die einer (günstigeren) anderen Fachwerkstatt zu berücksichtigen sind, konnte indes auch hier nicht erreicht werden: Ein derartiger Fall hat dem Kammergericht bislang noch nicht zur Entscheidung vorgele-

gen, so daß dieses Problem in den Unterinstanzen wohl noch geraume Zeit virulent bleiben wird.

Nach einer kurzen Pause, die bei Kaffee und Gebäck Gelegenheit für angeregte und anregende Gespräche bot, bat RiKG Schaaf die Teilnehmer zu einer ebenso amüsanten wie aufschlußreichen Reise durch die Welt des Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Wer bislang geglaubt hatte, Verkehrsrecht sei nun wirklich nichts zum Lachen, wurde in der folgenden Stunde gründlich eines Besseren belehrt. Es gelang dem Referenten bravourös, geist- und pointenreich durch die Materie zu führen und bei aller Kurzweil einen Vortrag von hoher Qualität und fachlicher Dichte zu präsentieren.

Im strafrechtlichen Teil des Vortrags wurden neben dem Thema der BAK-Berechnung im Falle eines Nachtrunks sowie den Grundsätzen der BAK-Rückrechnung (stets zugunsten des Betroffenen!) die Fragen der Wartepflicht des Unfallbeteiligten nach § 142 StGB (auch bei kleinsten Schäden!), der Zulässigkeit der Beweisverwertung von durch den Betroffenen gemachten Angaben gegenüber seiner KFZ-Versicherung (ja, trotz des Nemo-Tenetur-Grundsatzes!) und der Zulässigkeit einer „Zusammenrechnung“ von (geringem) BAK-Wert und nachgewiesenem Drogenkonsum zum Zwecke des Nachweises einer absoluten Fahruntüchtigkeit (nein, es sei denn, es treten konkrete Fahrfehler hinzu!) erörtert. Auch die Tatbestandsmerkmale „rücksichtslos“ sowie „Sachen von bedeutendem Wert“ des § 315c StGB wurden in detail beleuchtet, bevor sich der Referent nach einem kurzen Exkurs ins Revisionsrecht dem Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten zuwandte.

Auch hier erfuhr der Zuhörer Interessantes und Nützliches für die tägliche Mandatsbearbeitung: Wer auf der Berliner Stadtautobahn zu schnell fährt, überschreite die Geschwindigkeit „innerhalb geschlossener Ortschaften“; das Anzweifeln der Ergebnisse einer Geschwindigkeitsmessung – übrigens per Verfahrens-rüge! – führt fast nie zum Erfolg („Die Dinger funktionieren.“); sich bei

Geschwindigkeitsübertretungen auf Berliner Nebenstraßen auf ein „Augenblicksversagen“ zu berufen, ist zumeist zwecklos, da man hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten stets mit einer Begrenzung auf 30 km/h rechnen muß; wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 % überschreitet, handelt in aller Regel vorsätzlich; ein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes kommt nur dann in Betracht, wenn ansonsten eine Existenzvernichtung droht („... also eigentlich nie.“) und wer beim Autofahren mit dem Handy telefoniert, handelt vorsätzlich, denn „Haben Sie schon einmal aus Versehen telefoniert? Ich hab's versucht - es klappt nicht.“.

Ein Empfang mit Teilnehmern und Referenten im angenehmen Ambiente des Hotel Palace rundete den Nachmittag ab und markierte zugleich das Ende einer rundum gelungenen und ungewöhnlich unterhaltsamen Seminarveranstaltung von hohem praktischen Nutzen. Es bleibt zu hoffen, daß hier der Grundstein für eine ganze Veranstaltungsreihe gelegt wurde. Denn nach einem derart überzeugenden Auftakt hätte diese die besten Voraussetzungen, zu einem Klassiker im Angebot der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV – Region Berlin und Brandenburg – zu avancieren.

RA Markus Jahn, LL.M.

DOKTORTITEL EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

Arbeitsgemein- schaft Anwältinnen Programm der Regionaltreffen 2007

An jedem vierten Dienstag im Monat trifft sich die Berlin-Brandenburgische Regionalgruppe der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen um 19.30 Uhr im Restaurant Cum Laude in der Humboldt - Universität (Universitätsstraße 4, nahe U-/S-Bhf. Friedrichstraße).

Es kann mittlerweile auf zwei Jahre erfolgreicher Regionalgruppenarbeit zurückgeblickt werden. Erfolge, die durch die Regionaltreffen mit angestoßen wurden, sind die Verdreifachung der Mitgliederzahl aus der Region Berlin-Brandenburg seit Gründung der Arbeitsgemeinschaft und eine zunehmende Vernetzung der hiesigen Kolleginnenschaft.

Bestandteil jedes Regionaltreffens ist ein kurzer Fachvortrag zu wechselnden Themen. Daneben bleibt Raum für Gespräche und das Kennenlernen der Kolleginnen untereinander.

Das erste Halbjahr 2007 bietet folgendes Programm:

Am 27. Februar 2007 wird die Bürovorsteherin Monika Wiesner, Vorstandsmitglied von Reno Berlin, einen Vortrag zum Thema „Anrechnungsvorschriften im RVG“ halten. Am 27. März 2007 stellt die Steuerberaterin Beate Jacobbeit die „aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht 2007“ dar, wobei ein Schwerpunkt auf den Änderungen bei der Umsatzsteuer liegen wird.

Am 24. April 2007 ist ein Besuch des Bundeskanzleramtes geplant. Treffpunkt ist Willi-Brandt-Str. 1. Die Führung beginnt bereits um 18.30 Uhr. Hierfür ist ausnahmsweise vorher eine Anmeldung unter vandrey@hohage-may.de erforderlich. Anmeldeschluss ist der 31. März 2007.

Am 22. Mai 2007 wird Dr. Gudrun Henne einen Vortrag zum Thema

„Zeitmanagement als Lebenskunst“ halten. Am 26. Juni 2007 lädt die Regionalgruppe zu einem „Netzwerkabend“ ein, um neben dem eigenen Netzwerk auch weitere Frauennetzwerke vorzustellen. An diesem Abend werden Vertreterinnen des Deutschen Juristinnenbundes (DJB), des Business and Professional Women Club Berlin (BPW) und des Berufsverbands der Frau in Business und Management (B.F.B.M.) erwartet.

Weitere Informationen über die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV finden Sie im Internet unter www.dav-anwaeltinnen.de. Sie können sich auch jederzeit an die Regionalbeauftragte Berlin/Brandenburg, Rechtsanwältin Christine Vandrey, für weitere Informationen oder Anfragen wenden (vandrey@hohage-may.de).

Christine Vandrey, Rechtsanwältin

Anwaltsstellen, Anwaltsstationen, Anwaltspraktika und mehr

**Der Stellenmarkt des DAV:
im Internet,
im Anwaltsblatt
und im
neuen Anwaltsblatt Karriere**

Der DAV baut sein Angebot aus. Ab Mai 2007 wird es einen Stellenmarkt für Anwaltsstellen, Anwaltsstationen und Anwaltspraktika geben. Damit reagiert der DAV auf das Bedürfnis vieler Kanzleien, sich als Arbeitgeber und Ausbilder zu präsentieren. Anzeigen können ab sofort geschaltet werden. Der Internetauftritt findet sich unter www.anwaltsblatt-karriere.de.

Es ist ein Trugschluss, die große Zahl der Studierenden, der Referendare und der Assessoren mache die Suche nach dem richtigen Kanzleinachwuchs leichter. Dem ist nicht so! Der DAV will mit dem neuen Stellenmarkt jungen Juristen helfen, die für sie passende Kanzlei zu

finden – egal ob für ein Praktikum, eine Station im Referendariat oder auch für den Berufseinstieg. Umgekehrt ist der Stellenmarkt eine wichtige neue Dienstleistung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die damit geeignete Kollegen, Referendare und Praktikanten für ihre Kanzlei suchen können.

Maßgeschneiderte Angebote

Im Internet wird der Stellenmarkt im Februar 2007 unter www.anwaltsblatt-karriere.de eröffnet. Anfang Mai 2007 erscheint dann erstmals das Anwaltsblatt Karriere – das neue Magazin des DAV für Studierende und Referendare. Und das Anwaltsblatt wird parallel ebenfalls einen Stellenmarkt erhalten. Der Clou: Zeitschriften und Internet sind verschränkt. Wer Anzeigen oder Standardzeilen (für Anwaltsstationen und Praktika) mit den wichtigsten Erstinformationen schaltet, kann im Online-Stellenmarkt ausführlich und individuell bis zu sechs Monate seine Kanzlei präsentieren. Über eine ID-Nummer kann im Internet schnell und einfach eine ausführliche Stellenbeschreibung mit Kanzleilogo, Kanzleiprofil, einem weiteren pdf-Dokument plus Link auf die Kanzlei-Website aufgerufen werden. So können auch Referendarstellen kostengünstig bundesweit in Anwaltsblatt und Anwaltsblatt Karriere sowie im Internet ausgeschrieben werden. Stellen für Praktika können DAV-Mitglieder sogar kostenfrei anbieten.

Die Kombination von drei Medien sichert eine große Reichweite. Dank der Anzeige im Anwaltsblatt erreicht man vor allem Kolleginnen und Kollegen, seien es junge Berufseinsteiger oder auch Mitbewerber. Die Anzeige im Anwaltsblatt Karriere spricht Studierende und Referendare an. Der Online-Stellenmarkt bietet nicht nur Aktualität und Zusatzinformationen. Er lässt auch eine gezielte Suche nach Regionen oder Rechtsgebieten zu.

Auch außerhalb des Stellenmarktes können Kanzleien auf Nachwuchssuche gehen: Ganzseitige Vier-Farb-Anzeigen können im redaktionellen Teil von Anwaltsblatt Karriere und Anwaltsblatt (mit

parallelen Anzeigen im Online-Stellenmarkt) geschaltet werden. So können Kanzleien auch ganz individuell ihre Strategie zur Nachwuchsgewinnung verfolgen. Das Ziel des DAV: Für jede Kanzleiform und jede Stelle das passende Konzept anbieten.

Magazin für Studierende und Referendare

Der Stellenmarkt des DAV ist nicht nur in das Anwaltsblatt integriert – mit dem Stellenmarkt startet im Mai 2007 auch Anwaltsblatt Karriere. das Magazin des DAV für Studierende und Referendare wird zweimal im Jahr umfassend über den Anwaltsberuf, das heute wichtigste Berufsfeld für Volljuristen, informieren. Mehr als 80% der jährlich rund 10.000 Absolventen des zweiten Staatsexamens werden Anwälte. Anwaltsblatt Karriere zeigt, das einen interessanten und für Berufseinsteiger attraktiven Markt gibt, den sie durch Praktika und Ausbildungsstationen im Referendariat kennen lernen können.

Anwaltsblatt Karriere ist keine wissenschaftliche Zeitschrift, sondern ein Magazin mit journalistischen Texten über Anwaltsberuf und Anwaltsmarkt. Über mehrere Ausgaben hinweg wird die gesamte Bandbreite anwaltlicher Tätigkeit dargestellt. Es wird nicht nur über die Welt der internationalen Großkanzleien, sondern auch über renommierte Kanzleien im Bereich des anwaltlichen Mittelstands und interessante Existenzgründer berichtet. Kurz: Anwaltsblatt Karriere stellt den Anwaltsberuf in allen seinen Facetten so dar, wie er ist. Zu den Autorinnen und Autoren zählen sowohl renommierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch Journalisten, die etwa für „Die Zeit“, „Brand Eins“ oder das „Handelsblatt“ schreiben.

Weitere Informationen (auch zum Stellenmarkt) finden Sie beim DAV unter der Telefonnummer 030 – 72 61 52 – 158, per E-Mail unter anwaltsblatt-karriere@anwaltverein.de oder im Internet unter www.anwaltsblatt-karriere.de.

Pressemitteilung des DAV

Bundesrat ebnet den Weg für eine sichere Altersvorsorge Selbständiger

Der Bundesrat hat den Weg für eine abgesicherte Altersvorsorge Selbständiger freigemacht. Mit diesen Neuregelungen sollen selbständige Unternehmer besser als bisher abgesichert werden. Der Pfändungsschutz für Lebensversicherungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge bilden, wird deutlich verbessert. Versicherungen von Selbständigen werden künftig genauso geschützt wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Das neue Recht wird einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt - voraussichtlich Anfang März – in Kraft treten.

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genießen die Einkünfte Selbständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfallen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer

gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können.

„Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Auch das der Alterssicherung dienende Vermögen und die der Alterssicherung dienenden Einkünfte Selbständiger sind vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger zu schützen, um

- das Existenzminimum des Selbständigen im Alter zu sichern,
- den Staat von Sozialleistungen zu entlasten,
- bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründungen zu schaffen und
- eine Kultur der Selbständigkeit zu fördern“,

betonte Zypries.

Pressemitteilung des BMJ

Umzug der Koordinierungsstelle für die gerichtliche Mediation bei den Berliner Gerichten

Die bei dem Präsidenten des Landgerichts Berlin angesiedelte Koordinierungsstelle für die gerichtliche Mediation in Berlin zieht am 1. Februar 2007 von dem Standort Littenstraße zum Standort Tegeler Weg um. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle der Koordinierungsstelle ist ab diesem Zeitpunkt Frau Christiane Seifert, die unter der Telefonnummer 90188-214 erreichbar ist. Mitteilungen und Anfragen können Sie zudem an die E-Mail-Adresse mediation@lg.verwalt-berlin.de richten.

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es am Landgericht Berlin zwei Mediationsabteilungen, die die Kammerbezeichnungen 400 und 401 tragen. Bislang waren beide Geschäftsstellen am Standort Littenstraße angesiedelt, am 1. Februar 2007

zieht die Geschäftsstelle der Abteilung 400 an den Standort Tegeler Weg um. Als Ansprechpartner für die Mediationen am Landgericht Berlin stehen Ihnen ab dem 1. Februar 2007 folgende Personen zur Verfügung:

Für die Abteilung 400:

Frau JAng. Christiane Seifert,
Tel.: 90188-214

Frau Ri'in LG Annette Wischer,
Tel.: 901 88-561

Für die Abteilung 401:

Frau JAng. Manuela Mertel,
Tel.: 9023-2422

Frau Ri'in LG Annette Wischer,
Tel.: 901 88-561

„Im Bündel erträglich, einzeln ein Risiko“

Podiumsdiskussion zum „Richterbild des Grundgesetzes“ und der Entwicklung seit 1949

Veranstaltet vom Kammergericht und dem Berliner Anwaltsverein fand am 1. Februar im Plenarsaal des Kammergerichts eine interessante und gut besetzte Podiumsdiskussion zum Richterbild des Grundgesetzes seit 1949 und dessen heutigem (Selbst-) Verständnis statt. Dazu war zahlreiche juristische Landes- und Bundesprominenz gekommen, darunter – um nur einige zu nennen – der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Wolfgang Arenhövel, Prof. Klaus Geppert von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, die Geschäftsführerin der Deutschen Richterbundes und Präsidentin des AG Mitte Uta Fölster, die ehemaligen Berliner Justizsenatorinnen Lore Maria Peschel-Gutzeit und Karin Schubert sowie der Brandenburgische Staatssekretär Günter Reitz und der damals-noch-nicht-Ex-Staatssekretär der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Christoph Flügge.

Im Podium diskutierten, moderiert von der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes Konstanze Görres-Ohde, der Vorsitzende Richter am BGH Clemens Basdorf, der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg, Christian Bommarius von der Berliner Zeitung sowie Dr. Klaus-Detlef Godau-Schüttke, dessen

jüngste Buchveröffentlichung¹ gleichzeitig Aufhänger und Anlass der Podiumsdiskussion war.

Nach den einführenden Worten von Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, stellte „Justizforscher“ Klaus Bästlein, selbst Jurist und Buchautor, eben jenes Buch vor, das die Gründungsgeschichte des Bundesgerichtshofs nachzeichnet und dabei einen durchaus kritischen Blick auf diese Zeit und die in ihr handelnden Personen wirft:

Zum Beispiel Hermann Weinkauff, erster Präsident des BGH, angepasster Mitläufer im 3. Reich, aber offenbar unverdächtig der Mitwirkung an verbrecherischen Willkürurteilen oder zumindest weniger vorbelastet als andere. Er sollte und wollte die Tradition des Leipziger Reichsgerichts in Karlsruhe fortführen und tat sich u.a. dadurch hervor, dass er zahlreiche Richter aus der NS-Zeit an den Bundesgerichtshof holte und vehement für die Fortgeltung der Beamtenrechte aus der NS-Zeit („aus überpositivem Recht“) focht.

Weinkauff, der ein Verfechter einer religiös geprägten, „gottgewollten“ Naturrechtslehre war, sorgte für eine weitgehende personelle und inhaltliche Kontinuität unter der BGH-Richterschaft, die sogar Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Frage stellte.

Als dieses 1953 entschied, dass alle Beamtenverhältnisse aus der NS-Zeit, also auch die ehemaligen Gestapo-Mitarbeiter, am 8. Mai 1945 erloschen seien (BVerfGE 3, 58), mochte der BGH dies nicht wahrhaben und verweigerte dem

sog. „G 131-Urteil“ kurzerhand die Gefolgschaft, indem er dessen Bindungswirkung (§ 31 BVerfGG) sehr eng und einschränkend auslegte (BGHZ 13, 265). Weinkauff, der als Vorsitzender des Großen Zivilsenats an der Entscheidung vom 20. Mai 1954 mitgewirkt hatte, war seit 1933 Parteimitglied und seit 1937 Reichsgerichtsrat am Leipziger Reichsgericht gewesen.

Im so genannten Gestapo-Urteil von 1957 (BVerfGE 6, 132) hielt das Bundesverfassungsgericht jedoch an seiner in BVerfGE 3, 58 ff. vertretenen Rechtsauffassung fest, dass alle Beamtenverhältnisse zum Deutschen Reich mit dem 8. Mai 1945 erloschen waren.

Godau-Schüttkes Buch sei, so Bästlein, gerade noch rechtzeitig erschienen, bevor in Karlsruhe eine Straße nach dem ersten BGH-Präsidenten benannt werden konnte.

In der eigentlichen, von Frau Görres-Ohde moderierten Diskussionsrunde ging es dann um Fragen wie „Wie wird die heutige Justiz von innen und außen wahrgenommen?“, „Gibt es zu viele Technokraten in der Justiz?“, „Fehlt es an sozialer Kompetenz innerhalb der Richterschaft?“

Godau-Schüttke, der als erster das Wort ergriff, bemängelte, dass nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes zunächst wieder die „alten Kader“ das Ruder übernahmen und restaurative Kräfte innerhalb der Richterschaft demokratische Abläufe behinderten. So sei erst 1961 die Verabschiedung eines „Deutschen Richtergesetzes“ ermöglicht worden. Doch auch darin sei zu wenig von dem im Parlamentarischen Rat geforderten „neuen Richtertypus“ enthalten gewesen.

BGH-Richter Clemens Basdorf attestierte der heutigen BGH-Richterschaft eine „gute politische Durchschnittsbildung“ und sah aufgrund eines „gefe-



v.l.n.r.: Bommarius, Basdorf, Görres-Ohde, Schellenberg, Godau-Schüttke

¹ Klaus-Detlef Godau-Schüttke: Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland. Verlagsgesellschaft Tischler, Berlin 2005. 293 Seiten, 24 Euro.

stigten Demokratieverständnisses“ keine Gefahren für einen Rückfall in autoritäre Strukturen. „Technokratie“ dürfe im übrigen nicht mit „Gewissenhaftigkeit“ in der Rechtsanwendung verwechselt werden. Nur diese gewährleiste eine zuverlässige und kontinuierliche Rechtsprechung.

Christian Bommarius, der die Medien als „die 4. Gewalt im Staate“ repräsentierte, stimmte darin mit ihm überein, dass heutzutage die Richterschaft „auf dem Boden der Verfassung“ stehe. Obwohl in den Medien des öfteren im Zusammenhang mit der Justiz von einem „Saustall“ die Rede sei, zeichnete er ein insgesamt positives Bild von der deutschen Justiz.

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, *Ulrich Schellenberg*, der auf dem Podium die Anwaltschaft vertrat, betonte, dass die Richterschaft sich zwar durch ihr höheres Bildungsniveau vom Durchschnittsbürger abhebe, ansonsten aber einen Querschnitt der Gesellschaft bilde und insofern nicht mehr und nicht weniger anfällig für autoritäre Entscheidungen sei als andere mit Machtbefugnissen ausgestattete Entscheidungsträger, was sich gelegentlich auch in der Art der Verhandlungsführung niederschläge. Für den Normalbürger, der im Durchschnitt „nur ein Mal in seinem Leben vor Gericht“ stehe, sei dies indes eine prägende Erfahrung. Nicht verkneifen konnte er sich in diesem Zusammenhang einen Seitenhieb zum Thema „Justizreform und funktionale Zweigliedrigkeit“, indem er auf den Aufklärungsaufwand im tatsächlichen Bereich verwies, den eine einzige Tatsacheninstanz im Falle der Abschaffung der Berufungsinstanz nicht leisten könne.

Kritik aus dem Publikum erntete das in einigen Ländern vorhandene Instrumentarium zur Richterwahl. Der Richterwahlausschuss, der eigentlich als plurales und demokratisches Element instituiert worden sei, werde zunehmend als von parteipolitischen Partikularinteressen bestimmtes, um nicht zu sagen missbrauchtes, Gremium empfunden.

Und wie steht es mit richterlichen Eigenschaften wie Sozialkompetenz, Humor, Neugierde, Gewissenhaftigkeit, Pflichtbewusstsein, Demut ...? Auch hierzu eine Meinung aus dem Publikum: Hierfür gelte dasselbe wie für die Richterschaft als solche: „Im Bündel erträglich, einzeln ein Risiko ...“

Thomas Vetter, Redaktionsmitglied

Eröffnung der Ausstellung „Ein Rechtsanwalt im Unrechtsstaat“

Calmeyers
verwaltungsrechtlicher
Rettungswiderstand,
1941 – 1945

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Jürgen Kipp und der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg eröffnen am Freitag, 23.03., 17.00 Uhr im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts die Ausstellung **„Ein Rechtsanwalt im Unrechtsstaat“**

Hans Georg Calmeyer, geboren 1903 in Osnabrück als Sohn eines Richters und bis zu seinem Berufsverbot 1933 als Rechtsanwalt tätig, wurde zur Schlüsselfigur für die Anwendung der Nürnberger Gesetze in den besetzten Niederlanden: von 1941 bis 1945 rettete er als Behördenleiter im *Reichskommissariat für die besetzten niederländischen Gebiete* mehrere Tausend Juden vor Deportation und Ermordung, indem er zugunsten der einer jüdischen Abstammung „Beschuldigten“ nicht nur eine

spezielle Beweislastregelung einführte, sondern auch ein verfahrensrechtlich gesichertes Beschwerderecht. Die israelische Forschungs- und Gedenkstätte YAD VASHEM verlieh Calmeyer 1992 wegen seiner Verdienste um die Rettung tausender niederländischer Juden zwanzig Jahre nach seinem Tod den Titel „Gerechter der Völker“.

Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein Landesgruppe NRW hat den Historiker und Medienwissenschaftler Dr. Dr. Joachim Castan mit der Zusammenstellung einer Ausstellung über Hans Calmeyer beauftragt, dessen mutigen Rettungswiderstand Prof. Dr. Bernd Rütters eingehend in seinem Aufsatz *„Ein Rechtsanwalt im Unrechtsstaat: Hans Calmeyer – zu Unrecht vergessen!“* (in: Anwaltsblatt

Dragon NaturallySpeaking 9

- \$1 Professionelle Spracherkennung für alle, die viel zu diktieren haben.
- \$2 Sparen Sie sich doch das Diktat auf Band. Diktieren Sie direkt in die PC-Textverarbeitung.
- \$3 Kostenlose Präsentation in Ihren Räumen. Sie können gebührenfrei anrufen: 0800 - 48 444 84

Erfahrung seit 10 Jahren
Softwareentwicklung
Spracherkennung
Computertechnik
Netzwerktechnik
IT-Systeme Grün
Wohlfahrtsstr. 8
13156 Berlin
www.it-eg.de

2006, S. 309 ff.) gewürdigt hat. Mit in niederländischen Archiven gesichteten Fotos und Originaldokumenten und einem Begleitfilm vermittelt die Ausstellung eine fesselnde Geschichte von Zivilcourage und Rettungswiderstand in mörderischer Zeit.

Nach ihrer erstmaligen Präsentation beim 57. Deutschen Anwaltstag 2006 in Köln wendet sich die Ausstellung jetzt in der Zeit vom **23. März bis 02. Mai 2007** an Juristinnen und Juristen in Berlin.

**Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!**

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 29.03.2007 16 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 EUR Mitglieder BAV 90 EUR Nichtmitglieder	RA Gregor Samimi Fachanwalt für Versicherungsrecht	Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung Themen u.a.: Typische Probleme der Regulierung – Taktik und Musterschriftsätze – Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) – Rechtsschutz im Verkehrsrecht, Arbeitsrecht u.a. – Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung – Klagen gegen Rechtsschutzversicherer – u.a.
Freitag, 30.03.2007 14 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	VRiKG Joachim Stummeyer VorsRiLG a.D. Wolfgang Mertins	Berufungsverfahren im Zivilprozeß Anforderungen an die Berufungsbegründung – richterliche Hinweispflicht – Rechtsprechung zur Berufung – neues Vorbringen in der Berufungsinstanz – Widerklage, Klageänderung, Aufrechnung in der Berufungsinstanz
Freitag, 20.04.2006 14.30 - 18.30 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	RA Herbert P Schons Mitglied des DAV Ausschusses RVG, Vizepräsident der RAK Düsseldorf Mitautor des RVG-Kommentars Hartung/Römermann/Schons (Beck Verlag) Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum RVG	Aktuelles zum RVG Aktuelle Rechtsprechung - Rechtsänderungen 2007 - Praxistips zur Gebührenabrechnung - Praxis der Vergütungsvereinbarung - aktuelle Umsatzsteuer-Probleme
Donnerstag, 03.05.2007 14.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	RiAG (Insolvenzgericht) Frank Frind Mitautor "Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht", "Präsenzkommentar Insolvenzrecht" und Autor zahlreicher Publikationen zum Insolvenzrecht	Einführung Insolvenzrecht: Verbraucher- und Regelinsolvenz Überblick Verbraucher- und Regelinsolvenz - Insolvenzzrechtliche Bezüge bei Mandaten im Mietrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht - Praxishinweise zur Forderungsbeitreibung bei Insolvenz - Fehlerquellen der anwaltlichen Beratung

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> Datum, Ort Unterschrift </div>
--	--

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.-21.03.	Kompaktkurs Steuern Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer		Management Circle
21.03.	Prozesskostenhilfe	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
23.03.	Der Arzthaftungsprozess	Michael Terbille	DeutscheAnwaltAkademie
23.03.	Dreiecksverhältnisse im Zivilprozess – Streitverkündung/ Feststellungsklage	Hans Helmut Bischof	DeutscheAnwaltAkademie
23.03.	Das Unterhaltsrecht nach der Reform 2007	Veronika Vagt	Eiden Juristische Seminare
23.03.	Das neue Erbschaftsteuerrecht	Jürgen F. Berners	Eiden Juristische Seminare
23.03.	Rechtsprechungsübersicht im Steuerrecht und Aktuelles aus Gesetzgebung- und Verwaltung	Peter Gußen	Eiden Juristische Seminare
23.03.	Gestaltung der Unternehmensnachfolge – Die Entscheidung des BverfG und das geplante Gesetz	Ralph Landsittel	IWW Institut
24.03.	Die optimale Berufung – strategische Tipps zur Vorbereitung und Durchführung	Hartmut Braunschneider	DeutscheAnwaltAkademie
24.03.	Der Steuerfahndungsfall: Verteidigungs- und Beratungsstrategien im Steuerstraf- und Besteuerungsverfahren	Peter Gußen	Eiden Juristische Seminare
27.03.	Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	Beate Jacobeit	ARGE Anwältinnen
28.03.	Grundlagen des Arzthaftungsrechts	Kirsten Soyke	Eiden Juristische Seminare
30.03.	Typische Fehler im Erbrechtsprozess	Theodor Horstkötter	ARGE Erbrecht im DAV
30.03.	Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	Manfred Stolz	DeutscheAnwaltAkademie
30.-31.03.	In Sachen "Anwalt/in ./ Mandant/in" - "Typische" Mandant/innen - zu viele Erwartungen	Carola Pust Wolfgang Daniels	Dralle Seminare
07.04.	Einführung in das RVG Speziell für Auszubildende, Berufsanfänger u. Wiedereinsteiger	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg
13.04.	Gebühren in Bußgeld- und Strafsachen -RVG Speziell-	Josef Maria Diepmans	RENO Berlin-Brandenburg
14.04.	Erfolgreiche Schadensbearbeitung von Verkehrsunfallsachen	Josef Maria Diepmans	RENO Berlin-Brandenburg
19.04.	RVG I – Grundlagenseminar für ReFa	Norbert Schneider	Eiden Juristische Seminare
20.04.	Aktuelle BAG-und LAG-Entscheidungen und die Folgen für das taktische Vorgehen		IWW Institut

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.04.	Die GmbH-Reform 2007	Carsten Schneider	Eiden Juristische Seminare
20.04.	Aktuelles zum Erbrecht	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie
20.-21.04.	Verkehrsrecht kompakt: Abwicklung von Sach- und Personenschäden	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare
21.04.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung – Teil I	Prof. Brigitte Steder	RENO Berlin-Brandenburg
21.04.	Unterhaltsrechtliche Veränderungen 2007 – Materiell- und verfahrensrechtlich	Peter Finger	Eiden Juristische Seminare
21.04.	Stellung des GmbH-Geschäftsführers unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und steuerlicher Gesichtspunkte	Uwe-Jürgen Bohlen	Eiden Juristische Seminare
21.04.	Grundzüge des WEG	Marcel Sauren	DeutscheAnwaltAkademie
26.04.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht I und II (Tagesseminar)	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
27.-28.04.	Praktische Durchsetzung strafprozessualer Rechte – Überblick über die häufigsten Problemfelder innerhalb der Hauptverhandlung	Frank K. Peter	Eiden Juristische Seminare
27.04.	Film- und Fernsehproduktionen: Vertragsgestaltung und Finanzierungsfragen	Uwe Hartmann Robert Straßer	DeutscheAnwaltAkademie
27.04.	Der Insolvenzverwalter	Udo Feser Heinz Vallender	DeutscheAnwaltAkademie
27.04.	Aktuelle Fragen des Mietrechts – Neuere Rechtsprechung und ihre Auswirkung auf die anwaltliche Beratungspraxis	Klaus Lützenkirchen	DAI
27.04.	Rechtsanwaltsvergütung in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen	Horst-Reiner Enders	RENO Berlin-Brandenburg
28.04.	RVG- Aktuelle Probleme am Arbeitsplatz	Horst-Reiner Enders	RENO Berlin-Brandenburg
28.04.	Unternehmensnachfolge nach dem neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz	Joachim Breithaupt	Eiden Juristische Seminare
28.04.	So vollstrecken Sie jetzt noch effektiver	Frank-Michael Goebel	IWW Institut
04.05.	Vertragsgestaltung bei Softwareüberlassung	Matthias Lejeune	DeutscheAnwaltAkademie
04.05.	Gebühren und Streitwerte im Familienrecht mit FAO-Bescheinigung	Silvia Groppler Dorothee Dralle	Dralle Seminare
04.05.	Krankenhausrecht unter Einbeziehung der Krankenhauspraxis und aktueller Rechtsprechung	Gerion Kalus	Eiden Juristische Seminare
04.05.	Das neue Limited-Reform-Gesetz – neue Gestaltungsmöglichkeiten und Änderungen, Haftungsregelungen sowie Rechtsprechung zur Insolvenzverschleppung	Daniel G. Lawlor	Eiden Juristische Seminare

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
04.05.	Haftungsrecht des Straßenverkehrs	Christoph Eggert	IWW Institut
05.05.	Sachmängelhaftung beim Autokauf	Kurt Reinking	IWW Institut
05.05.	Spezialseminar zur Zwangsvollstreckung 2007 Grundlagen der Immobilizarzwangsvollstreckung	Grit Siwonia	RENO Berlin-Brandenburg
05.05.	Die Auseinandersetzung des Zugewinnverfahrens – Materielles Recht und anwaltliche Strategie	Dieter Büte	Eiden Juristische Seminare
05.05.	RVG intensiv: Fit für die Gebührenabrechnung 2007	Elke Eschweiler/ Rainer Hastenpflug	IFU-Institut
11.05.	Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen und ihre Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	Julia Friemel	Eiden Juristische Seminare
11.05.	Gebühren in Strafsachen	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare
11.05.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht (Praktikerseminar)	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
11.-12.05.	Einführung in das materielle Unterhaltsrecht unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und des Unterhaltsänderungsgesetzes	Karl-Heinz Dobbelsstein	Eiden Juristische Seminare
09.05.	Aktuelles aus der Praxis – Workshop Die Prozesskostenhilfe	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg
12.05.	Aktuelles und Grundsätzliches zum gesamten Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzrecht	Rainer Ferslev	Eiden Juristische Seminare
12.05.	Update Zwangsvollstreckung 2007 Strategien und neueste Rechtsprechung	Peter David	RENO Berlin-Brandenburg
18.05.	Wundertüte Word	Claudia v. Wilmsdorff	Eiden Juristische Seminare
19.05.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit –KostO	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg
22.05.	Zeitmanagement als Lebenskunst	Gudrun Henne	ARGE Anwältinnen
23.05.	Abrechnung verkehrsrechtlicher Mandate	Norbert Schneider	Eiden Juristische Seminare
25.05.	Gebühren in Erbsachen	Rembert Brieske	ARGE Erbrecht im DAV
25.05.	Praxis Notariat – Grundstückskaufvertrag	Friedrich J. Reibold	RENO Berlin-Brandenburg
26.05.	Gesellschafterstreit rechtlich und steuerlich	Joachim Bauer	IFU-Institut
31.05.	Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzversicherung und Mahnverfahren (für ReFa)	Ralf Peschmann	Eiden Juristische Seminare

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Wahl zur Satzungsversammlung - Zweite Wahlbekanntmachung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat im Heft 01-02/2007 des Berliner Anwaltsblattes und mit Schreiben vom 16.01.2007 unter Hinweis auf die Wahlordnung der Kammer über die durchzuführende Wahl der Mitglieder zur vierten Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und über die Berufung des Wahlausschusses informiert.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Wahlausschuss Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Suppé zum Vorsitzenden und Wahlleiter und zu dessen Stellvertreterin Rechtsanwältin Prof. Dr. Michaela Schröter gewählt.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer wurden die Mitarbeiterinnen der Kammer als Wahlhelfer verpflichtet.

Der Wahlausschuss weist darauf hin, dass gemäß Wahlordnung der Kammer die am 15.03. des Wahljahres = gl. 15.03.2007 im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte wahlberechtigt sind

(s. auch § 12 Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 4 Wahlordnung).

Dazu erstellt der Wahlausschuss bis abschließend zum 25.03.2007 das Mitglieder-/Wählerverzeichnis.

Ab diesem Zeitpunkt ist das Wählerver-

zeichnis von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Kammer einsehbar.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist (26.03. - 25.04.2007) beim Wahlausschuss (Kammergeschäftsstelle) einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt der betreffenden Kollegin/dem betreffenden Kollegen das Ergebnis mit.

Gemäß § 5 der Wahlordnung werden die Wahlunterlagen /der Wahlbrief bis 05.04.2007 an alle wahlberechtigten Kammermitglieder versendet.

Der übersandte Wahlbrief muss **bis spätestens 25.04.2007** - dem Ende der Wahlzeit - bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Der Wahlbrief ist bei der Rücksendung als solcher zu kennzeichnen.

Nach § 8 der Wahlordnung der Kammer kann jeder Wahlberechtigte die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

Brandenburg, den 20. Februar 2007

2. Einladung zur Kammerversammlung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg lädt für

**Freitag, den 27. April 2007
um 10.00 Uhr**

zur ordentlichen Kammerversammlung

nach Cottbus

in das

Lindner Congress Hotel,
Berliner Platz in 03046 Cottbus

ein.

Im Namen des Vorstandes darf ich Sie bitten, diesen Termin zu berücksichtigen und nach Möglichkeit Ihre Teilnahme zu sichern.

Die Tagesordnung nebst Materialien wird Ihnen Ende März dieses Jahres zugestellt werden.

Bereits jetzt darf ich mitteilen, dass die Kammerversammlung durch zwei Vorträge bereichert werden wird; zum einen durch RA Herbert Schons aus Düsseldorf (Mitkommentator zum RVG-Kommentar Römmermann/Hartung/Schons), der über aktuelle Entwicklungen im Vergütungsrecht referieren wird, zum anderen durch Prof. Dr. Christoph Hommerich vom Soldan Institut mit einem Vortrag mit dem Titel „Marketing in gesättigten Märkten - Erfolgsstrategien für Rechtsanwälte“.

Weiterhin wird gesondert auf § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2005 hingewiesen. Danach sind „auf einen an den Vorstand gerichteten Antrag von wenigstens zehn Kammermitgliedern die von diesen zur Erörterung oder Beschlussfassung vorgelegten Themen in die Tagesordnung aufzunehmen; dieser Antrag ist bis zum 30. November des Geschäftsjahres vorzulegen. Danach eingehende Anträge werden berücksichtigt, soweit sie 14 Tage vor der Aufgabe der Ladung zur Post eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden für die nächstfolgende Kammerversammlung berücksichtigt.“

Mit Blick auf den Umstand, dass die Kammerversammlung auf den 27. April des Jahres gesetzt wurde, die vierwöchige Ladungsfrist sowie eine nach § 4 Abs. 2 GO vorgesehene mindestens zweiwöchige Vorbereitungsfrist zu beachten ist, werden Sie gebeten, eventuelle Sachanträge bis spätestens zum

16. März 2007

bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel) einzureichen.

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident

Mit Anzeigen
in den Regional-Titeln...

Berliner Anwaltsblatt

VERBANDSNACHRICHTEN STEUERBERATER

Baukammer Berlin

... erreichen Sie
interessante Zielgruppen

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- | | |
|---|--------------------|
| - Schriftliche Abschlussprüfung | 07.05.2007 |
| - Abschlussprüfung im Fach
Fachbezogene Informationsverarbeitung | 10. und 11.05.2007 |
| - Mündliche Abschlussprüfung | 25. bis 29.06.2007 |

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

	<u>Schriftliche Prüfung</u>	<u>Informationsverarbeitung</u>
Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam	Ostdeutsche Sparkassenakademie Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam	OSZ Potsdam Zum Jagenstein 26 14478 Potsdam
Prüfungsbewerber des OSZ Cottbus	Kaufmännisches Oberstufenzentrum Erich-Weinert-Straße 3, 03046 Cottbus	
Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin	

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der
Ostdeutschen Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 €** ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 gut zu bringen.

4. Änderung der Beitragsordnung zum 01.01.2007

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2007** in einer Summe in Höhe von **240,00 €** fällig.

Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **20,00 €**. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich **10,00 €**.

5. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de) zu richten.

5.1 „Die VOB/B 2006:

Leistungsbeschreibung, Nachträge und Bauablaufstörungen“

Termin: 20. bis 21.04.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS Hotel,
Vetschauer Str. 12

Referent: Dr. Uwe Diehr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Potsdam

Kostenbeitrag: 195.- €
Tg.-Nr. 162012

5.2 „AGG und neue Rechtsprechung zur Kündigung, Befristung, Betriebsübergang und Arbeitsvertragsrecht (Schuldrechtsreform)“

Termin: 11. bis 12.05.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Mitgeteilt

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel,
Turmstr. 1

Referent: Klaus Griese,
Richter am Arbeits-
gericht, Hamm

Kostenbeitrag: 175.- €

Tg.-Nr.: 012057

**5.3 Aktuelle Rechtsprechung zum
Familienrecht unter besonderer
Berücksichtigung der Rechtspre-
chung des 9., 10. und 15. Senates
des Brandenburgischen Oberlan-
desgerichts**

Termin: 31.08. bis 01.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Neuruppin,
Sporthotel,
Trenckmannstr. 14

Referentin: Dr. Tamara Große-Boy-
mann, Rechtsanwältin,
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175,- €.

Tg.-Nr.: 092049

5.4 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 07. bis 08.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200

Referent: Dr. Hans Friedrich Eise-
mann, Präsident des
LAG Brandenburg

Kostenbeitrag: 145,- €

Tg.-Nr. 012058

**6. Fortbildungsveranstaltungen zum
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Termin: 10.9.2007 - Potsdam
12.9.2007 - Neuruppin
14.9.2007 - Frankfurt/O.
17.9.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Anmeldung: Email:
s.werwitz@rak-brb.de
Fax: 03381 - 25 33 23

**7. Fortbildungsveranstaltungen zum
Zwangsvollstreckungsrecht**

Termine: 11.9.2007 - Potsdam
13.9.2007 - Neuruppin
15.9.2007 - Frankfurt/O.
18.9.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Anmeldung: Email:
s.werwitz@rak-brb.de
Fax: 03381 - 25 33 23

**8. Neuzulassungen
im Land Brandenburg**

Landgericht Potsdam

Ceyhan James Wolgast
c/o RAe Dombert
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Daniel Vogel
c/o RAe Spitzweg & Partner
Domstraße 11, 14482 Potsdam

Katharina Stieler
F.-Lassalle-Str. 11, 14712 Rathenow

Mathias Hanzlik
Eisenhartstraße 13, 14469 Potsdam

René Berger
Wilhelm-Guthke-Str. 3, 15738 Zeuthen

Manja Menter-Hoffmann
Virchowstraße 49, 14482 Potsdam

Ria Winkler
c/o BTR Mecklenburg & Koll. GbR
Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg

Anke Müller
Haydnallee 31, 14612 Falkensee

Landgericht Cottbus

Annemarie Herrmann
Reichenhainer Str. 19, 04932 Saathain

Landgericht Frankfurt (Oder)

Frank Ludwig
Rudolf-Breitscheid-Allee 91,
15366 Neuenhagen

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN

TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Prüfer gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht unter Kolleginnen und Kollegen Mitglieder für die Kommission zur Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der angehenden Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Die zwölf Prüfungsgremien müssen im September mit je einem Arbeitgeber-, einem Arbeitnehmervertreter und einem Berufsschullehrer neu besetzt werden. Bei den Zwischenprüfungen sind lediglich Klausuren zu korrigieren. Eine zusätzliche Prüfung gibt es nur bei den Abschlussprüfungen. Eine Aufwandsentschädigung wird gezahlt.

Ferner werden dingend Ausbildungsberater gesucht, die Ausbildungsbetriebe überprüfen und zwischen den Arbeitgebern und Auszubildenden vermitteln. Schließlich werden die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zum 01.08.2007 neu berufen.

Für nähere Informationen, auch über die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses, wenden Sie sich bitte an Frau Pöschke von der Ausbildungsabteilung der RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 51.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Kammervorstand begrüßt Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Vorstandssitzung am 14.02.2007

Der Gesamtvorstand hat sich mit dem Referentenentwurf eines Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (BerJStVollzG) vom 19.01.2007 beschäftigt. Der Entwurf ist das vorläufige Ergebnis der Bemühungen von neun Bundesländern, ein möglichst einheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen.

Die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges ist bisher gesetzlich kaum geregelt. Seit über 30 Jahren sind alle gesetzgeberischen Bemühungen, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden, vor allem am Widerstand der Länder, die erhebliche finanzielle Mehrbelastungen durch verbindliche Vorgaben eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vermeiden wollten, gescheitert.

So bedurfte es der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04), um dem Gesetzgeber nunmehr unter Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2007 aufzugeben, auch im Jugendstrafvollzug rechtliche Verhältnisse zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Prinzipien entsprechen.

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung nicht allein die Gültigkeit des Gesetzesvorbehaltes auch im Jugendstrafvollzug hervorgehoben, sondern auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Inhalte eines Jugendstrafvollzugsgesetzes in erfreulicher Deutlichkeit dargelegt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kam-

mervorstand die positiven Ansätze des vorgelegten Referentenentwurfs [insbesondere, die Mitwirkungspflicht der Jugendstrafanstalt bei Hilfen von Außen (§ 7), die Vorsehung einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 14), die Einzelunterbringung während der Ruhezeiten (§ 25), die regelmäßige Unterbringung in Wohngruppen (§ 26), der Vorrang von Aus- und Weiterbildung vor der Arbeit (§ 37), die Besuchszeiten von mindestens vier Stunden monatlich (§ 47), die Verpflichtung zur ständigen Evaluation (§ 97) und das Verbot der Überbelegung (§ 99)] gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz begrüßt und in seiner Stellungnahme darüber hinaus genauere Festlegungen gefordert zum offenen Vollzug (als Regelvollzug), zur Bildung kleiner Wohngruppen, zur Unterbringung weiblicher Gefangener mit Kindern in besonderen Einrichtungen und die Festlegung eines bestimmten Mindestbedarfs an Betreuern (Betreuungsschlüssel).

Um einen verfassungsgemäßen Mindeststandard im Jugendstrafvollzug zu sichern, wäre ein (bundes-) gesetzliches Vollstreckungshindernis möglicherweise zweckmäßig und erforderlich, das die (weitere) Vollstreckung der Jugendstrafe untersagt, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall nicht gewährleistet ist.

Die Stellungnahme des Vorstandes findet sich auf der Website der Kammer unter [Für Mitglieder/Aktuelles aus dem Vorstand/Stellungnahmen](#).

Kooperationsveranstaltungen der RAK Berlin

Am 27.03.2007 wird es im Kammergericht von 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr um **Ein Jahr Gerichtliche Mediation in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit** gehen mit Referaten und Arbeitsgruppen. Kooperationspartner: Die Präsidentin des KG und die Europa-Universität Viadrina. Details auf der Website unter [Termine](#).

Am 29.03.2007 geht es bei einer Veranstaltung in Kooperation mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt um die **Erfahrungen mit der ZPO-Reform**. Am 31.05.2007 informiert die RAK in Zusammenarbeit mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten über **Datenschutz in Kanzleien**. Details auf S.90.

Wahl der Vertreter zur Satzungsversammlung bei der BRAK

Auflegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu gestalten (§ 59 b BRAO). Die Wahlperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung, die im Jahr 2003 gewählt wurden, endet nach vier Jahren, so dass eine Neuwahl der Mitglieder in diesem Jahr erforderlich ist.

Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Rechtsanwaltskammern zu wählenden Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder der Satzungsversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 S. 1 BRAO).

Zur Vorbereitung der Wahl wird das Wahlausschreiben mit einfachem Brief an die einzelnen Mitglieder unter der Rechtsanwaltskammer bekannten

Kanzleianschrift gemäß § 5 der Wahlordnung versandt.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung wird Folgendes mitgeteilt: Das Wählerverzeichnis liegt vom

**30. März 2007 bis zum
30. April 2007**

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, aus und kann dort montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses können innerhalb einer Woche nach Ende der Auflegung beim Wahlausschuss schriftlich eingelegt werden.

Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen.

Richtigstellung zum Jahresbericht 2006

Auf S. 28 des Jahresberichtes 2006 ist für den Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht bei Rechtsanwalt Christoph Conrad angegeben, dass er in der Vorstandssitzung vom 12.07.2006 abberufen wurde.

Diese Angabe ist falsch und erfolgte aufgrund eines redaktionellen Versehens. Rechtsanwalt Conrad wurde nicht abberufen, sondern hat sein Amt als Mitglied des Fachanwaltsausschusses niedergelegt.

Ergebnisse der Kammerversammlung

Die Kammermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2007 gem. § 68 Abs.2 BRAO einen Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt und über eine Senkung des Kammerbeitrages beraten. Die Kammerversammlung fand nach Redaktionsschluss statt. Einen Bericht finden Sie unter www.rak-berlin.de unter *Nachrichten* und im Newsletter März 2007, der Mitte des Monats versandt wird.

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Das **Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft**, das u.a. das Zweigstellenverbot gem. §28 BRAO und die Zulassung zum OLG/KG aufhebt, ist im Februar 2007 noch nicht verkündet worden. Der Bundesrat hatte das Gesetz in der 830. Sitzung am 16.02.2007 gebilligt.

Nach Informationen des BMJ ist nun mit dem Inkrafttreten am 01.06.2007 zu rechnen. Die BRAK hat darauf hingewiesen, dass es auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der besonderen Zulassung der Rechtsanwälte beim BGH bleibt. Eine Presseerklärung des Bundesrates vom 16.02.2007 war zum Teil missverstanden worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.02.2007 auch das **Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbstständiger** gebilligt. Durch die Neuregelung werden zukünftig das Vermögen und die Einkünfte Selbstständiger, die der Alterssicherung dienen, vor der Pfändung durch Gläubiger geschützt sein.

Weiterhin hat der Bundesrat in seiner 830. Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der BNotO zur **Neuordnung der Zugangs zum Anwaltsnotariat** in geänderter Fassung eingebracht. Der Link zum Gesetzentwurf findet sich unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 06.03.2007.

Lehrstellenbörse der RAK

Unter www.rak-berlin.de finden sich im Bereich *Über die RAK* seit Anfang März unter *Aus- und Fortbildung ReNo* Informationen über die Ausbildung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie über die Fortbildung zum Rechtsfachwirt/Notarfachwirt. In der Subnavigation gibt es *Formulare*, die *Rechtsvorschriften* sowie eine *Lehrstellenbörse*, die auch über die rechte Servicespalte erreichbar ist.

Kammermitglieder haben in der Lehrstellenbörse die Möglichkeit, ihre Ausbildungsplätze anzubieten. Wer ein Angebot einstellen möchte, wird gebeten, den unter *Lehrstellenbörse* angebotenen Vordruck zu verwenden.

Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz oder „Die Gesundheitsreform für die Anwaltschaft“

Von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg, Erster Vizepräsident der RAK Düsseldorf

Reformieren oder Modernisieren bedeutet, richtig verstanden und insbesondere richtig umgesetzt, dass Bestehendes und Bewährtes noch verbessert wird, frei nach dem Motto:

„Das Bessere ist der Feind des Guten“

Dem Gesetzgeber gelingt es immer wieder, eine derartige Interpretation von Reformen in das Gegenteil zu verkehren. Ärzte, Patienten und Versicherungskonzerne können sich über die gründlich misslungene Gesundheitsreform ärgern, während man der Anwaltschaft zum 01.01.2007 direkt in mehrfacher Hinsicht wahre Kuckuckseier ins Nest gelegt hat.

Das sogenannte zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz stellt im wesentlichen einen weiteren Abbau der guten Seiten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes dar, mit denen man seinerzeit den Rechtsanwälten den Verzicht auf die Beweisgebühr „abschwatzte“.

Einige nachstehende Beispiele mögen belegen, wie klammheimlich der Anwaltschaft das wieder vom Brot genommen wird, was mit Einführung des RVG so wortreich „aufgestrichen“ worden war:

1. Die Formulierung in Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG sah eindeutig vor, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr in der dort näher beschriebenen Weise nur im Hinblick auf eine spätere Verfahrensgebühr in Betracht kam (Vorwärtsanrechnung). Eine sog. „Rückwärtsanrechnung“ war nach dem Wortlaut ebenso ausgeschlossen wie früher zu Zeiten der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) (vgl. dort §118 Abs. 2 BRAGO). Dies hat den Gesetzgeber nicht ruhen lassen und der jetzt vorzufindende abgeänderte Text führt zu der systemwidrigen „Rückwärtsanrechnung“.

Rückwärtsanrechnung

Hat der Anwalt für das erfolglose Mitverhandeln im Rechtsstreit die 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV aus dem nicht rechtshängigen Wert verdient, so wird diese nachträglich durch die „Rückwärtsanrechnung“ reduziert, wenn er im Anschluss an den Rechtsstreit die Sache außergerichtlich weiterverfolgt und sich hierdurch eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV verdient.

Durch die Neuregelung verliert der Rechtsanwalt also bis zu 0,75 einer bislang anrechnungsfreien Geschäftsge-

bühr (vgl. hierzu auch die Beispiele bei N. Schneider, NJW 2007, Heft 6, S. 325 ff. [329]).

2. Mit dem Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör, am 01.01.2005 gerade in Kraft getreten, wurde u.a. die Vorbemerkung 3.3.2. VV RVG für das Mahnverfahren eingeführt. Der dort vorzufindende Verweis auf die Terminsgebühr in Abschnitt I bewirkte, dass auch nach Erteilung eines Auftrages auf Erlass des Mahnbescheides durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Gegenseite zwecks Erledigung oder Vermeidung des Verfahrens eine Terminsgebühr nach Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG verdient werden konnte. Mangels Anrechnungsregelung blieb diese Terminsgebühr im Mahnverfahren auch dann erhalten, wenn es wegen des fehlenden Erfolgs der Verhandlung zu einem streitigen Verfahren kam, in dem folgerichtig eine – weitere – Terminsgebühr verdient werden konnte (vgl. zunächst § 17 Nr. 2 RVG sowie Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl., Vorbem. 3.3.2 VV Rn. 4).

Anrechnungsregelung

Durch die Einfügung der Anmerkung IV zu Nr. 3104 VV wird die fehlende und von der Anwaltschaft sicherlich nicht vermisste Anrechnungsregelung nun eingeführt, so dass – völlig systemwidrig – in zwei völlig unterschiedlichen Verfahrensarten durch völlig unterschiedliche Tätigkeiten des Anwaltes die Ter-

minsgebühr gleichwohl nur einmal entsteht, bzw. wirtschaftlich beim Rechtsanwalt verbleibt.

3. Eine Entscheidung des Berliner Kammergerichts (vgl. KG AnwBl. 2005, 366 mit kritischer Anmerkung Schons) hat den Gesetzgeber derart beeindruckt, dass für das Vergabeverfahren, bei dem VV 3300 a.F. noch eine Vergütung von 2,3 vorsah, der gesamte Vergütungstatbestand ersatzlos gestrichen wurde. Erklärt werden solche Aktivitäten des Gesetzgebers damit, dass man sich hier geirrt und einen viel zu hohen Vergütungstatbestand „versehentlich“ geschaffen habe.

Dokumentenpauschale

4. Durch eine kleine Änderung im Gerichtskostenverzeichnis (vgl. dort KV Nr. 9000 Dokumentenpauschale) will man wohl der Verärgerung darüber Ausdruck verleihen, dass sich Rechtsanwälte manchmal der Faxgeräte bei den Gerichten bedienen müssen, um Fristen einzuhalten. Fügen sie dann die Mehrausfertigungen ihrer Schriftsätze für die Zustellung an den Gegner bei, indem die Schriftsätze mehrfach gefaxt werden, so entstehen der Justiz hierdurch Kosten für Papier und Drucker.

Jedes künftige auf diese Weise bei der Justiz „gefertigte Blatt“ soll jetzt mit 50 Cent vom Rechtsanwalt bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob die Justiz in ihren Räumen selbst kopiert oder ob die Mehrfertigung über das Telefax-

gerät eingereicht wird. Wer seinen Mandanten also nicht auch hier durch zusätzliche Kosten verärgern oder seinen eigenen Umsatz nicht schmälern will, wird diese neue „Wohltat des Gesetzgebers“ beachten müssen.

5. Auch bei der Aktenversendungspauschale (vgl. KV Nr. 9003) findet sich eine kleine aber im wahrsten Sinne des Wortes beachtliche Änderung:

Aktenversendungspauschale

Wenn es dort heißt, dass die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaft als eine Sendung zu gelten habe, so ist damit gemeint, dass es dort nur um die Kosten der Sendung zwischen Gericht oder Staatsanwaltschaft geht. Werden die Akten hingegen einem Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt, übersandt, so hat diese Rücksendung auf Kosten des Dritten zu erfolgen; die Rechtsanwälte haben also das Porto für die Rücksendung zu übernehmen, das sie dann anschließend dem Mandanten in Rechnung stellen dürfen.

6. Und zu guter Letzt:

Aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.06.2005 – IV A 5 S 7200/30/05) sind bestimmte für den Mandanten getätigte Auslagen keine sogenannten durchlaufenden Posten mehr, sondern umsatzsteuerbare Leistungen, die der Rechtsanwalt nunmehr – mit 19 % Umsatzsteuer belegt – an den Mandanten weiterzugeben hat.

Abgestellt wird auf die Kostenschuldnerschaft des Rechtsanwaltes. Ist er und nicht der Mandant Kostenschuldner (in der Regel also insbesondere bei der Aktenversendungspauschale Nr. 9003 KV-GKG i.V.m. § 28 Abs. 2 GKG, § 137 Abs. 1. Nr. 4 i.V.m. § 2 Nr. 1 KostO sowie bei Gebühren für die Nutzung des automatisierten Verfahrens zum Abruf von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch nach der Verordnung über Grundbuchverfahrensabrufgebühren (§§ 1,2 GBAbfV), bei den Gebühren für die Nutzung des automatisierten Verfahrens zum Abruf von Daten

aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister Nr. 4 Anl. zu § 2 Abs. 1 JVKostO i.V. mit § 7b Abs. 4 JVKostO) sind die vorgelegten Beträge umsatzsteuerpflichtig!

Ferner dürften auch im Auftrag und im Interesse des Mandanten getätigte Ausgaben beim Einwohnermelde- oder Gewerbeamt eine entsprechende Bewertung erfahren.

Jeder Anwalt sollte in Zukunft also die genannten Registerauszugsgebühren, Aktenversendungspauschalen und die Kosten für Anfragen beim Einwohnermelde- oder Gewerbeamt mit Umsatzsteuer belegen, auch wenn dies zu einer unliebsamen Verteuerung der Anwaltsleistung bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten führt.

Ansonsten kann es im wahrsten Sinne des Wortes zu einem späteren Zeitpunkt teuer für den Rechtsanwalt werden.

Man denke an eine auf Umsatzsteuerprobleme konzentrierte Betriebsprüfung, bei der die letzten Jahre nachveranlagt werden.

Umsatzsteuerprobleme

Bei den Gerichtskosten dürfte Nr. 152 UStR Anwendung finden. Hier ist nicht der Rechtsanwalt sondern die Partei Kostenschuldner.

Gleichwohl gilt es auch dort Vorsicht an den Tag zu legen und insbesondere den bösen Schein zu vermeiden.

Es kommt immer wieder vor, dass Gerichte die Gerichtskostenrechnungen – fälschlicherweise – an die Anwaltskanzlei adressieren und der Anwalt dann in Vorlage tritt.

Den sichersten Weg geht man dann, wenn man derartig falsch adressierte Gerichtskostenrechnungen mit der Bitte um Berichtigung zurückschickt und im übrigen die Gerichtskosten unmittelbar durch die Partei einzahlen lässt.

Zu denken wäre beispielsweise auch daran, dass der Klageschrift nicht der Scheck der Kanzlei – heute noch zu beobachten – beigelegt wird, sondern der Scheck des Mandanten selbst.

Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern sollten sich vor Ort mit den Gerichten in Verbindung setzen und im Interesse der Anwaltschaft darauf hinwirken, daß in Zukunft die Gerichtskostenrechnungen so adressiert werden, wie das Gesetz dies eigentlich vorsieht.

Als kritisch im Hinblick auf die Umsatzsteuer sind insbesondere Fälle anzusehen, in denen ein Rechtsanwalt oder Notar als Mitschuldner, etwa nach erfolgter Starksagung für die Gerichtskosten mittels Kostenrechnung im Wege der Sollstellung in Anspruch genommen wird. Er wird dann für die Staatskasse zum echten Kostenschuldner nach § 29 Nr. 2 GKG bzw. § 3 Nr. 2 KostO und erlangt im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 426 Abs. 2 BGB einen Rückgriffsanspruch gegen die ausgleichspflichtigen Gesamtschuldner (Mandanten). An sich umsatzsteuerfreie Gerichtskosten könnten auf diesem Wege dann allerdings steuerbar werden!

Allen Kolleginnen und Kollegen kann nur dringend dazu geraten werden, dieses Problem mit dem Steuerberater sorgfältig durchzusprechen.

Zusammengefasst:

„Das Jahr hat ja prächtig begonnen und es kann nur noch besser werden!“

Fortbildung der RAK im September 2007

Am Mittwoch 05.09.2007, 15 - 19 Uhr findet die Fortbildungsveranstaltung über “1 Jahr Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz” mit RA Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, statt.

Am Freitag, 21.09.2007, 13 - 18 Uhr referiert RAuN Herbert P. Schons, Duisburg, wieder über “Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG”.

Weitere Informationen unter www.rak-berlin.de unter *Termine*. Anmeldung auch mit Formular auf Seite 90.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm, Anmeldeunterlagen und weitere Veranstaltungen der RAK finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK Berlin angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozent	Thema
Dienstag, 27.03.2007, 9.30 - 17 Uhr, Kammergericht Berlin	Kooperation mit der Präsid. d. KG u. d. Eu- ropa-Univers. Viadrina	Symposium zur Gerichtlichen Mediation: Richter und Rechtsanwälte im Dialog Weitere Informationen folgen unter www.rak-berlin.de unter <i>Termine</i> .
Donnerstag, 29.03.07, 19 Uhr, für Richter und RAe im Fachinstitut für SteuerR, Littenstr. 10. Kooperation mit dem Gem. Jur. Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg. Kosten- frei. Anmeldung erforderl.	Prof. Hanns Prütting, Köln, Gerald Budde, Vors. Richter am KG, Werner Gräßle, Vize- präs. AG Mitte, RA Dr. Bernhard v. Kie- drowski. Moderation: RAInuN Frauke Reeckmann-Fiedler	Fünf Jahre 'neue ZPO' - Die Erfahrungen mit der ZPO-Reform Zunächst wird Prof. Prütting, Co-Autor des Evaluationsberichts im Auftrag des BMJ, darlegen, inwieweit aus seiner Sicht die wesentlichen Reformziele er- reicht wurden. Im Anschluss sollen die Praktiker, ein Richter der 1.Instanz, ein Berufungsrichter und ein Rechtsanwalt von ihren Reform Erfahrungen berich- ten und mit dem Fachpublikum diskutieren. Begrüßung: RAIn Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts.
Freitag, 20.04.2007, 9.30 - 18 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Littenstr.10, 40,-Euro; Überwsg. (Ü): Buchführg am 20.04.07	RA/ FA f. SteuerR v. Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht / Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuerer- klärungen.
Freitag, 27.04.2007, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,-Euro; Überweisung: RechtsschutzV 27.04.07	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt.referent ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und der Rechtsschutzversicherung erreicht werden? Was hat sich seit dem 01.07.2006 geändert?
Mittwoch, 23.05.2007, 17 - 19.30 Uhr, RAK,, 20,-Euro; Ü: HaftungsR	RA Dr. Christian Köhler	Haftungsrecht der Rechtsanwälte Bearbeitung einer Regressangelegenheit / Recht der Vermögensschadenhaft- pflichtversicherer / Materielle Grundlagen / Beweislast / Verjährung u.a.
Donnerstag, 31.05.07 16 - 19 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Littenstr.10, 20,- Euro, Überweisung: Datenschutz am 31.05.2007	Dipl. Inform. Hanns- Wilhelm Heibey, Dr. Thomas Bernhard Petri, beide Vertreter des Berliner Daten- schutzbeauftragten	Datenschutz und Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien Datenschutz bei der Nutzung von Neuen Medien (Internet, Email-Verkehr usw.) in Anwaltskanzleien: Rechtslage und technische Anforderungen. Eine Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde
ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

**Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der
Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer
Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter An-
gabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____



Fortbildungsveranstaltungen 2007 der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – **DAI**

ARBEITSRECHT

14. – 15.09.2007 **Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung**
Wolfgang Betz
Rechtsanwalt und Notar, Berlin
€ 295,-/245,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO
14. – 15.12.2007 **Upgrade Arbeitsrecht**
Dr. Hans Friedrich Eisemann
Präsident des LAG Brandenburg a. D.
€ 245,-/195,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

- 09.11.2007 **Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts**
Dr. Bernhard von Kiedrowski
Rechtsanwalt, Berlin
€ 275,-/225,-*; 6 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

- 11.05.2007 **Praxisschwerpunkt Erbrecht – Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis**
Dr. Manuel Tanck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim
€ 285,-/225,-*; 6 Zeitstunden – § 15 FAO
- 12.05.2007 **Praxisschwerpunkt Erbrecht – Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unter Berücksichtigung von Vorempfängen**
Dr. Manuel Tanck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim
€ 285,-/225,-*; 6 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

07. – 08.12.2007 **Aktuelles Familienrecht**
Dieter Büte
Vors. Richter am OLG Celle
Esther Caspary
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin
€ 245,-/195,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

- 27.04.2007 **Aktuelle Fragen des Mietrechts**
Dr. Klaus Lützenkirchen
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln
€ 275,-/195,-*; 6 Zeitstunden – § 15 FAO

- 16.06.2007 **Die WEG-Novelle in der anwaltlichen Praxis**
Dipl.-Bw. Dr. Georg Jennißen
Rechtsanwalt, Köln
€ 295,-/225,-*; 6 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

12. – 13.10.2007 **Praxisschwerpunkte Steuerrecht**
Dr. Horst-D. Fumi
Richter am Finanzgericht Köln
Thomas Müller
Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln
€ 295,-/245,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

21. – 22.09.2007 **Aktuelle Rechtsprechung im Sozialrecht**
Nicole Weyde
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin
€ 255,-/215,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

28. – 29.09.2007 **Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen**
Dr. Jörg Rehmsmeier
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin
€ 345,-/295,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

16. – 17.11.2007 **Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts**
Gesine Reisert
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht und für Strafrecht, Berlin
€ 245,-/195,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

19. – 20.04.2007 **Aktuelles zum öffentlichen Baurecht**
Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann
Richter am BVerwG a. D., Honorarprofessor, Hamburg
€ 355,-/295,-*; 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Mit Nachweis gem. § 15 FAO

Alle Veranstaltungen finden im Ausbildungs-Center des DAI in Berlin statt,
Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel.: (02 34) 970 64 -0 · Fax: (02 34) 70 35 07
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon.
Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit **5% Rabatt** buchen: www.anwaltsinstitut.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Ein Fall für Berlin

Zur Frage, wann der Verfassungsgerichtshof Berlin bzw. das Landesverfassungsgericht Brandenburg bei Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der gemeinsamen Obergerichte zuständig ist.

Ein im Libanon geborener Palästinenser stellte im Jahre 1990 einen Asylantrag, der 1994 abschlägig beschieden wurde. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin zog sich zwar bis in das Jahr 2004, blieb aber ebenfalls erfolglos. Seinen Antrag auf Zulassung der Berufung wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 1. November 2005 zurück. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Kläger nun an den Verfassungsgerichtshof Berlin, der wiederum über die Frage zu entscheiden hatte, an welches Verfassungsgericht man sich bei Entscheidungen gemeinsamer Obergerichte zweier Bundesländer zu wenden habe. Auf eine Zuständigkeitsnorm konnte sich der VerfGH nicht berufen, da weder im Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte (FachogStV) noch in den begleitenden Gesetzen eine Regelung zur Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte enthalten sei. Nach der Auslegung des VerfGH Berlin komme es darauf an, wessen Rechtsprechungskompetenz das jeweilige Obergericht wahrgenommen hat. Das OVG Berlin-Brandenburg könne nämlich sowohl als Rechtsprechungsorgan des Landes Berlin als auch des Landes Brandenburg auftreten. Die Entstehungsgeschichte des FachogStV und der hieraus ableitbare Wille der Ver-

tragspartner Berlin und Brandenburg würden belegen, dass die gemeinsamen Obergerichte bei ihrer Rechtsprechungstätigkeit die damit verbundene öffentliche Gewalt jeweils unabhängig nur für eines der beiden Länder ausüben würden. So habe den Stellungnahmen der Arbeitsgruppen der Länder die Vorstellung zugrunde gelegen, dass in Berliner Fällen das gemeinsame Gericht für Berlin und in Brandenburger Fällen eben für Brandenburg tätig sei. Damit sei auch die landesverfassungsgerichtliche Zuständigkeit als geklärt betrachtet worden, so dass auf eine entsprechende Regelung im Staatsvertrag verzichtet worden sei. Der Wille zur getrennten Organträgerschaft komme im FachogStV insbesondere dort zum Ausdruck, wo die VwGO landesrechtliche Regelungen (z.B. über die Besetzung des OVG) zulässt, so der Verfassungsgerichtshof. Der Staatsvertrag stellt es den Bundesländern in solchen Fällen frei, voneinander unabhängige Regelungen zu treffen.

Um einen Berliner Fall handelt es sich nach dem VerfGH immer dann, wenn für die Sache ohne die Existenz des gemeinsamen Obergerichts das jeweilige frühere Berliner Obergericht zuständig gewesen wäre. Entscheidend sei daher in den meisten Fällen, ob das Eingangsgericht der Berliner Landesgerichtsbarkeit angehört. In den Fällen erstinstanzlicher Zuständigkeit eines gemeinsamen Obergerichts komme es in der Regel auf die Zugehörigkeit der Landesbehörde an, deren Entscheidung angegriffen wird. Für die Einstufung eines Falles als Brandenburger Fall würden die Ausführungen entsprechend gelten, so der VerfGH. Da es sich im konkreten Fall um eine Berliner Sache gehandelt habe, sei das OVG als Rechtsprechungsorgan des Landes Berlin tätig geworden und die Verfassungsbeschwerde zum VerfGH Berlin somit zulässig.

VerfGH Berlin, Beschluss vom
19.12.2006 – Az.: VerGH 45/06

(ingesandt vom
Verfassungsgerichtshof Berlin)

Naziaufkleber raus!

Gefangene haben selbst dann kein Recht auf Aushändigung von Materialien mit ausländerfeindlichen Parolen, wenn die Materialien von Parteien stammen, die nicht für verfassungswidrig erklärt wurden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Einem Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel, der dort wegen Gewaltdelikten und wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eine Freiheitsstrafe verbüßt, wurden aus einer von einem privaten Absender herrührenden Postsendung Aufkleber vorenthalten. Es handelte sich dabei um sechs Aufkleber der NPD mit den Inhalten „Berlin bleibt deutsch! NPD Die Nationalen, npd.de“, „Jeder ist Ausländer. Nur nicht dort, wo er hingehört. NPD Die Nationalen“, „Gute Heimreise. Jetzt NPD Die Nationalen.“ (Hintergrundbild: links: vier Frauen mit viel Gepäck, davon drei mit Kopftüchern, vor einem Gittertor stehend, rechts: ein Minarett.). Einem Antrag auf Herausgabe der Aufkleber hatte das Landgericht Berlin zunächst stattgegeben. Es handele sich insoweit um Material einer politischen Partei, die bisher nicht für verfassungswidrig erklärt worden sei, so das LG. Die Einschätzung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, dass die Aufkleber gegen Ausländer „hetzten“, sei nicht nachvollziehbar. Das Vollzugsziel sei nicht gefährdet, weil die Aufkleber keine gewaltverherrlichende Tendenz hätten. Das Kammergericht hob die Entscheidung des LG jedoch auf. Bei der nach §§ 33, 70 Strafvollzugsgesetz erforderlichen Abwägung des Interesses des Gefangenen an der Aushändigung der Aufkleber gegenüber den Gefahren, die von ihnen ausgehen, gebühre der Wahrung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt der Vorrang, so das Kammergericht. Die Anstalt könne nicht gezwungen werden, die dem Propagandazweck entsprechende Verwendung der Aufkleber durch ihre Aushändigung zu fördern. Werden sie außerhalb des Hafttraums des Gefangenen geklebt und damit bestimmungsgemäß zur Agitation verwendet, beeinträchtigt dies das

friedliche und geordnete Zusammenleben in der Anstalt erheblich. Mit der Fürsorgepflicht, die dem Anstaltsleiter gegenüber allen ihm anvertrauten Gefangenen obliegt, sei es nicht zu vereinbaren, durch Aushändigung hierfür geeigneten Materials der politischen Agitation seitens eines Gefangenen Vorschub zu leisten. Zu den Aufgaben der Vollzugsbehörde gehöre es, die negative Informationsfreiheit der ihr anvertrauten Gefangenen zu schützen; denn die Gefangenen können sich den ihnen aufgedrängten Informationen nicht in gleicher Weise entziehen wie in Freiheit lebende Menschen. Das Kammergericht äußerte sich darüber hinaus zum Gesamteindruck der Aufkleber, die geeignet seien, Ausländerfeindlichkeit zu erwecken. Integraler Bestandteil der aus den übersandten Aufklebern hervortretenden Ideologie sei ein dem Rassedenken verhafteter Begriff, wonach Ausländer jeder Nichtarier, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, sei. Die Bilder von den Frauen – zum Teil mit Kopftuch – und viel Gepäck erweckten den Eindruck einer überstürzten Ausreise unter unwürdigen Umständen. Derartige Bilder seien aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Vertreibung unerwünschter Menschen bekannt. Sie bedeuteten, dass „Ausländer“ ohne jede Differenzierung nicht erwünscht seien und verschwinden sollten. Dies seien entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer allgemein bekannte Parolen der Neonazis.

KG, Beschluss vom 14.12.2006 –
Az.: 5 Ws 480/06

(Eike Böttcher)

Selbstbeauftragung kostenlos

Bei Abmahnungen gegen Werbeanrufer besteht in einfach gelagerten Fällen kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die erste Abmahnung. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt erhielt in seiner Kanz-

lei einen Anruf von einem Unternehmen, das für Immobiliengutachten warb. Der Anwalt stand jedoch weder in geschäftlichem Kontakt zu den Anrufern noch konnte vermutet werden, dass er mit Werbeanrufern einverstanden war. Er zürnt über soviel Dreistigkeit forderte er das anrufende Unternehmen schriftlich auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, was das Unternehmen auch tat. Die Anwaltsgebühren für die Abmahnung in Höhe von 740,88 Euro zuzüglich 2,- Euro für das Formular aus dem zuvor durchgeführten Mahnverfahren wollte die nun Beklagten allerdings nicht zahlen. Erste und zweite Instanz ließen den klagenden Anwalt abblitzen. Der Bundesgerichtshof, der im Rahmen der zugelassenen Revision angerufen wurde, sah ebenfalls kein Anspruch auf Zahlung für den Rechtsanwalt.

Auf das Wettbewerbsrecht könne sich der Anwalt nicht berufen. Hier sei die Beauftragung eines Anwalts für Abmahnungen nicht erforderlich, wenn bei typischen, unschwer zu verfolgenden Wettbewerbsverstößen der Abmahnende über hinreichende eigene Sachkunde zur Rechtsverfolgung verfügt.

Auch außerhalb des Wettbewerbsrechts sahen die Karlsruher Richter die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches nicht erfüllt. Auch hier sei es in einfachen Fällen, in denen aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, zur Schadensbeseitigung nicht erforderlich, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Die sofortige Einschaltung eines Anwalts könne sich nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie etwa Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden (vgl. Urteil vom 12. Dezember 2006 - VI ZR 188/05). Verfügt der Geschädigte zudem über ausreichende eigene Sachkenntnis, so gelte dies erst recht.

Bestand nach allem schon kein Anspruch auf Erstattung von Kosten eines anderen Anwalts, so gelte Entsprechendes auch für den Fall der Selbstbeauftragung, so der BGH. Allein die zeitliche Inanspruchnahme des Geschädigten für die Rechtsverfolgung reiche nicht aus, um die Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten zu begründen. Die Regelung des § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO, wonach ein Rechtsanwalt, der sich selbst vor dem Prozessgericht vertritt, stets einen Anspruch auf Kostenerstattung wie ein mit dem Vertretenen nicht personidentischer Rechtsanwalt hat, greife nicht ein. Sie könne als Sonderregelung für das gerichtliche Verfahren im außergerichtlichen Bereich keine Anwendung finden. Letztlich erwähnte der BGH noch, dass der Kläger bei fehlendem Anspruch auf das Anwaltshonorar selbstverständlich auch nicht die zwei Euro für das im Mahnverfahren benutzte Formular erstattet bekommt.

BGH, Urteil vom 12.12.2006 –
Az.: VI ZR 175/05

(Eike Böttcher)

Fehlender Hinweis nach § 49 b BRAO löst keinen Schadenersatz aus

Unterlässt es ein Rechtsanwalt, seinen Mandanten darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert der Sache richten (§ 49 b Abs. 5 BRAO), entsteht dem Mandanten aus diesem Umstand allein kein Schadenersatzanspruch. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Mandant beauftragte eine Anwaltskanzlei mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen gegenüber einer Schuldnerin. Die Anwältin unterließ es jedoch, ihren Mandanten gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hinzuweisen, dass sich die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert der Sache richten. Nach Abschluss des gerichtlichen

Verfahrens stellten die Anwälte ihrem Mandanten insgesamt 971,52 Euro für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Rechnung. Diese Rechnung wollte der Mandant nicht begleichen. Er habe einen Schadenersatzanspruch in Höhe dieser Forderung, der sich aus dem Umstand ergebe, dass es die Anwälte bei Auftragserteilung unterlassen hätten, gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hinzuweisen, dass die Vergütung ihrer Höhe nach vom Gegenstandswert abhängt. Dadurch hätten sie ihre anwaltlichen Pflichten ihm gegenüber verletzt. Hätte er gewusst, dass Kosten von mehr als 900,- Euro auf ihn zukommen, hätte er keinen Rechtsanwalt beauftragt. Dieser Argumentation konnte das AG Charlottenburg, vor dem die Anwälte ihr Honorar einklagten, nicht folgen. Einen Schadenersatzanspruch, der sich aus der Nichtbeachtung der Hinweispflicht auf § 49 b Abs. 5 BRAO ergeben soll, vermochte das Gericht nicht zu erkennen. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Tagung der Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer vom 19.03.2005 ist das AG davon ausgegangen, dass die Verletzung dieser Pflicht lediglich berufsrechtliche Konsequenzen und keinen Schadenersatzanspruch bzw. einen auf Freistellung von der Gebührenforderung gerichteten Anspruch des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt begründen kann. Die Unterrichtsverpflichtung des § 49 b Abs. 5 BRAO soll die allgemeine anwaltliche Berufspflicht gemäß § 43 BRAO konkretisieren, so das AG Charlottenburg weiter. Daraus folge, dass eine Verletzung dieser besonders ausgestalteten Hinweispflicht zwar berufsrechtliche, nicht jedoch schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könne. Anderslautende Ansichten seien wenig überzeugend. § 49 b Abs. 5 BRAO verpflichte den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin bei Mandatserteilung lediglich, auf die Berechnungsart „Gegenstandswert“ hinzuweisen. Die Hinweispflicht beinhalte nicht die Pflicht, auf das Entstehen von Gebühren überhaupt hinzuweisen. Ein durchschnittlicher Verbraucher gehe üblicherweise nicht davon

aus, dass die anwaltliche Leistung rein aus Gefälligkeit erbracht wird. Daraus folge, dass selbst in dem Fall, in dem überhaupt kein Anwaltsvertrag zustande gekommen wäre, der Mandant den anwaltlichen Vergütungsanspruch wegen § 818 Abs. 2 BGB im Rahmen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung schulden würde. Danach sei es nicht vorstellbar, dass eine Verletzung des § 49 b Abs. 5 BRAO einen Schadenersatzanspruch auslöst, welcher auf die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren gerichtet wäre.

AG Charlottenburg, Urteil vom 19.12.2006 – Az.: 208 C 290/06

(ingesandt von
RA Oliver Wiehring, Berlin)

Wissen

Vollzugsgebühr (§ 146 Abs. 1 KostO)

Gerhard Menzel

Nach § 146 Abs. 1 KostO fällt die Vollzugsgebühr nur in Höhe von 1/10 der vollen Gebühr dann an, wenn allein das Zeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB einzuholen ist.

Für Berlin bedeutete das früher, dass die Gebühr bei Grundstückskaufverträgen immer in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr anfiel, weil neben dem Vorkaufsrecht nach BBauG auch solche nach dem Landeswaldgesetz, dem Naturschutzgesetz und dem Denkmalschutzgesetz bestanden und zu klären waren.

Inzwischen aber sind in Berlin die Vorkaufsrechte der Gemeinde nach

LandeswaldG, NaturschutzG und DenkmalschutzG entfallen (vgl. die Gesetzesänderungen vom 16.09.2004 (GVBl. 2004/391), vom 17.12.2003 (GVBl. 2003/617), vom 14.12.2005 (GVBl. 2005/754)). Deshalb ist seither nur noch das Zeugnis nach § 28 Abs. 1 BBauG einzuholen und demgemäß die Gebühr des § 146 Abs. 1 KostO nur noch in Höhe von 1/10 der vollen Gebühr zu berechnen, sofern nicht weitere Vollzugstätigkeiten hinzukommen (insbesondere die Einholung von Genehmigungserklärungen aller Art).

Gleiches gilt für das Land Brandenburg.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Folgendes hingewiesen:

Nach der (m.E. fehlsamen aber inzwischen gefestigten) Rechtsprechung des Kammergerichts stellt die Einholung von Löschungsbewilligungen abzulösender Gläubiger selbst dann Vollzugstätigkeit und nur Vollzugstätigkeit dar, wenn die Löschungsbewilligungen dem Notar zur Verwendung unter bestimmten Auflagen übersandt werden. Danach entsteht in diesen Fällen die Vollzugsgebühr nach § 146 Abs. 1 KostO zwar in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr und gem. § 146 Abs. 4 KostO nach dem vollen Grundstückswert selbst dann, wenn der Betrag der zu löschenden Belastung deutlich niedriger ist. Doch kann keine (zusätzliche) Betreuungsgebühr gem. § 147 Abs. 2 KostO angesetzt werden.

Der Autor ist Vors. Richter LG a.D.

Grundbuchvollmacht

Gerhard Menzel

Das Bedürfnis unserer Gerichte sich über klare formelle Regelungen - gesetzliche wie vertragliche - hinwegzusetzen, um das zu verwirklichen, was sie für materielle Gerechtigkeit halten, ist schwer erträglich:

Das OLG München hat die Auffassung eines Grundbuchamtes bestätigt, welches meinte, eine Erklärung, die auf-

grund ausdrücklich nach Außen unbeschränkter Vollmacht abgegeben wurde, für unwirksam halten zu müssen, weil sie dem der Vollmacht zugrunde liegenden Auftragsverhältnis widerspreche (vgl. OLG München NotBZ 2007128).

Dabei verkennen Grundbuchamt wie OLG, dass der Umfang einer Vollmacht allein vom Vollmachtgeber bestimmt wird. Bestimmt er, dass die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt uneingeschränkt gelten solle, so ist dem Grundbuchamt jede Prüfung, ob eine aufgrund der Vollmacht vorgenommene Rechtshandlung sich im Rahmen des Auftragsverhältnisses bewegt, entzogen.

Die Entscheidung entspricht einer allgemein zu beobachtenden Neigung unserer Gerichte, die Menschen zu ihrem - vom Gericht besser verstandenen - Besten zu entmündigen.

Der Himmel bewahre uns vor den Weltbeglückern aller Art!

Wie aber schützt man sich gegen eine derartige Kompetenzüberschreitung des Grundbuchamtes?

Maßgeblich für das Grundbuchamt sind allein die dinglichen Erklärungen: Bewilligung und ggf. dingliche Einigung, natürlich auch Vollmachten und Genehmigungen. Die obligatorischen Vereinbarungen aber gehen das Grundbuchamt nichts an, und sie müssen dem Grundbuchamt deshalb auch gar nicht vorgelegt werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Grundstücksverträge so zu strukturieren, dass sämtliche dinglichen Erklärungen in einem Block und getrennt von den obligatorischen Vereinbarungen zusammengefasst werden. Dann macht es keine Schwierigkeiten, dem Grundbuchamt eine Teilausfertigung einzureichen, welche nur die für das Grundbuchamt maßgeblichen Erklärungen enthält. Und auch die Grundbuchämter werden dankbar sein, wenn sie der Mühe enthoben werden, aus eventuell umfangreichen obligatorischen Regelungen die wenigen dinglichen Erklärungen

herauszusuchen und wenn weder sie noch ihre Akten mit Vereinbarungen belastet werden, die sie nichts angehen. Und – um es klar zu sagen –: Der Notar hat zwar bei Beurkundung einer Auflassung nach § 925 a BGB zu prüfen, ob die der Auflassung ggf. zugrunde liegenden Vereinbarungen beurkundet wurden: Vom Grundbuchamt wird diese Frage aber nicht mehr geprüft, für dieses ist allein die beurkundete Auflassung maßgeblich.

Forum

Berühmte Juristen: Osterrätsel 2007

Ein Jurist mit Humor

Wie viele Juristen hatte auch der hier Gesuchte außerjuristische Neigungen, die ihn berühmt machten. In einer Hauptstadt seiner zersplitterten Heimat als Sohn eines Arztes geboren entwich er der strengen Jesuitenschule zu einer Schauspieltruppe, das Jurastudium musste er wegen eines satirischen Gedichts unterbrechen, aber die Geldnot zwang ihn immer wieder in seinen Brotberuf zurück. Er wurde Vizekanzler eines Kriminalgerichts, praktizierte nach erfolgreicher Wiederaufnahme der juristischen Studien als Rechtsanwalt, heiratete die Tochter eines Notars und kämpfte als Darsteller, Regisseur und Stückeschreiber gegen das konventionelle Komödienwesen seiner Heimat, das allerdings zu dieser Zeit unter einem fast ebenso berühmten Theatermann in Blüte stand. Dessen Gegnerschaft vertrieb den Gesuchten in die Hauptstadt des nahen Auslands, wo er es zum Hauslehrer von Töchtern des Königs

und zu einem Jahresgehalt brachte. Es wurde ihm nach vielen Jahren durch ein völlig humorloses revolutionäres Gremium entzogen, so dass er wieder Not litt. Als er bereits auf dem Sterbebett lag, erhielt er die Pension einen Monat vor seinem Ableben (nach anderen: 1 Tag danach) mit knapp 86 Jahren vom Parlament wieder zuerkannt. Im Zentrum seiner malerischen Geburtsstadt wurde ihm 90 Jahre nach seinem Tod ein Bronzestandbild errichtet.

Ein Generalstaatsanwalt als großer Denker

Geboren in der Hauptstadt seines Landes als Sohn eines hohen Staatsbeamten absolvierte er an einer berühmten Universität das Jurastudium und ließ sich – erfolglos – als Rechtsanwalt nieder, wobei er die freie Zeit zu naturwissenschaftlichen Studien benutzte. Erst mit 42 erlebte er beruflich einen steilen Aufstieg, indem er nach einem Thronwechsel mit nunmehr allerhöchster Gunst oberster Anwalt der Krone, zehn Jahre später Generalstaatsanwalt und vier Jahre darauf sogar Kanzler wurde. Nach einer Anklage wegen Korruption und anderer Delikte kam jedoch nach acht Jahren ein fast ebenso tiefer Sturz, der unseren Mann veranlasste, sich nur noch der Philosophie und einer Methode der Naturbeobachtung zu widmen, die ihn berühmt machte. Dabei soll er das Sprichwort: "Wissen ist Macht" geprägt haben. Kritiker behaupten allerdings, er habe sich mit seinem Erkenntnisverfahren zu stark an den Prozeß der Urteilsfindung des Juristen angelehnt und dadurch die Mathematik und die Erkenntnisse anderer Naturwissenschaftler vernachlässigt. Der Gesuchte wurde Opfer seiner Methode, als er zum Zwecke eines Kälteexperiments ein Huhn mit Schnee ausstopfte und sich dabei eine Erkältung zuzog, an der er mit 65 - ebenfalls in der Hauptstadt - verstarb.

Ein Genie und später Jurist:

Obwohl sein Großvater mütterlicherseits adliger Richter war, schlug der Gesuchte zunächst eine Laufbahn ein, die ihn nach Ausbildung an einer Eliteschule

und einem Auslandsstudium dank seinem komisch-parodistischen Talent zu einigem finanziellen Erfolg und gewisser Berühmtheit auf nichtjuristischem Gebiet führte, solange bis seine scharfen Satiren auf die Regierung dort Missfallen erregten und durch Gesetz untersagt wurden. Da ihm das Geld ausging und er eine Frau und zwei Kinder unterhalten musste, nahm er das Jurastudium wieder auf und wurde mit 33 in der Hauptstadt als Anwalt zugelassen. Acht Jahre später zum Richter ernannt, kämpfte er tatkräftig für soziale Reformen und gegen das Räuberunwesen, wobei er den Vorläufer einer Behörde gründete, die heute als Urbild polizeilicher Verbrechensbekämpfung gilt. Daneben schuf unser Mann ein geniales Werk, das weltweite Berühmtheit erlangte und in dem er - wiederum in satirisch-humvoller Weise - die herrschende Unmoral besonders des Adels und die weitverbreitete Korruption und Ignoranz in der Rechtsprechung seines Landes geißelte. Schwer gichtkrank ist er mit 47 in der Hauptstadt eines südlichen Landes gestorben.

Lösungen bis spätestens **20. April 2007** an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden, wie immer, veröffentlicht.

RA Peter Heberlein

Berühmte Juristen

Auflösung aus Heft 11/2006

Ein gescheiterter Reformator:

Gesucht war „**Xaver Berra**“ alias **Theo Rasehorn** (*26.10.1919), dessen Hauptwerk „Im Paraphenturm“ 1966 in erster Auflage bei Luchterhand erschien (2.Auflage 1967). Ob man dieses Buch tatsächlich aufwertend als „justizhistorisches Dokument der Zeitgeschichte“ (so in Forum Justizgeschichte e.V., Mitteilungen April 2004) einordnen sollte, erscheint angesichts der Polemik, Pauschalität und Oberflächlichkeit der darin enthaltenen Kritik an der (bundes-)deutschen Justiz eher zweifelhaft, auch wenn es bei seinem erstmaligen Erscheinen eine breite Öffentlichkeit erreichte und heftige Diskussionen verur-

sachte. So bezeichnete es der damalige Bundesjustizminister auf dem 46.DJT als ein „Pamphlet“, das auf „Verwirrung in den eigenen Reihen“ beruhe. Die darin aufgestellten Forderungen nach weitgehendem Wegfall wissenschaftlichen und damit gründlichen Arbeitens in der Jurisprudenz sind aber in der Generation der „68er“ auf fruchtbaren Boden gefallen, konnte man sich doch nun unter Berufung auf dieses Werk geistig aufwändiges Erarbeiten von Quellen und genaues Zitieren von Gegenmeinungen ersparen und z.B. als juristischer Referendar auch den „Sattelmacher“ ignorieren. Der damals eingetretene Leistungsverfall an deutschen Universitäten und anderen Ausbildungsstätten hat sicher auch hierin seine Ursache und wirkt fort, nachdem Vertreter dieser Generation und dieser Ideen sogar leitende und höchste Positionen in unserem Staat erreicht haben. Natürlich ist nicht im einzelnen nachweisbar, dass dieser Zeitgeist für missglückte Gesetze (eklatantes Beispiel ist in neuester Zeit der unlösbare Widerspruch zwischen § 2 IV und § 10 S.3 Nr.6 des AGG v.14.8.2006) verantwortlich ist. Der Verdacht liegt allerdings nahe.

Ein Jurist und großer Denker:

Der 1401 geborene Sohn des vermögenden Moselschiffers Johann Krebs hieß **Nikolaus** und wird allgemein nach seinem Geburtsort **Kues** oder lateinisch **Cusanus** genannt. Er studierte in Heidelberg und später in Padua, wo er 1423 den Titel eines Doktors des geistlichen Rechts erlangte. Auf dem Konzil von Basel schloß er sich gegen die Konzilsmehrheit 1437 der päpstlichen Seite an, was ihm durch Papst Nikolaus V. 1448 die Erhebung zum Kardinal und 1450 die Berufung zum Bischof von Brixen eintrug. Zusammen mit Lorenzo Valla, dem er die Stellung eines päpstlichen Sekretärs verschaffte, erbrachte er anhand philologischer Auswertung der Handschriften den Nachweis, dass die sog. „Konstantinische Schenkung“ (des Kaisers Konstantin an – Papst Silvester) auf einer Fälschung beruht. In seinem Hauptwerk: „De docta ignorantia“ (mit der Einführung: „De beryllo“) bricht K.

u.a. grundlegend mit der bis dahin herrschenden scholastischen Weltansicht, indem er feststellt, dass die Erde nicht Weltzentrum sein kann, womit er die kopernikanische Wende vorbereitet und sich den Vorwurf der Häresie einhandelt. Unter dem Titel „De cribatione Alchoran“ weist er nach, dass der Koran nicht von Gott gegeben sein kann, spricht aber andererseits in „De concordantia catholica“ dem Papst die Unfehlbarkeit ab. 1458 wurde K. vom neuen Papst Pius II. nach Rom gerufen, mit dem er einen neuen Kreuzzug zur Wiedereroberung von Konstantinopel plante, was durch K.'s Tod am 11.8.1464 (und das drei Jahre spätere Ableben des Papstes) verhindert wurde.

RA Peter Heberlein

Einsendungen mit den richtigen Lösungen erreichten die Redaktion von RA Dr. Werner Schmalenberg, RA Peter De Vito und RAin Gabriele Nave.

Büro & Wirtschaft

Berufsunfähigkeit – Es kann jeden treffen!

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sollte heute jeder zur Sicherung seines Lebensstandards in seinem Versicherungsbestand haben. Seit die gesetzlichen Ansprüche auf Berufsunfähigkeit nicht mehr bestehen, ist die private Vorsorge dafür zu empfehlen. Umfragen ergeben, dass das Interesse nach der BU-Vorsorge stark steigt. Der häufigste Grund für Berufsunfähigkeit sind Wirbelsäulen- und Gelenkserkrankungen. An 2. Stelle mit 25% bereits

psychische Erkrankungen! Dann folgen Herz- und Kreislauferkrankungen wie Schlaganfall, dann erst Krebs und Unfall. Es kann somit jeden treffen.

Um der immer wieder ausgesprochenen Nachfrage nach preiswertem und umfassendem Versicherungsschutz für die BU nachzukommen, haben wir mit dem Unternehmen Dr. Rinner & Partner GmbH München ab sofort die Möglichkeit, allen interessierten Mitgliedern und deren Familienangehörigen aus einer Auswahl von 3 Versicherungsgesellschaften die besten Angebote erstellen zu lassen.

Ausgezeichnet im Rahmen eines Marktvergleiches und der Begutachtung durch eine Ratingagentur liegt hier das Angebot der österreichischen Donau Versicherung, welche von Dr. Rinner & Partner exklusiv in Deutschland auf den Markt kommt. Die BU-Tarife der Donau sind speziell auf medizinische Berufe ausgerichtet und im Preis- / Leistungsverhältnis absolut spitze.

Die Regeln bei Abschluss einer BU, welche zu beachten sind lauten zB.:

- Leistung ab vollen 50% Berufsunfähigkeit
- Weltweiter Schutz für Beruf und Freizeit
- Bei Eintritt einer BU keine Verweisbarkeit auf andere Berufe
- Der zuletzt ausgeübte Beruf ist die Basis für die Leistung
- Unangemessene ärztliche Therapievorschläge müssen nicht akzeptiert werden
- Zur Feststellung der BU kann der eigene Vertrauensarzt konsultiert werden

Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsschutzes ist die Stellung eines Antrages und Angabe des Gesundheitszustandes, Atteste sind nur bei sehr hohen Rentensummen notwendig.

Die BU-Vorsorge leistet eine Rentenzahlung in der gewünschten Höhe bis zum Alter 60, 65 bzw. 68. Dies unterscheidet sie von der KTG bzw. K.A.V. welche nur eine kurzfristige Unterbrechung von

max. einem Jahr leistet. Eine BU-Rente sichert einen Teil des Einkommens über die Lebensarbeitszeit.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern das Beratungsangebot anzunehmen und beiliegende Anforderung zu nutzen.

K.A.V. Kanzlei-Ausfall-Versicherung

Die Empfehlung unseres Verbandes, sich über die Möglichkeiten einer K.A.V. über die Dr. Rinner & Partner GmbH zu informieren, haben in der Zwischenzeit etliche Mitglieder bereits genutzt. Wir berichten hier kurz über den Verlauf der Kooperation mit Dr. Rinner & Partner.

Die K.A.V. als Ergänzung zur Krankentagegeldversicherung soll überwiegend als Langzeitversicherung verstanden werden. Es ist nicht sinnvoll, den Versicherungsschutz bei jeder kleinen Erkrankung in Anspruch zu nehmen. Es liegen Fälle vor, wo der Versicherte selbst gar nicht krank war, sondern ein Angehöriger und damit auch unzulässige Inanspruchnahme der K.A.V. zu Lasten aller anderen Versicherten vorlag. Ganz anders stellt sich das Leistungsvermögen einer K.A.V. dar, wenn es sich um schwere Erkrankungen mit Langzeitausfällen handelt. So wurden 2005 in mehreren Fällen Leistungen in Folge von Krebs, Schlaganfall, Herzinfarkt usw. erbracht, welche Entschädigungssummen von bis zu € 150.000,- für ein einzelnes Unternehmen bedeuteten.

Einen K.A.V. Schutz rechtzeitig zu haben, kann im Bedarfsfall existenzsi-

chernde Wirkung haben, da im Unterschied zur KTG nicht das Nettoeinkommen, sondern vor allem die fortlaufenden Kosten bis zur Höhe des Kanzleiumsatzes abgesichert werden können.

Versicherungsschutz richtig zusammenstellen:

Es empfiehlt sich seine KTG-Versicherung - sofern eine besteht - nicht zu kündigen, sondern die Wartezeit auf Leistungsbeginn zB. auf den 28. Tag aufzuschieben. Dadurch erhält man gegenüber einer kurzen Wartezeit von zB. 7 Tagen einen beträchtlichen Prämiennachlass. Mit der eingesparten Prämie kann man sich über das Nettoeinkommen hinaus, welches mit der KTG abgesichert wird, noch einen preiswerten und umfassenden K.A.V.-Versicherungsschutz erwerben. Die meisten K.A.V.-Versicherten setzen die Prämie zusätzlich als Betriebsausgabe beim Finanzamt ab, was die Nettobelastung vorweg senkt.

Hohe Zufriedenheit wird K.A.V. bestätigt:

Im Jahr 2005 wurden die K.A.V.-Versicherten, bei welchen ein Leistungsfall abgerechnet wurde, zur Zufriedenheit mit der Abwicklung der Beratung und der Schadensliquidierung befragt.

Der Grundtenor der Antworten ergab eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Beratungskompetenz von Dr. Rinner & Partner und eine ausgesprochen gute Bewertung im Bereich der Schadensliquidierung. Praktisch alle Befragten ga-

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

ben an, die K.A.V. innerhalb des Kollegenkreises weiterempfehlen zu wollen.

Beratungsangebot weiternutzen:

Dieser Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts liegt eine Produktinformation zur K.A.V. gleichzeitig mit der BU bei. Wir empfehlen die Einholung unverbindlicher Angebote.

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Reinhardt Wever

Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 4. neu bearbeitete Auflage, (Februar) 2006, XXIX und 459 Seiten, 58 EUR
ISBN 3-7694-0984-1

Die Betreuung eines familienrechtlichen Scheidungsmandats ist in der Regel davon gekennzeichnet, dass viele Themen zu bearbeiten sind, die sich nicht mit dem Handwerkszeug des klassischen Scheidungsfolgenrechts „reparieren“ lassen. Das Einfamilienhaus im Miteigentum ist dabei noch die – fast – leichteste Übung. Schwieriger sind Fragen der Mitwirkung bei der Steuererklärung und Aufteilung der Steuerschuld, des gemeinsamen Kontos bzw. Dispo-Kredits, der Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten und – besonders verzwickelt – des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs.

Dieser Thematik widmet sich Reinhardt Wever vier Jahre nach der Voraufgabe mit einer völligen Neubearbeitung, nicht zuletzt, weil die Rechtspraxis Stichworte wie Doppelberücksichtigung von Schulden in Unterhalt und Zugewinn sowie unterhaltsrechtliche Sanktionen bei vermitteltem Umgangsrecht in den Raum stellt.

In zwölf Kapiteln werden verschiedene „Nichtfolgesachen“ in verständlicher Sprache und guter Gliederung abgehandelt. Selbstverständlich wird eine ausführliche aktuelle Rechtsprechung zitiert. Beispiele veranschaulichen die Problematik, aber auch die dogmatische Herleitung, z. B. des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs, kommt nicht zu kurz. Dabei werden konkret für die Praxis Hinweise zur – prozessualen – Gestaltung gegeben.

Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche werden aufgezeigt. Der Autor merkt an, dass viele dieser Verfahren bei den allgemeinen Zivilgerichten verhandelt werden, so dass es zu divergierenden oder zumindest nicht abgestimmten Entscheidungen zwischen Zivil- und Familiengericht kommen kann. Diese Tatsache nimmt er zum Anlass, auch die im Raum stehende FGG-Reform anzusprechen. Dies geschieht etwas knapp, möglicherweise war aber zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Buchs der Entwurf noch nicht zugänglich. Dem sonstigen Inhalt des gut gelungenen Werks tut dies auch keinen Abbruch.

Zum Thema Vermögensauseinandersetzung von Ehegatten gibt es nicht viele Werke. Der „Wever“ gehört zu den Klassikern, an denen man – aus gutem Grund – nicht vorbeikommt.

Rechtsanwältin Dorothea Hecht, Fürstenwalde, Fachanwältin für Familienrecht

Ivo Greiter

Schmerzensgeld nach einem Unfall

Verlag Österreich Wien,
251 Seiten, ISBN 3-7046-4336-X,
€ 28,-

Obwohl sich das Buch mit österreichischem Schmerzensgeld befasst, ist es vor allem für deutsche Rechtsanwälte eine große Hilfe bei der Abwicklung von Unfällen in Österreich. Der Autor, Rechtsanwalt in Innsbruck, setzt sich umfassend mit der Frage auseinander, wofür nach einem Unfall Schmerzensgeld gezahlt wird. Er sammelte Hunderte meist letztinstanzliche Entschei-

dungen und listet sie nach Sachgruppen geordnet auf: Schmerzensgeld für Körperverletzungen, Verlust von Körperteilen, Erschwerung oder Verlust von Körperfunktionen, psychische Belastungen und Störungen, Probleme bei Partnerwahl und Beziehung, Beeinträchtigung bei Sexualität und Geburt, Einschränkungen bei der Arbeit, bei der Freizeitgestaltung, Krankheit und (im Gegensatz zu Deutschland) Trauerschmerz durch Tod eines Angehörigen, Miterleben des Todes einer fremden Person und besondere Einzelfälle.

Greiter greift auch 33 Fälle besonders hoher Ansprüche auf. Der höchste bisherige Anspruch des Österreichischen Obersten Gerichtshofes beträgt 218.018,50 Euro. Der zum Unfallzeitpunkt 21-jährige Kläger hatte schwerste Schädel-Hirnverletzungen erlitten. Beide Arme und Beine sind gelähmt. Infolge der Lähmung des Atemnervs wird der Kläger bis an sein Lebensende künstlich beatmet werden müssen. Er ist 24 Stunden pro Tag auf fremde Hilfe angewiesen. Der Kläger lebt in dem Bewusstsein, bei Ausfall der Beatmungsgeräte zu ersticken und leidet daher unter ständiger Todesangst. Der Autor kritisiert, dass nicht mehr zugesprochen wurde.

Übersichtliche Checklisten für Ansprüche, die aus einer Verletzung oder dem Tode von Personen resultieren, erleichtern die Informationsaufnahme mit dem Mandanten. Der Leser hat die Möglichkeit, in einem ausführlichen Stichwortverzeichnis nach vergleichbaren Verletzungen zu suchen. Vor allem auch der deutsche Rechtsanwalt dürfte sich durch dieses Buch deutlich sicherer im Umgang mit dem Thema Schmerzensgeld fühlen. Dies gilt insbesondere auch für psychische Belastungen, Schmerzensgeld durch den Tod von Angehörigen und für die Frage, wofür überhaupt Schmerzensgeld gebührt. Durch seine ausführliche Einleitung verschafft der Autor dem Leser auch einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die Entwicklung der Judikatur und die in Österreich oft angewandten Tagessätze für die Festlegung der Höhe des Schmerzensgeldes.

Das Buch wurde in Innsbruck durch die österreichische Bundesjustizministerin Karin Gastinger präsentiert. Sie wies auf die Bedeutung des Schmerzensgeldes hin und hob besonders die übersichtliche Darstellung bisheriger Zusprüche an Trauerschmerzensgeld durch Greiter hervor.

Noch eine Anmerkung: Der Ausdruck „Schmerzensgeld“ im Titel erklärt sich aus § 1325 des österreichischen ABGB von 1811, weshalb es in Österreich in der ganzen Fachliteratur eben „Schmerzensgeld“ und nicht Schmerzensgeld heißt.

*Eva-Maria Bender,
Referendarin am Landgericht Bonn*

Bäumel, Büte, Poppen

Unterhaltsrecht Kommentar – mit CD-ROM

Verlag C. H. Beck, München, 2006, XV und 822 Seiten, in Leinen, 68,- EUR
ISBN 3-406-52224-6

Es ist eine wirklich gute Idee: Ein Kommentar, der die Vorschriften zum Ehegatten-, Kindes- und Verwandtenunterhalt und zum Prozessrecht unter Einbeziehung einschlägiger Nebenbestimmungen zum Unterhaltsrecht umfasst. Letztere sind hier solche des Sozial- und Steuerrechts, konkret z. B. Unterhaltsvorschussgesetz, BAföG-Regelungen und Eigenheimzulagengesetz. Mit einem Griff hat man schnell die notwendigen rechtlichen Grundlagen beisammen, wenn man im Unterhaltsrecht arbeitet. Erleichtert wird die Arbeit mit dem Kommentar weiterhin, indem die zitierten obergerichtlichen und BGH-/BVerfG-Entscheidungen aus der mitgelieferten Mini-CD-ROM aufgerufen und ggf. auch in die Textverarbeitung übertragen werden können.

In den einzelnen Kommentierungen findet sich ein schneller Überblick über den Inhalt der jeweiligen Norm. Regelmäßig werden auch angrenzende Problemfelder aufgezeigt und weiterführende Hinweise erteilt. Sicherlich erfolgen keine umfangreichen Abhandlungen oder systematischen Aufbaufragen. Zum Beispiel ist das Thema „Auskunft“ und „ungefragte Informationspflicht“

schon ziemlich umfassend dargestellt, das Buch bleibt dann aber doch noch weiterführende Ausführungen schuldig (§ 242 BGB ist in die Kommentierung – verständlicherweise – nicht aufgenommen). Diese dürfen ja aber auch der Spezialliteratur überlassen bleiben. Vielmehr finden sich Beispielsrechnungen, z. B. bei der Erläuterung von Differenz- und Additionsmethode. Wichtig für das schnelle Auffinden eines Suchbegriffs ist regelmäßig ein detailliertes Sachverzeichnis, das sich am Ende des Buchs zuverlässig findet.

Vorausgesetzt, dass man diesen Kommentar nicht allein in sein Bücherregal stellt, ist er als unterhaltsrechtlicher Begleiter durchaus zu empfehlen und als innovative Idee auf dem Fachbuchmarkt zu begrüßen.

Rechtsanwältin Dorothea Hecht, Fürstenwalde, Fachanwältin für Familienrecht

Calliess, Christian / Ruffert, Matthias

Verfassung der Europäischen Union - Kommentar der Grundlagenbestimmungen (Teil I)

2006. XXV, 657 S. Kartoniert, C. H. Beck
ISBN 978-3-406-54717-1
(In Gemeinschaft mit Manz/Wien), 87,00 €

Europas Gegenwart - Europas Zukunft: Der Verfassungsentwurf für die EU wurde in einigen Mitgliedstaaten abgelehnt und wird derzeit von neu überdacht. Sie gilt aber weiterhin als rechtliche Grundlage für die künftige Entwicklung der EU.

Daher haben die Herausgeber, Christian Calliess (Göttingen) und Matthias Ruffert (Jena) sowie vierzehn weitere ausgewiesene Europarechtler aus Wissenschaft und Praxis das Verfassungsprojekt umfassend dargestellt.

So ist eine Kommentierung der Grundla-

genbestimmungen entstanden, die einen wichtigen Beitrag in der Diskussion um den weiteren europäischen Verfassungsprozess und eine kompetente Auslegungshilfe bei der Anwendung des geltenden Europarechts darstellt.

Dieses Werk sowie einen umfangreichen Kommentar zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zur Grundrechte Charta („EUV/EGV“, siehe Rezension in diesem Heft) stellen der Verlag C.H.Beck und die Autoren im November in Berlin vor.

Zur Förderung der Übersichtlichkeit stellen die Autoren Rechtsprechung und Rechtspraxis getrennt von der Literatur dar. Erst im Anschluss daran erläutert danach der jeweilige Autor seine Sicht. Die Autoren, jeder für sich ein ausgewiesener Experte im Europarecht, schaffen es zum einen, die Materie wissenschaftlich fundiert darzustellen und zum anderen die Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis nicht aus den Augen zu verlieren.

Gegenstand der Kommentierung sind die Grundlagenbestimmungen (Teil I der Verfassung): Einige dieser Themen sind neben den Grundlagen, Zielen und Werten der neuen Europäischen Union der Vorrang des Unionsrechts, die Unionsbürgerschaft oder die Kompetenzordnung der Union. Auch über die Organe und Einrichtungen, den Rechtsschutz oder das demokratische Leben in der Union enthält der Kommentar entsprechende Ausführungen.

Das Werk ist gut gelungen, wer mit dem noch relativ neuen Rechtsgebiet des europäischen Verfassungsrechts beschäftigt ist, erhält eine übersichtliche und kompakte Darstellung an die Hand, die es ihm durch zahlreiche Nachweise ermöglicht tiefer, in einzelne Fragen einzusteigen.

RA German von Blumenthal

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Inserate

Wir suchen **Anwälte** (m/w) mit Spezialisierung/Fachanwaltschaft, **Notar** (m/w) und **StB** (m/w) zum Aufbau eines leistungsstarken und gut organisierten Büros in zentraler Lage Berlins. Neben fachlicher Qualifikation und Einsatzbereitschaft setzen wir soziale Kompetenz sowie eine moderne Denk- und Handlungsweise voraus.

Anfragen behandeln wir absolut vertraulich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berlin-Mitte, Nähe Gendarmenmarkt

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht erfahrenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft oder Partnerschaft. Es besteht Interesse an gegenseitigem fachlichem Austausch und der gemeinsamen Nutzung von Personal.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

IHRE ANZEIGE FÜR DAS BERLINER ANWALTSBLATT

KÖNNEN SIE PER
FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM
25. DES VORMONATS

BITTE
VERGESSEN SIE BEI DER AUFGABE NICHT IHRE
ANSCHRIFT ANZUGEBEN.

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Dr. jur., sucht Anschluss an bau- und immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, Verhandlungsgeschick und gute Englisch- und Französischkenntnisse sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin mit Kanzleisitz in Friedenau (TSP Familienrecht) **bietet Kollegin/Kollegen schönen Büroraum** und Mitbenutzung der Büroinfrastruktur.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Engagierte MitstreiterInnen von gut eingeführter Anwalts- und Mediatorenkanzlei gesucht. Es sollte Interesse an der gemeinsamen **Gründung einer Partnergesellschaft/Sozietät** vorhanden sein. 1-2 schöne und moderne Büroräume sind in der zentral und grün gelegenen Kanzlei im Regierungsviertel bereits vorhanden.

Telefon: (030) 44 30 88 20

Anwaltskanzlei bietet ab sofort in

Berlin-Tiergarten
ein bis zwei Kanzleiräume.

Wechselseitige Vertretung, gemeinsame
Außendarstellung und eventuelle Partnerschaft
sind erwünscht.

RA Jawabreh
info@anwaltskanzlei-jawabreh.de Tel. (030) 397 44 70

BVerwGE 1-118 und **Buchholz**, Sammel- und Nachschlagewerk der **Rspr. des BVerwG, Folgen 2 bis 7** günstigst abzugeben.

E-Mail: silberk@t-online.de Tel./Fax (030) 832 49 04

Büroräume gesucht / Kanzleiübernahme

Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm sucht 2 Büroräume im Raum Pankow/Glienicke/Frohnau. Gerne in Bürogemeinschaft mit Steuerberater oder Rechtsanwalt. U.u. auch Kanzleiestieg/Übernahme möglich. Finanzielle Mittel sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

NOTARVERTRETUNG **NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)** **VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

International (EU) tätige und mittelständisch geprägte Kanzlei mit wirtschaftsrechtlichem Beratungsschwerpunkt sucht für die Verstärkung ihres Berliner Teams Rechtsanwältinnen mit dem besonderen Fokus auf

Arbeitsrecht, Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht

mit eigenem Mandatsbestand.

Interessenbekundungen erbitten wir bis zum 10. April 2007 unter **Chiffre AW 3/2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin.

Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

RA und Notar in Berlin-Rudow

bietet neu zugelassenen Notar die Nachfolge in einer Notariatspraxis an. Die Schwerpunkte liegen im Notariat. Der Anwaltsbereich ist ausbaufähig; ein eigener Mandantenstamm ist empfehlenswert.

Kontakt über: rafaber@gmx.de

Vollzeitanstellung in Kanzlei gesucht

RA (33) mit Prädikatsexamen sucht neue Herausforderung aus ungekündigter Stellung. 1 Jahr BE in ausländischem Unternehmen; Schwerpunkte: priv. BauR, Immobilienrecht, allg. ZR. Kontakt: ahofmann@gmx.org

Bürogemeinschaft

Wir bieten: zwei helle, freundliche, hochwertig möblierte Büroräume mit 35 m² und 20 m² in großer Büroetage in Berlin-Friedrichshain; Mitbenutzung des Sekretariates und der EDV-Technik; unmittelbare Nähe zur S- und U-Bahn, gute Parkmöglichkeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift unter **Chiffre AW 3/2007-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt sucht Kollegen für
Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm,
repräsentative, preiswerte, moderne, helle Räume,
50-60 m² abzugeben, freundliche Atmosphäre

RA R. Friderichs, Tel.: 0172/802 36 28 o. (030) 315 17 20

ANZEIGENWERBUNG IM

BERLINER ANWALTSBLATT

... DEN MANDANTEN
EMPFEHLEN!

Rechtsanwalts- und Notarkanzlei aus Altersgründen abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei nahe Kurfürstendamm **bietet ab sofort 1-2 schöne Zimmer** (Stuckaltbau) zur Untervermietung **für Kollegen/-in** mit eigenem Mandantenstamm. Mitbenutzung von Kanzleieinrichtung und Personal möglich. Telefon (030) 881 40 49

Wir suchen **Rechtsanwalt (m/w)** für befristete Teilzeittätigkeit in den Bereichen Immobilien-/allgem. Zivilrecht mit hoher Qualifikation und einschlägiger Berufserfahrung.

Schriftliche Bewerbungen bitte an
Rechtsanwaltskanzlei Hagen,
Kurfürstendamm 103-104, D-10711 Berlin,
office@ra-hagen.de

Stilvolle Anwalts- und Notarkanzlei nahe Kurfürstendamm bietet **Büro ca. 26 qm** und Mitbenutzung der Infrastruktur. Preis ca. 575 €. Tel. (030) 32 79 54-22

Kampa-Office

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) GSM: 0162-754 71 68
service@kampa-office.de

WEITNAUER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Wir sind eine aus eigener Kraft kontinuierlich wachsende Kanzlei mit Standorten in München und Berlin. Die Vorteile einer kleineren Einheit wissen wir zu schätzen. WEITNAUER berät und begleitet, auch forensisch, Unternehmen, vornehmlich aus dem Dienstleistungs- und Technologiebereich, umfassend in allen wirtschaftsrechtlichen Fragen, insbesondere um das Thema Private Equity.

Wir suchen für unser Berliner Büro **eine Kollegin oder Kollegen** mit längerer Berufserfahrung und eigenen Mandaten im Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht oder gewerblichen Rechtsschutz. Selbstbewusstes und verbindliches Auftreten gegenüber Mandanten und Kollegen, bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Integration in das bestehende Team, ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Freude an selbständiger Mandatsbetreuung gehören ebenso zum Anforderungsprofil wie überdurchschnittliche Examina und Promotion.

Weitere Informationen zur Kanzlei unter www.weitnauer.net.

Bewerbungen sind zu richten an:

Dr. Hans-Eric Rasmussen-Bonne, LL.M.
Französische Str. 13, 10117 Berlin

Ab sofort zu vermieten:

**2 Büroräume für Anwälte
Charlottenburg – Goslarer Platz 7
64 m² – 11,80 €/m² – eigene Kundenparkplätze**

- Neubau mit guter Verkehrsanbindung
- Modernste Haustechnik
- Räumlich eng verbunden mit Steuerbüro
- Regler Kundenverkehr durch Steuerbüro: kleines und mittelständisches Gewerbe
- Ideal für Anwalt, der eigene Praxis eröffnen will

Telefon: (030) 32 79 80 90

**Bürogemeinschaft am Botanischen Garten,
tätig auf den Gebieten: ArbeitsR, BauR, MietR, ReiseR,
StrafR, VerkehrsR, allg. ZivilR, und FamilienR,
bietet Kollegen oder Kollegin Büroraum!**

Repräsentative Kanzleiräume in sehr guter und verkehrsgünstiger Lage werden geboten. Eine entsprechende technische und personelle Infrastruktur ist vorhanden.

Weitere Informationen und **Kontakt unter
www.berlin-rechtsanwalt.com** oder **Tel. (030) 841740-0**

**Repräsentative Räume für Ihre Kanzlei
in Neukölln in der Karl-Marx-Straße:**

Die 3 Räume sind mit Parkett bzw. Dielenboden und Stuckdecken ausgestattet und umfassen insgesamt ca. 110 m². Die Räumlichkeiten sind vollständig renoviert und in allen Räumen sind EDV-Verkabelungen für Arbeitsplätze vorhanden. Die Gewerbefläche kann ab sofort angemietet werden.

890,00 Euro Kaltmiete zuzgl. 260,00 Euro Nebenkosten; 3 Monatskaltmieten Kautions

**Rufen Sie uns an!
Architekturbüro APM Tel: 030 - 480 99 148**

Wir senden Ihnen gerne ein Exposé zu oder vereinbaren einen Besichtigungstermin.



Die **BPS Forderungsmanagement GmbH** hat sich seit neun Jahren als leistungsfähiger **Dienstleister im Forderungsmanagement**

für mittelständische Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien profiliert. Neben der bisherigen Produktpalette wird unsere Tätigkeit nun um einen weiteren Bereich vervollständigt: **BPS IT-Services**.

Neben

- kompetenter **Beratung durch IT-Spezialisten**
- **EDV-Support** vor Ort
- Einrichtung und **Verwaltung Ihres Kanzleinetzwerks**

bieten wir insbesondere auch

- **technische Unterstützung** bei der Anwendung der Anwaltssoftware **ReNoStar®**, hinsichtlich derer wir über langjährige Erfahrung im Support verfügen.

Weitere **Informationen** über unser Angebot erhalten Sie im Internet unter **www.bps-fm.de** oder unter **030/ 34 50 42 25**.

Repr. Büroräume in **Bürogemeinschaft** mit Steuerberater. Bis zu 2 Räume + Gem.räume + Sekr.arbeitsplatz, Steglitz-Nähe Botanischer Garten. 590,00 + NK + St.pl.

Tel.: (030) 341 90 42

Rechtsanwalt bietet ab sofort:

Praxisräume für Bürogemeinschaft in repräsentativen Kanzleiräumen im Süden Berlins, zentral gelegen, S-Bahn Anschluss und Busanbindung unmittelbar vor der Tür, 1 Raum ca. 25 m², eine Mitbenutzung des Sekretariats und der Bibliothek sowie die gegenseitige Vertretung bei Urlaubsabwesenheit sind erwünscht. Da hier bereits das Arbeitsrecht, das Bau- und Immobilienrecht abgedeckt werden, wäre es zur Optimierung des Angebotes günstig, wenn der/die Kollege(in) auf anderen Rechtsgebieten tätig wäre. Auch ideal für Berufsanfänger!

Kontaktaufnahme unter Tel: 030/56699540

Erfahrener Rechtsanwalt (Zulassung 1978)

**TS Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht
IS Verbraucherinsolvenzrecht, Arzthaftungsrecht**

übernimmt

Urlaubsvertretungen, Terminvertretungen

Freie Mitarbeit nach Bedarf

Tel.: (030) 891 58 97

Fax: (030) 891 58 97

RA Notar,

langjährig erfahren in ImmobilienR, ZivilR, Firmenbetreuung, über 2000 beanstandungsfreie UR in Revision 2002/06, **sucht Kanzlei** mit Notariat zur Übernahme / Beteiligung

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-9** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bieten 2 Büroräume **ca. 32 qm f. 460 € und 15 qm f. 270 €** warm. Stuck, Parkett, m. Balkon u. Aufzug. Mommsenstraße Ecke Leibnizstraße. Wir sind eine Bürogemeinschaft von drei Anwälten. Öff. Recht, Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfang und Wartebereich. Tel.: 0178 698 49 32.

Büroräume, 2 Fußmin. vom U+S-Bhf. Wedding, 180 m² im EG (VH u. SF); ab sofort; ggf. 130 m² im QG, 1.OG
Tel. (030) 46 60 82 68

Alteingesessenes Anwalts- und Notariatsbüro (Kurfürstendamm, 4 Sozien, angenehme Arbeitsatmosphäre) **sucht** als Ersatz für einen aus Altersgründen ausscheidenden Anwaltsnotar baldmöglichst **jüngere Kollegen oder jüngeren Kollegen mit** – ggf. bevorstehender – **Notariatszulassung** und ausgeprägtem Interesse an der Notariatstätigkeit. Wir streben nach anfänglicher Bürogemeinschaft die Aufnahme in die bestehende Sozietät an.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Spezialisten gesucht für Anwältehaus

Im Anwältehaus kooperieren selbständige Fachkanzleien.
Wir suchen Verstärkung insbesondere für das

**Handels- und Gesellschaftsrecht
Medizinrecht**

In Räumen mit modernster Infrastruktur bieten wir eine Zusammenarbeit in freundlicher, persönlicher Atmosphäre für Fachkanzleien mit 1-4 Anwälten (keine Berufsanfänger). Zahlreiche Serviceleistungen sind auf Abruf möglich. Kontakt und Detail:

Rechtsanwalt Kemper, (030) 27 89 39-200

Immobilien- und wirtschaftsrechtlich geprägte Kanzlei am Potsdamer Platz bietet **Bürogemeinschaft** in repräsentativen Räumen. Gemeinsame Außendarstellung wird gewünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2007-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet

Bürogemeinschaft

in repräsentativem Stuckaltbau in ruhiger Seitenstraße des Ku-Damm: 1-2 Büroräume, Mitnutzung des Besprechungszimmers – bei Bedarf auch des Sekretariats und der technischen Einrichtungen. Angestrebt ist mittelfristig die Erweiterung unserer Sozietät.

Tel.: (030) 88 77 59 30

„room with a view“

Angenehme Bürogemeinschaft in wunderschöner Altbauwohnung in Schöneberg (Nahe Viktoria-Luise-Platz) hat ab sofort ein Zimmer frei - die Nutzung der Vorteile der Berufsausübung in gemeinsamen Räumen (z.B. anteilige Nutzung von Sekretariatsdiensten, gegenseitige Vertretung, Zusammenarbeit etc.) ist ausdrücklich erwünscht – ggf. mit Aussicht auf „mehr“!

Rechtsanwaltsbüro Schreiber, Tel.: (030) 694 21 63

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft in der Pohlstraße

nahe Arbeits- und Kammergericht bietet in verkehrsgünstiger Lage ab sofort einen Raum (ca. 15 qm) zur angenehmen beruflichen Entfaltung. Sekretariat, Besprechungsraum etc. können mitbenutzt werden.

Tel. (030) 420 16 906

Zwei Anwaltsnotare

und drei Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei in neuen Räumen bieten ab sofort ein bis drei Kolleginnen/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm repräsentative moderne Büroräume **Nähe Kurfürstendamm/Gedächtniskirche.**

Die Gemeinschaftsräume, das Sekretariat und die technischen Einrichtungen können mitbenutzt werden. Gemeinsame Außendarstellung und partnerschaftliches Arbeiten im Team sind erwünscht.

Tel.: (030) 21 96 70 50 eMail: kanzlei.berlin@msblex.com

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER

gehört zu den TOP 50 Wirtschaftskanzleien in Deutschland (JUVE Handbuch). Am Standort Berlin hat *SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER* sich auf die Bereiche Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie Immobilienrecht spezialisiert und betreut namhafte Unternehmen in Fragen des Allgemeinen Wirtschaftsrechts.

Wir wollen unser Berliner Büro vergrößern und uns im Berliner Markt weiter entwickeln. Ideal für uns wäre ein(e)

Berliner Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, Dr. jur.,

welche(r) sich bereits mit einschlägigen Spezialkenntnissen im Bereich des unternehmerisch tätigen Mittelstandes Anerkennung verschafft hat und sich hinsichtlich ihrer/seiner Wirkungsstätte verbessern möchte. Auch Berufsanfänger/innen aus Berlin, die sich bewusst keiner Großkanzlei anschließen wollen, sind uns gleichermaßen willkommen. (Prädikatsexamen und Promotion setzen wir voraus). Die Vergütung entspricht den hohen Anforderungen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an

Herrn Dr. Jürgen Habich, *SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER*
Kurfürstendamm 38/39, 10719 Berlin, Tel. (030) 88 44 90-0, Fax (030) 88 44 90 90

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe/StB Mertin PartG

Ansprechpartner

RA Oliver Herbst

Hartwicusstraße 3
22087 Hamburg

Tel. 040 - 22 74 72 - 0

Fax 040 - 22 74 72 - 70

contact@kanzlei-mertin.de
www.kanzlei-mertin.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte

Liebigstr. 21
80538 München

Tel. (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90
mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER 14.000 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE